

**11.05.01****R - Fz - K - Wi****Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen  
auf dem Gebiet des geistigen Eigentums****A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetz sollen alle Maßnahmen getroffen werden, die für eine Modernisierung des Zahlungsverkehrs des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts erforderlich sind. Daneben enthält der Entwurf hinsichtlich der Amts- und Gerichtsgebühren einige notwendige Strukturänderungen sowie die Euro-Umstellung in den Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums. Darüber hinaus sollen einige notwendige Änderungen im Markengesetz erfolgen.

**B. Lösung**

Im neuen Patentkostengesetz werden alle Regelungen getroffen, die zur Modernisierung der Schutzrechtsverwaltung beim Deutschen Patent- und Markenamt erforderlich sind. Um die Folgekosten, die bei jeder Gebührenänderung anfallen (Programm-Änderungen, neue Formulare, Umorganisationen), gering zu halten, sollen ferner einige Gebührenstrukturänderungen und die Neufestsetzung der Gebühren in Euro gleichzeitig in Kraft treten.

Weil hierfür in sämtlichen Gesetzen zum Schutz des gewerblichen Rechtsschutzes die Gebührenzahlungs Vorschriften und Kostenermächtigungen aufgehoben oder geändert werden müssen, werden gleichzeitig mit diesem Entwurf weitere notwendige Änderungen vorgenommen, wie die rechtliche Vorbereitung von Ver-

---

Fristablauf: 22.06.01

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG.

öffentlichungen in elektronischer Form sowie erforderliche Änderungen des Markengesetzes, die in erster Linie der Vereinfachung der Verfahren beim Deutsche Patent- und Markenamt und bei den Gerichten dienen.

### **C. Alternative**

Keine

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Bund, Länder und Gemeinden werden voraussichtlich nicht mit Kosten belastet.

#### **2. Vollzugsaufwand:**

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand, da organisatorische Umstellungsarbeiten bereits zur Optimierung der Ablauforganisation vorgesehen sind.

### **E. Sonstige Kosten**

Für die Wirtschaft und für Private wird aufgrund der Modernisierung des Zahlungsverkehrs und des Wegfalls einiger Gebühren die Neufestsetzung der Gebühren im Patentkostengesetz weitgehend kostenneutral sein.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**11.05.01**

R - Fz - K - Wi

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen  
auf dem Gebiet des geistigen Eigentums**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 11. Mai 2001

022 (131) - 421 06 - Pa 40/01

An den  
Präsidenten des Bundesrates

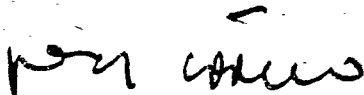
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von  
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf  
dem Gebiet des geistigen Eigentums

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig. Das Gesetz muss wegen der darin  
enthaltenen Umstellung der Gebühren auf Euro am 1. Januar 2002 in Kraft treten;  
dabei erfordern allerdings die notwendigen Vorbereitungen auf die zugleich neu  
eingeführten Gebührenstrukturen und Verfahrensänderungen beim Deutschen  
Patent- und Markenamt einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf der Verkündung  
des Gesetzes.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.



---

Fristablauf: 22.06.01

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG.

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet  
des geistigen Eigentums**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts**  
**und des Bundespatentgerichts**  
**(Patentkostengesetz - PatKostG)**

**§ 1**

**Geltungsbereich, Verordnungsermächtigungen**

- (1) Die Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach diesem Gesetz erhoben. Für Auslagen in Verfahren vor dem Bundespatentgericht ist das Gerichtskostengesetz anzuwenden.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen,
  1. dass in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt neben den nach diesem Gesetz erhobenen Gebühren auch Auslagen sowie Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen für Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht und Auskünfte und sonstige Amtshandlungen) erhoben werden und
  2. welche Zahlungswege für die an das Deutsche Patent- und Markenamt und das Bundespatentgericht zu zahlenden Kosten (Gebühren und Auslagen) gelten und Bestimmungen über den Zahlungstag zu treffen.

**§ 2**

**Höhe der Gebühren**

- (1) Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben.
- (2) Für Klagen und einstweilige Verfügungen vor dem Bundespatentgericht richten sich die Gebühren nach dem Streitwert. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach § 11 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes. Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 121 Euro. Für die Festsetzung des Streitwerts gelten die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend. Die Regelungen über die Streitwertherabsetzung (§ 144 des Patentgesetzes und § 26 des Gebrauchsmustergesetzes) sind entsprechend anzuwenden.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden mit der Einreichung einer Anmeldung, eines Antrags, der Einlegung eines Einspruchs, eines Widerspruchs oder einer Beschwerde, der Einreichung der Klage oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Jahresgebühren für Patente, Schutzzertifikate und Patentanmeldungen und die Verlängerungsgebühren für Marken sowie die Aufrechterhaltungsgebühren für Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen sind jeweils für die folgende Schutzfrist am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt. Wird ein Gebrauchsmuster erst nach Beendigung der ersten oder einer folgenden Schutzfrist eingetragen, so ist die Aufrechterhaltungsgebühr am letzten Tage des Monats fällig, in dem die Eintragung im Register bekannt gemacht ist.

§ 4  
Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
  2. wem durch Entscheidung des Deutschen Patent- und Markenamts oder des Bundespatentgerichts die Kosten auferlegt sind;
  3. wer die Kosten durch eine gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Bundespatentgericht abgegebene oder dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Bundespatentgericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
  4. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Soweit ein Kostenschuldner auf Grund von Absatz 1 Nr. 2 und 3 haftet, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. Soweit einem Kostenschuldner, der auf Grund von Absatz 1 Nr. 2 haftet, Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden. Bereits gezahlte Beträge sind zu erstatten.

§ 5  
Vorauszahlung, Vorschuss

(1) In Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt erfolgt die Bearbeitung einer Anmeldung, eines Antrages, eines Einspruchs, eines Widerspruchs oder einer Beschwerde erst nach Zahlung der Gebühr und des Vorschusses für die Bekanntmachungskosten. Das gilt nicht für den Antrag auf Weiterleitung nach § 125a des Markengesetzes. In Verfahren vor dem Bundespatentgericht soll die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren zugestellt werden.

(2) Die Jahresgebühren für Patente, Schutzzertifikate und Patentanmeldungen, die Verlängerungsgebühren für Marken und die Aufrechterhaltungsgebühren für Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen dürfen frühestens ein Jahr vor Eintritt der Fälligkeit vorausgezahlt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6  
Zahlungsfristen, Folgen der Nichtzahlung

(1) Ist für die Stellung eines Antrages oder die Vornahme einer sonstigen Handlung durch Gesetz eine Frist bestimmt, so ist innerhalb dieser Frist auch die Gebühr zu zahlen. Alle übrigen Gebühren sind innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit (§ 3 Abs. 1) zu zahlen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird eine Gebühr nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt die Anmeldung oder der Antrag als zurückgenommen, oder die Handlung als nicht vorgenommen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 7  
Zahlungsfristen für Jahres-, Aufrechterhaltungs- und Schutzrechtsverlängerungsgebühren, Verspätungszuschlag

(1) Die Jahresgebühren für Patente, Schutzzertifikate und Patentanmeldungen, die Verlängerungsgebühren für Marken und Aufrechterhaltungsgebühren für Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen sind bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Fälligkeit zu zahlen. Wird die Gebühr nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 gezahlt, so kann die Gebühr mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit gezahlt werden.

(2) Für Geschmacksmuster und für typographische Schriftzeichen ist bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung die Erstreckungsgebühr innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach der Anmeldung zu zahlen. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 kann die Erstreckungsgebühr mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum Ablauf der Aufschiebungsfrist (§ 8b Abs. 1 Geschmacksmustergesetz) gezahlt werden.

(3) Wird die Klassifizierung einer eingetragenen Marke bei der Verlängerung auf Grund einer Änderung der Klasseneinteilung geändert, und führt dies zu einer Erhöhung der zu zahlenden Klassengebühren, so entfällt für die zusätzlich zu zahlenden Klassengebühren der nach Absatz 1 Satz 2 zu zahlende Verspätungszuschlag.

#### § 8 Kostenansatz

(1) Die Kosten werden angesetzt:

1. bei Einreichung einer Anmeldung, eines Antrags, der Einlegung eines Einspruchs, eines Widerspruchs oder einer Beschwerde beim Deutschen Patent- und Markenamt,
2. bei Einreichung einer Klage oder eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Bundespatentgericht,

auch wenn sie bei einem ersuchten Gericht oder einer ersuchten Behörde entstanden sind.

(2) Die Stelle, die die Kosten angesetzt hat, trifft auch die Entscheidungen nach den §§ 9 und 10.

#### § 9 Unrichtige Sachbehandlung

Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

#### § 10 Rückzahlung von Kosten, Wegfall der Gebühr

(1) Vorausgezahlte Gebühren, die nicht mehr fällig werden können, und nicht verbrauchte Auslagenvorschüsse werden erstattet. Die Rückerstattung von Teilbeträgen der Jahresgebühr Nummer 312 205 bis 312 207 des Gebührenverzeichnisses ist ausgeschlossen.

(2) Gilt eine Anmeldung oder ein Antrag als zurückgenommen oder die Handlung als nicht vorgenommen (§ 6 Abs. 2) oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen als zurückgenommen oder erlischt ein Schutzrecht, weil die Gebühr nicht oder nicht vollständig gezahlt wurde, so entfällt die Gebühr, wenn die beantragte Amtshandlung nicht vorgenommen wurde. Bereits gezahlte Teilbeträge werden nicht erstattet.

#### § 11 Erinnerung, Beschwerde

(1) Über Erinnerungen des Kostenschuldners gegen den Kostenansatz oder gegen Maßnahmen nach den § 5 Abs. 1 entscheidet die Stelle, die die Kosten angesetzt hat. Sie kann ihre Entscheidung von Amts wegen ändern. Die Erinnerung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei der Stelle einzulegen, die die Kosten angesetzt hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Deutschen Patent- und Markenamts über die Erinnerung kann der Kostenschuldner Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden und ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt einzulegen. Erachtet das Deutsche Patent- und Markenamt die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuheifen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie dem Bundespatentgericht vorzulegen.

(3) Eine Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bundespatentgerichts über den Kostenansatz findet nicht statt.

## § 12

### Verjährung, Verzinsung

Für die Verjährung und Verzinsung der Kostenforderungen und der Ansprüche auf Erstattung von Kosten gilt § 10 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

## § 13

### Anwendung der bisherigen Gebührensätze

(1) Auch nach dem Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes sind die vor diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze weiter anzuwenden,

1. wenn die Fälligkeit der Gebühr vor dem Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes liegt oder
2. wenn für die Zahlung einer Gebühr durch Gesetz eine Zahlungsfrist festgelegt ist und das für den Beginn der Frist maßgebliche Ereignis vor dem Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes liegt oder
3. wenn die Zahlung einer nach dem Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes fälligen Gebühr auf Grund bestehender Vorauszahlungsregelungen vor Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes erfolgt ist.

(2) Bei Prüfungsanträgen nach § 44 des Patentgesetzes und Rechercheanträgen nach § 43 des Patentgesetzes, § 11 des Erstreckungsgesetzes und § 7 des Gebrauchsmustergesetzes sind die bisherigen Gebührensätze nur weiter anzuwenden, wenn der Antrag und die Gebührenaufzahlung vor Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes eingegangen sind.

(3) Wird eine innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes fällig werdende Gebühr nach den bisherigen Gebührensätzen rechtzeitig gezahlt, so kann der Unterschiedsbetrag bis zum Ablauf einer vom Deutschen Patent- und Markenamt oder Bundespatentgericht zu setzenden Frist nachgezahlt werden. Wird der Unterschiedsbetrag innerhalb der gesetzten Frist nachgezahlt, so gilt die Gebühr als rechtzeitig gezahlt. Ein Verspätungszuschlag wird in diesen Fällen nicht erhoben.

## § 14

### Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

(1) Die bisherigen Gebührensätze der Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis) des Patentgebührengesetzes vom 18. August 1976 in der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geänderten Fassung, sind auch nach dem 1. Januar 2002 weiter anzuwenden,

1. wenn die Fälligkeit der Gebühr vor dem 1. Januar 2002 liegt oder
2. wenn für die Zahlung einer Gebühr durch Gesetz eine Zahlungsfrist festgelegt ist und das für den Beginn der Frist maßgebliche Ereignis vor dem 1. Januar 2002 liegt oder
3. wenn die Zahlung einer nach dem 1. Januar 2002 fälligen Gebühr auf Grund bestehender Vorauszahlungsregelungen vor dem 1. Januar 2002 erfolgt ist.

(2) In den Fällen, in denen am 1. Januar 2002 nach den bisher geltenden Vorschriften lediglich die Jahres-, Aufrechterhaltungs- und Schutzrechtsverlängerungsgebühren aber noch nicht die Verspätungszuschläge fällig sind, richtet sich die Höhe und die Fälligkeit des Verspätungszuschlages nach § 7 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Gebühren mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum 30. Juni 2002 gezahlt werden können.

(3) Der Verspätungszuschlag für die Erstreckungsgebühr in Geschmacksmustersachen richtet sich nach den bisherigen Gebührensätzen, wenn die Frist zur Zahlung der Erstreckungsgebühr bei Aufschub der Bildbekanntmachung vor dem 1. Januar 2002 abgelaufen ist und die Erstreckungsgebühr vor dem 1. Januar 2002 gezahlt wurde.

(4) Bei Prüfungsanträgen nach § 44 des Patentgesetzes und Rechercheanträgen nach § 43 des Patentgesetzes, § 11 des Erstreckungsgesetzes und § 7 des Gebrauchsmustergesetzes sind die bisherigen Gebührensätze nur weiter anzuwenden, wenn der Antrag und die Gebührenaufzahlung vor dem 1. Januar 2002 eingegangen sind.

(5) Wird eine innerhalb von drei Monaten nach dem 1. Januar 2002 fällig werdende Gebühr nach den bisherigen Gebührensätzen rechtzeitig gezahlt, so kann der Unterschiedsbetrag bis zum Ablauf einer vom Deutschen Patent- und Markenamt oder Bundespatentgericht zu setzenden Frist nachgezahlt werden. Wird der Unterschiedsbetrag innerhalb der gesetzten Frist nachgezahlt, so gilt die Gebühr als rechtzeitig gezahlt. Ein Verspätungszuschlag wird in diesen Fällen nicht erhoben.

### Anlage zu § 2 Abs. 1 (Gebührenverzeichnis)

| Nr.                                                                                                                                                                                                                           | Gebührentatbestand                                                       | Gebühr in Euro |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>A. Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts</b>                                                                                                                                                                       |                                                                          |                |
| Sind für eine elektronische Anmeldung geringere Gebühren bestimmt als für eine Anmeldung in Papierform, werden die geringeren Gebühren nur erhoben, wenn die elektronische Anmeldung nach der Anmeldeverordnung zulässig ist. |                                                                          |                |
| <b>I. Patentsachen</b>                                                                                                                                                                                                        |                                                                          |                |
| <b>1. Erteilungsverfahren</b>                                                                                                                                                                                                 |                                                                          |                |
| 311 000                                                                                                                                                                                                                       | Anmeldeverfahren (§ 34 PatG)                                             |                |
|                                                                                                                                                                                                                               | - bei elektronischer Anmeldung .....                                     | 50             |
| 311 100                                                                                                                                                                                                                       | - bei Anmeldung in Papierform .....                                      | 60             |
| 311 200                                                                                                                                                                                                                       | Recherche (§ 43 PatG) .....                                              | 250            |
|                                                                                                                                                                                                                               | Prüfungsverfahren (§ 44 PatG)                                            |                |
| 311 300                                                                                                                                                                                                                       | - wenn ein Antrag nach § 43 PatG bereits gestellt worden ist .....       | 150            |
| 311 400                                                                                                                                                                                                                       | - wenn ein Antrag nach § 43 PatG nicht gestellt worden ist .....         | 350            |
| 311 500                                                                                                                                                                                                                       | Anmeldeverfahren für ein ergänzendes Schutzzertifikat (§ 49a PatG) ..... | 300            |
| <b>2. Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung</b>                                                                                                                                                                |                                                                          |                |
|                                                                                                                                                                                                                               | Jahresgebühren gem. § 17 Abs. 1 PatG                                     |                |
| 312 030                                                                                                                                                                                                                       | für das 3. Patentjahr .....                                              | 70             |
| 312 031                                                                                                                                                                                                                       | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....              | 35             |
| 312 032                                                                                                                                                                                                                       | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                          | 50             |
| 312 040                                                                                                                                                                                                                       | für das 4. Patentjahr .....                                              | 70             |
| 312 041                                                                                                                                                                                                                       | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....              | 35             |
| 312 042                                                                                                                                                                                                                       | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                          | 50             |
| 312 050                                                                                                                                                                                                                       | für das 5. Patentjahr .....                                              | 90             |
| 312 051                                                                                                                                                                                                                       | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....              | 45             |
| 312 052                                                                                                                                                                                                                       | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                          | 50             |
| 312 060                                                                                                                                                                                                                       | für das 6. Patentjahr .....                                              | 130            |
| 312 061                                                                                                                                                                                                                       | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....              | 65             |
| 312 062                                                                                                                                                                                                                       | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                          | 50             |
| 312 070                                                                                                                                                                                                                       | für das 7. Patentjahr .....                                              | 180            |
| 312 071                                                                                                                                                                                                                       | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....              | 90             |
| 312 072                                                                                                                                                                                                                       | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                          | 50             |
| 312 080                                                                                                                                                                                                                       | für das 8. Patentjahr .....                                              | 240            |

| Nr.     | Gebührentatbestand                                                                                                            | Gebühr in Euro |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 312 081 | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....                                                                   | 120            |
| 312 082 | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                                                               | 50             |
| 312 090 | für das 9. Patentjahr .....                                                                                                   | 290            |
| 312 091 | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....                                                                   | 145            |
| 312 092 | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                                                               | 50             |
| 312 100 | für das 10. Patentjahr .....                                                                                                  | 350            |
| 312 101 | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....                                                                   | 175            |
| 312 102 | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                                                               | 50             |
| 312 110 | für das 11. Patentjahr .....                                                                                                  | 470            |
| 312 111 | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....                                                                   | 235            |
| 312 112 | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                                                               | 50             |
| 312 120 | für das 12. Patentjahr .....                                                                                                  | 620            |
| 312 121 | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....                                                                   | 310            |
| 312 122 | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                                                               | 50             |
| 312 130 | für das 13. Patentjahr .....                                                                                                  | 760            |
| 312 131 | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....                                                                   | 380            |
| 312 132 | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                                                               | 50             |
| 312 140 | für das 14. Patentjahr .....                                                                                                  | 910            |
| 312 141 | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....                                                                   | 455            |
| 312 142 | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                                                               | 50             |
| 312 150 | für das 15. Patentjahr .....                                                                                                  | 1 060          |
| 312 151 | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....                                                                   | 530            |
| 312 152 | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                                                               | 50             |
| 312 160 | für das 16. Patentjahr .....                                                                                                  | 1 230          |
| 312 161 | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....                                                                   | 615            |
| 312 162 | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                                                               | 50             |
| 312 170 | für das 17. Patentjahr .....                                                                                                  | 1 410          |
| 312 171 | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....                                                                   | 705            |
| 312 172 | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                                                               | 50             |
| 312 180 | für das 18. Patentjahr .....                                                                                                  | 1 590          |
| 312 181 | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....                                                                   | 795            |
| 312 182 | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                                                               | 50             |
| 312 190 | für das 19. Patentjahr .....                                                                                                  | 1 760          |
| 312 191 | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....                                                                   | 880            |
| 312 192 | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                                                               | 50             |
| 312 200 | für das 20. Patentjahr .....                                                                                                  | 1 940          |
| 312 201 | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....                                                                   | 970            |
| 312 202 | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                                                               | 50             |
| 312 205 | Zahlung der 3. bis 5. Jahresgebühr bei Fälligkeit der 3. Jahresgebühr:<br>Die Gebühren 312 030 bis 312 050 ermäßigen sich auf | 200            |
| 312 206 | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....                                                                   | 100            |
| 312 207 | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                                                               | 50             |
|         | Jahresgebühren gem. § 16a PatG                                                                                                |                |
| 312 210 | für das 1. Jahr des ergänzenden Schutzes .....                                                                                | 2 650          |
| 312 211 | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....                                                                   | 1 325          |
| 312 212 | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                                                               | 50             |
| 312 220 | für das 2. Jahr des ergänzenden Schutzes .....                                                                                | 2 940          |
| 312 221 | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....                                                                   | 1 470          |
| 312 222 | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                                                               | 50             |
| 312 230 | für das 3. Jahr des ergänzenden Schutzes .....                                                                                | 3 290          |
| 312 231 | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....                                                                   | 1 645          |

| Nr.                                                                             | Gebührentatbestand                                                                                                                                                                                                                    | Gebühr in Euro |
|---------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 312 232                                                                         | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....                                                                                                                                                                                        | 50             |
| 312 240                                                                         | für das 4. Jahr des ergänzenden Schutzes .....                                                                                                                                                                                        | 3 650          |
| 312 241                                                                         | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....                                                                                                                                                                           | 1 825          |
| 312 242                                                                         | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....                                                                                                                                                                                        | 50             |
| 312 250                                                                         | für das 5. Jahr des ergänzenden Schutzes .....                                                                                                                                                                                        | 4 120          |
| 312 251                                                                         | - bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) .....                                                                                                                                                                           | 2 060          |
| 312 252                                                                         | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....                                                                                                                                                                                        | 50             |
| <b>3. Sonstige Anträge</b>                                                      |                                                                                                                                                                                                                                       |                |
| 313 000                                                                         | Weiterbehandlungsgebühr (§ 123a PatG) .....                                                                                                                                                                                           | 100            |
| 313 100                                                                         | Auskunft zum Stand der Technik (§ 29 Abs. 3 PatG):<br>Verfahren im allgemeinen .....                                                                                                                                                  | 500            |
| 313 200                                                                         | Erfindervergütung<br>- Festsetzungsverfahren (§ 23 Abs. 4 PatG).....                                                                                                                                                                  | 60             |
| 313 300                                                                         | - Verfahren bei Änderung der Festsetzung (§ 23 Abs. 5 PatG) .....                                                                                                                                                                     | 120            |
| 313 400                                                                         | Recht zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung<br>- Eintragung der Einräumung (§ 30 Abs. 4 Satz 1 PatG).....                                                                                                                      | 25             |
| 313 500                                                                         | - Löschung dieser Eintragung (§ 30 Abs. 4 Satz 3 PatG) .....                                                                                                                                                                          | 25             |
| 313 600                                                                         | Einspruchsverfahren (§ 59 Abs. 1 PatG) .....                                                                                                                                                                                          | 200            |
| 313 700                                                                         | Beschränkungsverfahren (§ 64 PatG) .....                                                                                                                                                                                              | 120            |
| 313 800                                                                         | Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen<br>- der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen<br>(Artikel II § 2 Abs. 1 IntPatÜbkG).....                                                                 | 60             |
| 313 810                                                                         | - der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen, in denen<br>die Vertragsstaaten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente<br>benannt sind (Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über<br>das Gemeinschaftspatent) ..... | 60             |
| 313 820                                                                         | - europäischer Patentschriften<br>(Artikel II § 3 Abs. 1, Abs. 4 IntPatÜbkG).....                                                                                                                                                     | 150            |
| 313 900                                                                         | Übermittlung der internationalen Anmeldung<br>(Artikel III § 1 Abs. 2 IntPatÜbkG) .....                                                                                                                                               | 90             |
| <b>4. Anträge im Zusammenhang mit der Erstreckung gewerblicher Schutzrechte</b> |                                                                                                                                                                                                                                       |                |
| 314 100                                                                         | Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen von<br>erstreckten Patenten (§ 8 Abs. 1 und 3 ErstrG).....                                                                                                         | 150            |
| 314 200                                                                         | Recherche für ein erstrecktes Patent (§ 11 ErstrG).....                                                                                                                                                                               | 250            |
| <b>II. Gebrauchsmustersachen</b>                                                |                                                                                                                                                                                                                                       |                |
| <b>1. Eintragungsverfahren</b>                                                  |                                                                                                                                                                                                                                       |                |
| 321 000                                                                         | Anmeldeverfahren (§ 4 GebrMG)<br>- bei elektronischer Anmeldung .....                                                                                                                                                                 | 30             |
| 321 100                                                                         | - bei Anmeldung in Papierform .....                                                                                                                                                                                                   | 40             |
| 321 200                                                                         | Recherche (§ 7 GebrMG) .....                                                                                                                                                                                                          | 250            |
| <b>2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters</b>                              |                                                                                                                                                                                                                                       |                |
| 322 100                                                                         | Aufrechterhaltungsgebühren gem. § 23 Abs. 2 GebrMG<br>für das 4. bis 6. Schutzjahr .....                                                                                                                                              | 210            |
| 322 101                                                                         | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....                                                                                                                                                                                        | 50             |

| Nr.                                                                  | Gebührentatbestand                                                                | Gebühr in Euro |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 322 200                                                              | für das 7. und 8.Schutzjahr .....                                                 | 350            |
| 322 201                                                              | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                   | 50             |
| 322 300                                                              | für das 9. und 10.Schutzjahr .....                                                | 530            |
| 322 301                                                              | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                   | 50             |
| <b>3. Sonstige Anträge</b>                                           |                                                                                   |                |
| 323 000                                                              | Weiterbehandlungsgebühr (§ 21 Abs. 1 GebrMG i.V.m. § 123a PatG) .....             | 100            |
| 323 100                                                              | Löschungsverfahren (§ 16 GebrMG) .....                                            | 300            |
| <b>III. Marken; geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen</b> |                                                                                   |                |
| <b>1. Eintragungsverfahren</b>                                       |                                                                                   |                |
|                                                                      | Anmeldeverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen             |                |
|                                                                      | - für eine Marke (§ 32 MarkenG)                                                   |                |
| 331 000                                                              | - bei elektronischer Anmeldung .....                                              | 290            |
| 331 100                                                              | - bei Anmeldung in Papierform .....                                               | 300            |
| 331 200                                                              | - für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG) .....                                    | 900            |
|                                                                      | Klassengebühr bei Anmeldung für jede Klasse ab der vierten Klasse                 |                |
| 331 300                                                              | - für eine Marke (§ 32 MarkenG) .....                                             | 100            |
| 331 400                                                              | - für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG) .....                                    | 150            |
| 331 500                                                              | Beschleunigte Prüfung der Anmeldung (§ 38 MarkenG) .....                          | 200            |
| 331 600                                                              | Widerspruchsverfahren (§ 42 MarkenG) .....                                        | 120            |
| 331 700                                                              | Verfahren bei Teilung einer Anmeldung (§ 40 MarkenG) .....                        | 300            |
| 331 800                                                              | Verfahren bei Teilübertragung einer Anmeldung<br>(§§ 27 Abs. 4, 31 MarkenG) ..... | 300            |
| <b>2. Verlängerung der Schutzdauer</b>                               |                                                                                   |                |
|                                                                      | Verlängerungsgebühr einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen          |                |
| 332 100                                                              | - für eine Marke (§ 47 Abs. 3 MarkenG) .....                                      | 600            |
| 332 101                                                              | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                   | 50             |
| 332 200                                                              | - für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG) .....                                    | 1 800          |
| 332 201                                                              | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                   | 50             |
|                                                                      | Klassengebühr bei Verlängerung für jede Klasse ab der vierten Klasse              |                |
| 332 300                                                              | - für eine Marke oder Kollektivmarke (§§ 47 Abs. 3, 97 MarkenG) .....             | 260            |
| 332 301                                                              | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                   | 50             |
| <b>3. Sonstige Anträge</b>                                           |                                                                                   |                |
| 333 000                                                              | Weiterbehandlungsgebühr (§ 91a MarkenG) .....                                     | 100            |
| 333 100                                                              | Verfahren bei Teilung einer Eintragung (§ 46 MarkenG) .....                       | 300            |
| 333 200                                                              | Verfahren bei Teilübertragung einer Eintragung<br>(§ 46, 27 Abs. 4 MarkenG) ..... | 300            |
|                                                                      | Löschungsverfahren                                                                |                |
| 333 300                                                              | - wegen Nichtigkeit (§ 54 MarkenG) .....                                          | 300            |
| 333 400                                                              | - wegen Verfalls (§ 49 MarkenG) .....                                             | 100            |

| Nr.                                                                                              | Gebührentatbestand                                                                                            | Gebühr in Euro |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>4. International registrierte Marken</b>                                                      |                                                                                                               |                |
|                                                                                                  | Nationale Gebühr für die internationale Registrierung                                                         |                |
| 334 100                                                                                          | - nach Art. 3 des Madrider Markenabkommens (§ 108 MarkenG) .....                                              | 180            |
| 334 200                                                                                          | - nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 120 MarkenG) .....                                        | 180            |
| 334 250                                                                                          | - nach dem Madrider Markenabkommen und dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§§ 108, 120 MarkenG) .....  | 180            |
|                                                                                                  | Nationale Gebühr für die nachträgliche Schutzweiterstreckung                                                  |                |
| 334 300                                                                                          | - nach Art. 3 <sup>ter</sup> Abs. 2 des Madrider Markenabkommens (§ 111 MarkenG) .....                        | 120            |
| 334 400                                                                                          | - nach Art. 3 <sup>ter</sup> Abs. 2 des Protokolls zum Madrider Abkommen (§ 123 Abs. 1 MarkenG) .....         | 120            |
| 334 450                                                                                          | - nach dem Madrider Markenabkommen und dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 123 Abs. 2 MarkenG) ..... | 120            |
|                                                                                                  | Umwandlungsverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 125 Abs. 1 MarkenG)              |                |
| 334 500                                                                                          | - für eine Marke (§ 32 MarkenG) .....                                                                         | 300            |
| 334 600                                                                                          | - für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG) .....                                                                | 900            |
|                                                                                                  | Klassengebühr bei Umwandlung für jede Klasse ab der vierten Klasse                                            |                |
| 334 700                                                                                          | - für eine Marke (§ 32 MarkenG) .....                                                                         | 100            |
| 334 800                                                                                          | - für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG) .....                                                                | 150            |
| <b>5. Gemeinschaftsmarken</b>                                                                    |                                                                                                               |                |
| 335 100                                                                                          | Weiterleitung einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung (§ 125a MarkenG) .....                                       | 25             |
|                                                                                                  | Umwandlungsverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen § 125d Abs. 1 MarkenG               |                |
| 335 200                                                                                          | - für eine Marke (§ 32 MarkenG) .....                                                                         | 300            |
| 335 300                                                                                          | - für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG) .....                                                                | 900            |
|                                                                                                  | Klassengebühr bei Umwandlung für jede Klasse ab der vierten Klasse                                            |                |
| 335 400                                                                                          | - für eine Marke (§ 32 MarkenG) .....                                                                         | 100            |
| 335 500                                                                                          | - für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG) .....                                                                | 150            |
| <b>6. Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen</b>                                       |                                                                                                               |                |
| 336 100                                                                                          | Eintragungsverfahren (§ 130 MarkenG) .....                                                                    | 900            |
| 336 200                                                                                          | Einspruchsverfahren (§ 132 MarkenG) .....                                                                     | 120            |
| <b>IV. Musterregistersachen</b>                                                                  |                                                                                                               |                |
| <b>1. Anmeldeverfahren</b>                                                                       |                                                                                                               |                |
| Bekanntmachungskosten werden gem. § 8 Abs. 2 Satz 4 GeschmMG zusätzlich zu den Gebühren erhoben. |                                                                                                               |                |
|                                                                                                  | Anmeldeverfahren gem. § 7 GeschmMG                                                                            |                |
|                                                                                                  | - für ein Muster oder Modell                                                                                  |                |
| 341 000                                                                                          | - bei elektronischer Anmeldung .....                                                                          | 60             |
| 341 100                                                                                          | - bei Anmeldung in Papierform .....                                                                           | 70             |
|                                                                                                  | - bei Sammelanmeldung für jedes Muster oder Modell                                                            |                |

| Nr.     | Gebührentatbestand                                                                                                     | Gebühr in Euro  |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 341 200 | - bei elektronischer Anmeldung .....                                                                                   | 6               |
|         |                                                                                                                        | - mindestens 60 |
| 341 300 | - bei Anmeldung in Papierform .....                                                                                    | 7               |
|         |                                                                                                                        | - mindestens 70 |
| 341 400 | - für ein Muster oder Modell bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 8b GeschmMG) .....                             | 30              |
| 341 500 | - für eine Sammelanmeldung bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 8b GeschmMG) für jedes Muster oder Modell, ..... | 3               |
|         |                                                                                                                        | - mindestens 30 |
| 341 600 | Hinterlegung eines Musters oder Modells (§ 7 Abs. 6 GeschmMG) zusätzlich zu Nummern 341 000 bis 341 500 .....          | 240             |

Erstreckung des Schutzes auf die Schutzdauer des § 9 GeschmMG bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung gem. § 8b Abs. 2 GeschmMG:

|         |                                                           |                 |
|---------|-----------------------------------------------------------|-----------------|
|         | Erstreckungsgebühr                                        |                 |
| 341 700 | - für ein angemeldetes Einzelmuster .....                 | 40              |
| 341 701 | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 2)                        | 50              |
| 341 800 | - bei Sammelanmeldung, für jedes Muster oder Modell ..... | 4               |
|         |                                                           | - mindestens 40 |
| 341 801 | - Verspätungszuschlag pro Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 2)    | 50              |

## 2. Aufrechterhaltung der Schutzdauer

|         |                                                                                                             |     |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
|         | Aufrechterhaltungsgebühren gem. § 9 Abs. 2 und 3 GeschmMG                                                   |     |
|         | für das 6. bis 10. Schutzjahr                                                                               |     |
| 342 100 | - für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung .....                                         | 90  |
| 342 101 | - bei Hinterlegung eines Musters oder Modells .....                                                         | 330 |
| 342 102 | - Verspätungszuschlag für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2) ..... | 50  |
|         | für das 11. bis 15. Schutzjahr                                                                              |     |
| 342 200 | - für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung .....                                         | 120 |
| 342 201 | - bei Hinterlegung eines Musters oder Modells .....                                                         | 360 |
| 342 202 | - Verspätungszuschlag für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2) ..... | 50  |
|         | für das 16. bis 20. Schutzjahr                                                                              |     |
| 342 300 | - für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung .....                                         | 180 |
| 342 301 | - bei Hinterlegung eines Musters oder Modells .....                                                         | 420 |
| 342 302 | - Verspätungszuschlag für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2) ..... | 50  |

## 3. Sonstige Anträge

|         |                                                                         |     |
|---------|-------------------------------------------------------------------------|-----|
| 343 000 | Weiterbehandlungsgebühr (§ 10 Abs. 5 GeschmMG i.V.m. § 123a PatG) ..... | 100 |
|---------|-------------------------------------------------------------------------|-----|

## V. Typographische Schriftzeichen

### 1. Anmeldeverfahren

Bekanntmachungskosten werden gem. Art. 2 SchrzAbkG iVm § 8 Abs. 2 Satz 4 GeschmMG zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

| Nr.                                                                                                                                                                | Gebührentatbestand                                                                                                                               | Gebühr in Euro |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
|                                                                                                                                                                    | Anmeldeverfahren gem. Art. 2 Schriftzeichengesetz                                                                                                |                |
| 351 000                                                                                                                                                            | - bei elektronischer Anmeldung eines Schriftzeichens .....                                                                                       | 150            |
| 351 100                                                                                                                                                            | - bei Anmeldung eines Schriftzeichens in Papierform .....                                                                                        | 160            |
|                                                                                                                                                                    | - bei Sammelanmeldung für jedes Schriftzeichen                                                                                                   |                |
| 351 200                                                                                                                                                            | - bei elektronischer Anmeldung .....                                                                                                             | 15             |
|                                                                                                                                                                    | - mindestens                                                                                                                                     | 150            |
| 351 300                                                                                                                                                            | - bei Anmeldung in Papierform .....                                                                                                              | 16             |
|                                                                                                                                                                    | - mindestens                                                                                                                                     | 160            |
| 351 400                                                                                                                                                            | - bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (Art. 2 Schriftzeichengesetz iVm § 8b GeschmMG).....                                                   | 30             |
| 351 500                                                                                                                                                            | - für eine Sammelanmeldung bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (Art. 2 Schriftzeichengesetz iVm § 8b GeschmMG) für jedes Schriftzeichen..... | 3              |
|                                                                                                                                                                    | - mindestens                                                                                                                                     | 30             |
| Erstreckung des Schutzes auf die Schutzdauer des Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 SchrzAbkG iVm § 9 GeschmMG bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung gem. § 8b Abs. 2 GeschmMG: |                                                                                                                                                  |                |
|                                                                                                                                                                    | Erstreckungsgebühr                                                                                                                               |                |
| 351 600                                                                                                                                                            | - bei Einzelanmeldung .....                                                                                                                      | 150            |
| 351 601                                                                                                                                                            | - Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 2 GeschmMG).....                                                                                                 | 50             |
| 351 700                                                                                                                                                            | - bei Sammelanmeldung, für jedes Schriftzeichen, .....                                                                                           | 15             |
|                                                                                                                                                                    | - mindestens                                                                                                                                     | 150            |
| 351 701                                                                                                                                                            | - Verspätungszuschlag pro Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 2 GeschmMG).....                                                                             | 50             |
| <b>2. Aufrechterhaltung der Schutzdauer</b>                                                                                                                        |                                                                                                                                                  |                |
|                                                                                                                                                                    | Aufrechterhaltungsgebühren (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 Schriftzeichengesetz):                                                                        |                |
|                                                                                                                                                                    | für das 11. bis 15. Schutzjahr                                                                                                                   |                |
| 352 100                                                                                                                                                            | für jedes Schriftzeichen, auch in einer Sammelanmeldung .....                                                                                    | 120            |
| 352 101                                                                                                                                                            | - Verspätungszuschlag für jedes Schriftzeichen, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                          | 50             |
|                                                                                                                                                                    | für das 16. bis 20. Schutzjahr                                                                                                                   |                |
| 352 200                                                                                                                                                            | für jedes Schriftzeichen, auch in einer Sammelanmeldung .....                                                                                    | 180            |
| 352 201                                                                                                                                                            | - Verspätungszuschlag für jedes Schriftzeichen, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                          | 50             |
|                                                                                                                                                                    | für das 21. bis 25. Schutzjahr                                                                                                                   |                |
| 352 300                                                                                                                                                            | für jedes Schriftzeichen, auch in einer Sammelanmeldung .....                                                                                    | 290            |
| 352 301                                                                                                                                                            | - Verspätungszuschlag für jedes Schriftzeichen, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2) .....                                          | 50             |
| <b>3. Sonstige Anträge</b>                                                                                                                                         |                                                                                                                                                  |                |
| 353 000                                                                                                                                                            | Weiterbehandlungsgebühr (§ 10 Abs. 5 GeschmMG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 SchrzAbkG und § 123a PatG).....                                         | 100            |
| <b>VI. Topographieschutzsachen</b>                                                                                                                                 |                                                                                                                                                  |                |
| <b>1. Anmeldeverfahren</b>                                                                                                                                         |                                                                                                                                                  |                |
|                                                                                                                                                                    | Anmeldeverfahren (§ 3 HalbISchG)                                                                                                                 |                |

| Nr.                        | Gebührentatbestand                                                      | Gebühr in Euro |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 361 000                    | - bei elektronischer Anmeldung .....                                    | 290            |
| 361 100                    | - bei Anmeldung in Papierform .....                                     | 300            |
| <b>2. Sonstige Anträge</b> |                                                                         |                |
| 362 000                    | Weiterbehandlungsgebühr (§ 11 Abs. 1 HalblSchG i.V.m. § 123a PatG)..... | 100            |
| 362 100                    | Löschungsverfahren (§ 8 HalblSchG).....                                 | 300            |

| Nr.                                                                                           | Gebührentatbestand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Gebührenbetrag/<br>Gebührensatz<br>nach § 2 Abs. 2<br>iVm § 2 Abs. 1 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>B. Gebühren des Bundespatentgerichts</b>                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                      |
| <b>I. Patentsachen</b>                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                      |
| <b>1. Beschwerdeverfahren gem. § 73 Abs. 1 PatG</b>                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                      |
| 411 100                                                                                       | gegen die Entscheidung der Patentabteilung über den Einspruch .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 500 EUR                                                              |
| 411 200                                                                                       | in anderen Fällen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 200 EUR                                                              |
| <b>2. Nichtigkeits- und Zwangslizenzverfahren</b>                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                      |
| <b>a) Klage (§ 81 PatG)</b>                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                      |
| 412 100                                                                                       | Verfahren im allgemeinen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 4,5                                                                  |
| 412 110                                                                                       | Beendigung des gesamten Verfahrens durch<br>a) Zurücknahme der Klage<br><br>- vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,<br><br>- in den Fällen des § 83 Abs. 2 Satz 2 PatG, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird,<br><br>- im Falle des § 82 Abs. 2 PatG vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird,<br><br>b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil,<br><br>c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht,<br><br>wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist:<br><br>Die Gebühr 412 100 ermäßigt sich auf ..... | 1,5                                                                  |
| <b>b) Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Erteilung einer Zwangslizenz (§ 85 PatG)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                      |
| 412 200                                                                                       | Verfahren über den Antrag .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1,5                                                                  |
| 412 210                                                                                       | In dem Verfahren findet eine mündliche Verhandlung statt:<br>Die Gebühr 412 200 erhöht sich auf .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 4,5                                                                  |

| Nr.                                                                                                              | Gebührentatbestand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Gebührenbetrag/<br>Gebührensatz<br>nach § 2 Abs. 2<br>iVm § 2 Abs. 1 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| 412 220                                                                                                          | Beendigung des gesamten Verfahrens durch<br><br>a) Zurücknahme des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung<br><br>b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil,<br><br>c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht,<br><br>wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist:<br><br>Die Gebühr 412 200 ermäßigt sich auf: .....<br><br>Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1,5                                                                  |
| <b>II. Gebrauchsmustersachen</b>                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                      |
| <b>1. Beschwerdeverfahren</b>                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                      |
|                                                                                                                  | Beschwerde gem. § 18 Abs. 1 GebrMG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                      |
| 421 100                                                                                                          | gegen die Entscheidung der Gebrauchsmusterabteilung über den Lö-<br>schungsantrag .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 500 EUR                                                              |
| 421 200                                                                                                          | in anderen Fällen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 200 EUR                                                              |
| <b>2. Zwangslizenzverfahren</b>                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                      |
| <b>a) Klage (§ 20 GebrMG iVm § 81 PatG)</b>                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                      |
| 422 100                                                                                                          | Verfahren im allgemeinen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 4,5                                                                  |
| 422 110                                                                                                          | Beendigung des gesamten Verfahrens durch<br><br>a) Zurücknahme der Klage<br><br>- vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,<br><br>- in den Fällen des § 83 Abs. 2 Satz 2 PatG iVm § 81 PatG, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird,<br><br>- im Falle des § 82 Abs. 2 PatG iVm § 81 PatG vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird,<br><br>b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil,<br><br>c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht,<br><br>wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist:<br><br>Die Gebühr 422 100 ermäßigt sich auf: .....<br><br>Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. | 1,5                                                                  |
| <b>b) Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Erteilung einer Zwangslizenz (§ 20 GebrMG i.V.m. § 85 PatG)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                      |
| 422 200                                                                                                          | Verfahren über den Antrag .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 1,5                                                                  |

| Nr.                                                                                                                                          | Gebührenstatbestand                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Gebührenbetrag/<br>Gebührensatz<br>nach § 2 Abs. 2<br>iVm § 2 Abs. 1 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| 422 210                                                                                                                                      | In dem Verfahren findet eine mündliche Verhandlung statt:<br>Die Gebühr 422 200 erhöht sich auf .....                                                                                                                                                                                                        | 4,5                                                                  |
| 422 220                                                                                                                                      | Beendigung des gesamten Verfahrens durch<br>a) Zurücknahme des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung<br>b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil,<br>c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht,<br>wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist:<br>Die Gebühr 422 200 ermäßigt sich auf: ..... | 1,5                                                                  |
| Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                      |
| <b>III. Marken; geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen</b>                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                      |
|                                                                                                                                              | Beschwerde gem. § 66 MarkenG                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                      |
| 431 100                                                                                                                                      | in Löschungsverfahren .....                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 500 EUR                                                              |
| 431 200                                                                                                                                      | in anderen Fällen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 200 EUR                                                              |
| <b>IV. Musterregistersachen</b>                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                      |
| 441 100                                                                                                                                      | Beschwerde gem. § 10a GeschmMG pro Anmeldung .....                                                                                                                                                                                                                                                           | 200 EUR                                                              |
| <b>V. Schriftzeichensachen</b>                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                      |
| 451 100                                                                                                                                      | Beschwerde gem. Art. 2 Abs. 1 Schriftzeichengesetz iVm § 10a GeschmMG pro Anmeldung .....                                                                                                                                                                                                                    | 200 EUR                                                              |
| <b>VI. Topographieschutzsachen</b>                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                      |
|                                                                                                                                              | Beschwerde gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 HalbschG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 GebrMG                                                                                                                                                                                                                              |                                                                      |
| 461 100                                                                                                                                      | gegen die Entscheidung der Topographieabteilung .....                                                                                                                                                                                                                                                        | 500 EUR                                                              |
| 461 200                                                                                                                                      | in anderen Fällen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 200 EUR                                                              |
| <b>VII. Sortenschutzsachen</b>                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                      |
|                                                                                                                                              | Beschwerde gem. § 34 Abs. 1 SortSchG                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                      |
| 471 100                                                                                                                                      | gegen die Entscheidung des Widerspruchsausschusses in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 und 6 SortSchG .....                                                                                                                                                                                            | 500 EUR                                                              |
| 471 200                                                                                                                                      | in anderen Fällen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 200 EUR                                                              |

**Artikel 2**  
**Änderung des Gesetzes**  
**über internationale Patentübereinkommen**  
(188-17)

Das Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel II § 1 Abs. 2 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.
2. Artikel II § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt veröffentlicht auf Antrag des Anmelders die nach § 1 Abs. 2 eingereichte Übersetzung.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
3. Artikel II § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Liegt die Fassung, in der das Europäische Patentamt mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ein europäisches Patent zu erteilen beabsichtigt, nicht in deutscher Sprache vor, so hat der Anmelder oder der Patentinhaber innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt beim Deutschen Patent- und Markenamt eine deutsche Übersetzung der Patentschrift einzureichen. Beabsichtigt das Europäische Patentamt, im Einspruchsverfahren das Patent in geänderter Fassung aufrechtzuerhalten, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Entscheidung über den Einspruch die deutsche Übersetzung der geänderten Patentschrift einzureichen.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Deutsche Patent- und Markenamt veröffentlicht die Übersetzung. Ein Hinweis auf die Übersetzung ist im Patentblatt zu veröffentlichen und im Patentregister zu vermerken.“
  - c) In Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
  - d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
4. In Artikel II § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird Satz 3 aufgehoben.
5. In Artikel II § 6a wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.
6. Artikel II § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3, Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „nach § 44 Abs. 3 des Patentgesetzes zu zahlende Gebühr für die Prüfung der Anmeldung“ durch die Wörter „Gebühr nach dem Patentkostengesetz für das Prüfungsverfahren nach § 44 des Patentgesetzes“ ersetzt.
7. Artikel III wird wie folgt geändert:
  - a) § 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 3 wird aufgehoben.

- bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- b) § 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.
  - bb) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Patentgesetzes zu entrichtende Anmeldegebühr“ durch die Wörter „für das Anmeldeverfahren nach § 34 des Patentgesetzes zu zahlende Gebühr nach dem Patentkostengesetz“ ersetzt.
- c) § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3  
Internationale Recherchebehörde**

Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt bekannt, welche Behörde für die Bearbeitung der bei ihm eingereichten internationalen Anmeldungen als Internationale Recherchebehörde bestimmt ist.“

- d) In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Anmeldegebühr nach § 34 Abs. 6“ durch die Wörter „Gebühr nach dem Patentkostengesetz für das Anmeldeverfahren nach § 34“ und die Angabe „§ 4 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
  - e) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Anmeldegebühr nach § 34 Abs. 6“ durch die Wörter „Gebühr nach dem Patentkostengesetz für das Anmeldeverfahren nach § 34“ ersetzt.
  - f) In § 6 wird in der Überschrift und in Absatz 1 sowie in §§ 7 und 8 Abs. 1 und 2 jeweils das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.
8. In Artikel XI § 1 Abs. 1 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.

**Artikel 3  
Änderung des Rechtspflegergesetzes  
(302-2)**

§ 23 Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I 2489) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
  - „4. der Ausspruch, dass eine Beschwerde oder eine Klage als nicht erhoben, eine Klage oder ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, durch welche die Benutzung einer Erfindung gestattet werden soll, als zurückgenommen gilt (§ 6 Abs. 2 des Patentkostengesetzes, § 81 Abs. 6 Satz 3 des Patentgesetzes, § 20 des Gebrauchsmustergesetzes, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes);“
- 2. In den Nummern 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 18 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes“ ersetzt.
- 3. In Nummer 7 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „oder Zustellungsbevollmächtigten“ eingefügt.
- 4. In den Nummern 8 bis 11 wird jeweils die Angabe „§ 18 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes“ ersetzt.
- 5. In Nummer 12 wird

- a) die Angabe „§ 18 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Angabe „§18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes“,
  - b) die Angabe „§ 82 Abs. 1 des Markengesetzes“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 1, § 90 Abs. 4 des Markengesetzes“,
  - c) der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt.
6. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:
- „13. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 125i des Markengesetzes.“
7. In Nummer 12 werden jeweils die Angabe „§ 18 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes“ und die Angabe „§ 82 Abs. 1 des Markengesetzes“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 1, § 90 Abs. 4 des Markengesetzes“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung des Ausführungsgesetzes zum**  
**deutsch-österreichischen Konkursvertrag**  
(311-9)

§ 9 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 1985, 535), das durch Artikel 37 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift und in Satz 1 werden jeweils die Wörter „die Patentrolle“ durch die Wörter „das Patentregister“ ersetzt.
- 2. In Satz 2 wird das Wort „Patentamts“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamts“ und das Wort „Patentgericht“ durch das Wort „Bundespatentgericht“ ersetzt.

**Artikel 5**  
**Änderung der Strafprozessordnung**  
(312-2)

In § 374 Abs. 1 Nr. 8 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 und 1a und § 144 Abs. 1 und 2 des Markengesetzes“ durch die Angabe „§ 143 Abs. 1, § 143a Abs. 1 und § 144 Abs. 1 und 2 des Markengesetzes“ ersetzt.

**Artikel 6**  
**Änderung der Bundesgebührenordnung**  
**für Rechtsanwälte**  
(368-1)

§ 66 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „(2) Der Rechtsanwalt erhält die in § 31 bestimmten Gebühren im Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht
- 1. nach dem Patentgesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet,

- a) durch den die Vergütung bei Lizenzbereitschaftserklärung festgesetzt wird oder Zahlung der Vergütung an das Patentamt angeordnet wird ,
  - b) durch den eine Anordnung nach § 50 Abs.1 des Patentgesetzes oder die Aufhebung dieser Anordnung erlassen wird,
  - c) durch den die Anmeldung zurückgewiesen oder über die Aufrechterhaltung, den Widerruf oder die Beschränkung des Patent entschieden wird,
2. nach dem Gebrauchsmustergesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet,
- a) durch den die Anmeldung zurückgewiesen wird,
  - b) durch den über den Löschungsantrag entschieden wird,
3. nach dem Markengesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet,
- a) durch den über die Anmeldung einer Marke, einen Widerspruch oder einen Antrag auf Löschung oder über die Erinnerung gegen einen solchen Beschluss entschieden worden ist oder
  - b) durch den ein Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung zurückgewiesen worden ist,
4. nach dem Halbleiterschutzgesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet,
- a) durch den die Anmeldung zurückgewiesen wird,
  - b) durch den über den Löschungsantrag entschieden wird,
5. nach dem Geschmacksmustergesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet, durch den die Anmeldung eines Geschmacksmusters zurückgewiesen oder durch den über einen Löschungsantrag entschieden worden ist,
6. nach dem Schriftzeichengesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet, durch den die Anmeldung eines Geschmacksmusters zurückgewiesen oder durch den über einen Löschungsantrag entschieden worden ist,
7. nach dem Sortenschutzgesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss des Widerspruchsausschusses richtet.
- In den übrigen Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht bestimmen sich die Gebühren nach § 61.“

## **Artikel 7** **Änderung des Patentgesetzes** (420-1)

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2598), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Zwölfter Abschnitt. Übergangsvorschriften § 147“ angefügt.
2. In § 13 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „in der Rolle“ durch die Wörter „im Register“ ersetzt.
3. § 16a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Tarif“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 17 Abs. 2 bis 6, §§ 18 und 19)“ durch die Angabe „(§ 17 Abs. 2)“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach dem Tarif“ gestrichen.
  - b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
5. § 18 wird aufgehoben.
6. § 19 wird aufgehoben.

7. § 20 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Jahresgebühr oder der Unterschiedsbetrag nicht rechtzeitig (§ 7 Abs. 1, § 13 Abs. 3 oder § 14 Absätze 2 und 5 des Patentkostengesetzes, § 23 Abs. 7 Satz 4 dieses Gesetzes) gezahlt wird.“.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erklärt sich der Patentanmelder oder der im Register (§ 30 Abs. 1) als Patentinhaber Eingetragene dem Patentamt gegenüber schriftlich bereit, jedermann die Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung zu gestatten, so ermäßigen sich die für das Patent nach Eingang der Erklärung fällig werdenden Jahresgebühren auf die Hälfte. Die Wirkung der Erklärung, die für ein Hauptpatent abgegeben wird, erstreckt sich auf sämtliche Zusatzpatente. Die Erklärung ist im Register einzutragen und im Patentblatt zu veröffentlichen.“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „in der Patentrolle“ durch die Wörter „im Register“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzeige gilt als bewirkt, wenn sie durch Aufgabe eines eingeschriebenen Briefes an den im Register als Patentinhaber Eingetragenen oder seinen eingetragenen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten (§ 25) abgesandt worden ist.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Vergütung wird auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten durch die Patentabteilung festgesetzt. Für das Verfahren sind die §§ 46, 47 und 62 entsprechend anzuwenden. Der Antrag kann gegen mehrere Beteiligte gerichtet werden. Das Patentamt kann bei der Festsetzung der Vergütung anordnen, dass die Kosten des Festsetzungsverfahrens ganz oder teilweise vom Antragsgegner zu erstatten sind.“.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 bis 4“ gestrichen.

f) Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der Frist des Satzes 3 gezahlt, so kann er mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum Ablauf einer Frist von weiteren vier Monaten gezahlt werden.“.

9. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

(1) Wer im Inland weder Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht nur teilnehmen und die Rechte aus einem Patent nur geltend machen, wenn er im Inland einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Vertreter bestellt hat, der zur Vertretung im Verfahren vor dem Patentamt, dem Patentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Patent betreffen, sowie zur Stellung von Strafanträgen bevollmächtigt ist.

(2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können zur

Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als Vertreter im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden, wenn sie berechtigt sind, ihre berufliche Tätigkeit unter einer der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) oder zu § 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351) in der jeweils geltenden Fassung genannten Berufsbezeichnungen auszuüben. In diesem Fall kann ein Verfahren jedoch nur betrieben werden, wenn im Inland ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Zustellungsbevollmächtigter bestellt worden ist.

(3) Der Ort, an dem ein nach Absatz 1 bestellter Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozessordnung als der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet; fehlt ein solcher Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, an dem der Vertreter im Inland seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, an dem das Patentamt seinen Sitz hat.

(4) Die rechtsgeschäftliche Beendigung der Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 wird erst wirksam, wenn sowohl diese Beendigung als auch die Bestellung eines anderen Vertreters gegenüber dem Patentamt oder dem Patentgericht angezeigt wird.“

10. In § 27 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

12. § 29 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, zur Nutzbarmachung der Dokumentation des Patentamts für die Öffentlichkeit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß das Patentamt ohne Gewähr für Vollständigkeit Auskünfte zum Stand der Technik erteilt. Dabei kann es insbesondere die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Auskunftserteilung sowie die Gebiete der Technik bestimmen, für die eine Auskunft erteilt werden kann. Das Bundesministerium der Justiz kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen.“

13. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Patentamt führt ein Register, das die Bezeichnung der Patentanmeldungen, in deren Akten jedermann Einsicht gewährt wird, und der erteilten Patente und ergänzender Schutzzertifikate (§ 16a) sowie Namen und Wohnort der Anmelder oder Patentinhaber und ihrer etwa nach § 25 bestellten Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten angibt, wobei die Eintragung eines Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten genügt.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Rolle“ durch die Wörter „das Register“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Patentamt vermerkt im Register eine Änderung in der Person, im Namen oder im Wohnort des Anmelders oder Patentinhabers und seines Vertreters sowie Zustellungsbevollmächtigten, wenn sie ihm nachgewiesen wird. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleibt der frühere Anmelder, Patentinhaber, Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Rolle“ durch die Wörter „das Register“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
- 14. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „die Rolle“ durch die Wörter „das Register“ ersetzt.
- 15. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Veröffentlichung kann in elektronischer Form erfolgen.“
  - b) In Absatz 5 werden die Wörter „in die Rolle“ durch die Wörter „im Register“ ersetzt.
- 16. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 7 Satz 2 und Absatz 9 Satz 2 werden jeweils die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
  - c) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 6 bis 8.
- 17. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Gebühr nach § 43“ durch die Wörter „Gebühr nach dem Patentkostengesetz für die Recherche nach § 43“ ersetzt.
- 18. In § 42 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 34 Abs. 7)“ durch die Angabe „(§ 34 Abs. 6)“ ersetzt.
- 19. § 43 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ die Angabe „(Recherche)“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die für die Recherche nach § 43 gezahlte Gebühr nach dem Patentkostengesetz wird zurückgezahlt.“
- 20. § 44 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
  - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
- 21. In § 47 Abs. 2 wird der Halbsatz „...sofern eine Beschwerdegebühr zu entrichten ist,“ gestrichen.
- 22. § 49a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„§ 34 Abs. 6 ist anwendbar.“
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- 23. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „eine besondere Rolle“ durch die Wörter „ein besonderes Register“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „die besondere Rolle“ durch die Wörter „das besondere Register“ ersetzt.
24. § 57 wird aufgehoben.
25. In § 58 Abs. 3 wird die Angabe „(§ 17)“ durch die Angabe „(§ 7 Abs. 1 des Patentkostengesetzes)“ ersetzt.
26. Dem § 62 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Patentabteilung kann anordnen, dass die Einspruchsgebühr nach dem Patentkostengesetz ganz oder teilweise zurückgezahlt wird, wenn es der Billigkeit entspricht.“
27. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in der Rolle“ durch die Wörter „im Register“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz“ ersetzt
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ und die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
28. § 64 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
29. In § 67 Abs. 1 werden die Wörter „in den Fällen des § 73 Abs. 3 und“ durch die Wörter „in den Fällen, in denen die Anmeldung zurückgewiesen oder über die Aufrechterhaltung, den Widerruf oder die Beschränkung des Patents entschieden wird und“ ersetzt.
30. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
  - c) Im neuen Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Beschwerdegebühr“ die Wörter „nach dem Patentkostengesetz“ eingefügt.
  - d) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absatzes 4“ durch die Angabe „Absatzes 3“ ersetzt.
31. In § 80 Abs. 3 wird die Angabe „(§ 73 Abs. 3)“ durch die Wörter „nach dem Patentkostengesetz“ ersetzt.
32. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in der Rolle“ durch die Wörter „im Register“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
33. § 85 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.

34. § 98 wird aufgehoben.

35. Nach § 123 wird folgender § 123a eingefügt:

„§ 123a

(1) Ist nach Versäumung einer vom Patentamt bestimmten Frist die Patentanmeldung zurückgewiesen worden, so wird der Beschluss wirkungslos, ohne dass es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf, wenn der Anmelder die Weiterbehandlung der Anmeldung beantragt und die versäumte Handlung nachholt.

(2) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung über die Zurückweisung der Patentanmeldung einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen.

(3) Gegen die Versäumung der Frist nach Absatz 2 ist eine Wiedereinsetzung nicht gegeben.

(4) Über den Antrag beschließt die Stelle, die über die nachgeholte Handlung zu beschließen hat.“

36. § 130 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Auf Antrag des Anmelders oder des Patentinhabers kann Verfahrenskostenhilfe auch für die Jahresgebühren gem. § 17 Abs. 1 gewährt werden.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Anmelder“ die Wörter „oder Patentinhaber“ eingefügt.

c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf Antrag können so viele Jahresgebühren in die Verfahrenskostenhilfe einbezogen werden, wie erforderlich ist, um die einer Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe nach § 115 Abs. 3 der Zivilprozessordnung entgegenstehende Beschränkung auszuschließen. Die gezahlten Raten sind erst dann auf die Jahresgebühren zu verrechnen, wenn die Kosten des Patenterteilungsverfahrens einschließlich etwa entstandener Kosten für einen beigeordneten Vertreter durch die Ratenzahlungen gedeckt sind. Soweit die Jahresgebühren durch die gezahlten Raten als entrichtet angesehen werden können, ist § 5 Abs. 2 des Patentkostengesetzes entsprechend anzuwenden.“

37. In § 143 Abs. 5 werden die Wörter „bis zur Höhe einer vollen Gebühr“ gestrichen.

38. Nach § 146 wird folgender Abschnitt angefügt:

„Zwölfter Abschnitt. Übergangsvorschriften

§ 147

Für Stundungen von Patentjahres- oder Aufrechterhaltungsgebühren, die bis zum 31. Dezember 2001 nach § 18 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung gewährt wurden, bleiben die bisher geltenden Vorschriften anwendbar.“

**Artikel 8**  
**Änderung des Gebrauchsmustergesetzes**  
(421-1)

Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 5 bis 7.
- d) Im neuen Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „sind“ die Angabe „(Recherche)“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Rolle“ durch die Wörter „das Register“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Eintragung muss Namen und Wohnsitz des Anmelders sowie seines etwa nach § 28 bestellten Vertreters und Zustellungsbevollmächtigten sowie die Zeit der Anmeldung angeben.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Veröffentlichung kann in elektronischer Form erfolgen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Das Patentamt vermerkt im Register eine Änderung in der Person des Inhabers des Gebrauchsmusters, seines Vertreters oder seines Zustellungsbevollmächtigten, wenn sie ihm nachgewiesen wird. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleiben der frühere Rechtsinhaber und sein früherer Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.“
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „die Rolle“ durch die Wörter „das Register“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „eine besondere Rolle“ durch die Wörter „ein besonderes Register“ ersetzt.

5. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Im bisherigen Satz 4 wird die Angabe „§ 81 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 6“ ersetzt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
- c) Im neuen Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für Beschwerden gegen Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.“

- 8. In § 21 Abs. 1 werden nach der Angabe „(§ 123)“ die Wörter „über die Weiterbehandlung der Anmeldung (§ 123a),“ eingefügt.
- 9. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

- (1) Die Schutzdauer eines eingetragenen Gebrauchsmusters beginnt mit dem Anmeldetag und endet zehn Jahre nach Ablauf des Monats, in den der Anmeldetag fällt.
- (2) Die Aufrechterhaltung des Schutzes wird durch Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr für das vierte bis sechste, siebte und achte sowie für das neunte und zehnte Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, bewirkt. Die Aufrechterhaltung wird im Register vermerkt.
- (3) Das Gebrauchsmuster erlischt, wenn
  - 1. der als Inhaber Eingetragene durch schriftliche Erklärung an das Patentamt auf das Gebrauchsmuster verzichtet oder
  - 2. die Aufrechterhaltungsgebühr nicht rechtzeitig (§ 7 Abs. 1, § 13 Abs. 3 oder § 14 Absätze 2 und 5 des Patentkostengesetzes) gezahlt wird.“
- 10. In § 27 Abs. 5 werden die Wörter „bis zur Höhe einer vollen Gebühr“ gestrichen.
- 11. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

(1) Wer im Inland weder Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht nur teilnehmen und die Rechte aus einem Gebrauchsmuster nur geltend machen, wenn er im Inland einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Vertreter bestellt hat, der zur Vertretung im Verfahren vor dem Patentamt, dem Patentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Gebrauchsmuster betreffen, sowie zur Stellung von Strafanträgen bevollmächtigt ist.

(2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können zur Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als Vertreter im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden, wenn sie berechtigt sind, ihre berufliche Tätigkeit unter einer der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) oder zu § 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351) in der jeweils geltenden Fassung genannten Berufsbezeichnungen auszuüben. In diesem Fall kann ein Verfahren jedoch nur betrieben werden, wenn im Inland ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Zustellungsbevollmächtigter bestellt worden ist.

(3) Der Ort, an dem ein nach Absatz 1 bestellter Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozessordnung als der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet; fehlt ein solcher Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, an dem der Vertreter im Inland seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, an dem das Patentamt seinen Sitz hat.

(4) Die rechtsgeschäftliche Beendigung der Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 wird erst wirksam, wenn sowohl diese Beendigung als auch die Bestellung eines anderen Vertreters gegenüber dem Patentamt oder dem Patentgericht angezeigt wird.“

12. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 9** **Änderung des Markengesetzes** (423-5-2)

Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ....), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Teil 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Abschnitt 4 wird nach der Angabe „§ 64 Erinnerung“ die Angabe „§ 64a Kostenregelungen im Verfahren vor dem Patentamt“ eingefügt.
  - bb) In Abschnitt 7 wird nach der Angabe „§ 91 Wiedereinsetzung“ die Angabe „§ 91a Weiterbehandlung der Anmeldung“ eingefügt.
- b) In Teil 5 Abschnitt 2 wird nach der Angabe „§ 125h Insolvenzverfahren“ folgende Angabe eingefügt:  
„§ 125i Erteilung der Vollstreckungsklausel“
- c) In Teil 8 Abschnitt 1 wird nach der Angabe „§ 143 Strafbare Kennzeichenverletzung“ folgende Angabe eingefügt:  
„§ 143a Strafbare Verletzung von Gemeinschaftsmarken“

2. § 27 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Betrifft der Rechtsübergang nur einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, so sind die Vorschriften über die Teilung der Eintragung mit Ausnahme von § 46 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

3. Dem § 28 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Übernimmt der Rechtsnachfolger ein Verfahren nach Satz 1 oder 2, so ist die Zustimmung der übrigen Verfahrensbeteiligten nicht erforderlich.“

4. § 32 Abs. 4 wird aufgehoben.

5. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. die Gebühren in ausreichender Höhe gezahlt worden sind und“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nicht eingereicht“ durch das Wort „zurückgenommen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden innerhalb einer vom Patentamt bestimmten Frist Klassengebühren nicht oder in nicht ausreichender Höhe nachgezahlt oder wird vom Anmelder keine Bestimmung darüber getroffen, welche Waren- oder Dienstleistungsklassen durch den gezahlten Gebührenbetrag gedeckt werden sollen, so werden zunächst die Leitklasse und sodann die übrigen Klassen in der Reihenfolge der Klasseneinteilung berücksichtigt. Im übrigen gilt die Anmeldung als zurückgenommen.“.

6. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 1 wird Satz 1.
7. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Im ehemaligen Satz 3 werden nach dem Wort „Gebühr“ die Wörter „nach dem Patentkostengesetz für das Teilungsverfahren“ eingefügt.
8. § 42 Abs. 3 wird aufgehoben.
9. § 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Im ehemaligen Satz 3 werden nach dem Wort „Gebühr“ die Wörter „nach dem Patentkostengesetz für das Teilungsverfahren“ eingefügt.
10. § 47 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schutzdauer einer eingetragenen Marke beginnt mit dem Anmeldetag (§ 33 Abs. 1) und endet nach zehn Jahren am letzten Tag des Monats, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach dem Tarif“ gestrichen.
    - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
  - c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden lediglich die erforderlichen Klassengebühren nicht gezahlt, so wird die Schutzdauer, soweit nicht Satz 1 Anwendung findet, nur für die Klassen verlängert, für die die gezahlten Gebühren ausreichen.“
11. § 54 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
12. In § 61 Abs. 2 werden die Wörter „eine Gebühr zu zahlen ist“ durch die Wörter „eine Gebühr nach dem Patentkostengesetz zu zahlen ist“ ersetzt.
13. § 63 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Patentamt kann anordnen, dass die Gebühr nach dem Patentkostengesetz für die beschleunigte Prüfung, für das Widerspruchs- oder das Lösungsverfahren ganz oder teilweise zurückgezahlt wird, wenn dies der Billigkeit entspricht.“

14. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a  
Kostenregelungen im Verfahren vor dem Patentamt

Im Verfahren vor dem Patentamt gilt für die Kosten das Patentkostengesetz.“

15. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 12 werden die Wörter „Anmeldungen, Widersprüche oder sonstige Anträge“ durch die Wörter „Anmeldungen und Widersprüche“ ersetzt.

bb) Nummer 13 wird aufgehoben. Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 13.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamt“ ersetzt.

16. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Patentamt“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

- b) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Lauf der Fristen nach den Sätzen 1 und 2 wird gehemmt, wenn das Verfahren ausgesetzt oder wenn einem Beteiligten auf sein Gesuch oder auf Grund zwingender Vorschriften eine Frist gewährt wird.“

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

- e) Im neuen Absatz 5 werden in Satz 3 nach dem Wort „Beschwerdegebühr“ die Wörter „nach dem Patentkostengesetz“ eingefügt.

17. In § 71 Abs. 3 wird die Angabe „(§ 66 Abs. 5)“ durch die Angabe „nach dem Patentkostengesetz“ ersetzt.

18. § 82 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Verfahren vor dem Patentgericht gilt für die Gebühren das Patentkostengesetz, für die Auslagen gilt das Gerichtskostengesetz entsprechend.“

19. In § 85 Abs. 5 Satz 4 werden die Wörter „bis zur Höhe einer vollen Gebühr“ gestrichen.

20. In § 91 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Widerspruchsgebühr“ die Angabe „(§ 6 Abs. 1 Satz 1 Patentkostengesetz)“ eingefügt.

21. Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:

„§ 91a  
Weiterbehandlung der Anmeldung

(1) Ist nach Versäumung einer vom Patentamt bestimmten Frist die Marken Anmeldung zurückgewiesen worden, so wird der Beschluss wirkungslos, ohne dass es seiner aus-

drücklichen Aufhebung bedarf, wenn der Anmelder die Weiterbehandlung der Anmeldung beantragt und die versäumte Handlung nachholt.

(2) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung über die Zurückweisung der Markenmeldung einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen.

(3) Gegen die Versäumung der Frist nach Absatz 2 ist eine Wiedereinsetzung nicht gegeben.

(4) Über den Antrag beschließt die Stelle, die über die nachgeholte Handlung zu beschließen hat.“

22. § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96  
Inlandsvertreter

(1) Wer im Inland weder einen Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht nur teilnehmen und die Rechte aus einer Marke nur geltend machen, wenn er im Inland einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Vertreter bestellt hat, der zur Vertretung im Verfahren vor dem Patentamt, dem Patentgericht und in bürgerlichen Streitigkeiten, die diese Marke betreffen, sowie zur Stellung von Strafanträgen bevollmächtigt ist.

(2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können zur Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als Vertreter im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden, wenn sie berechtigt sind, ihre berufliche Tätigkeit unter einer der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) oder zu § 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351) in der jeweils geltenden Fassung genannten Berufsbezeichnungen auszuüben. In diesem Fall kann ein Verfahren jedoch nur betrieben werden, wenn im Inland ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Zustellungsbevollmächtigter bestellt worden ist.

(3) Der Ort, an dem ein nach Absatz 1 bestellter Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozessordnung als der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet. Fehlt ein solcher Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, an dem der Vertreter im Inland seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, an dem das Patentamt seinen Sitz hat.

(4) Die rechtsgeschäftliche Beendigung der Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 wird erst wirksam, wenn sowohl diese Beendigung als auch die Bestellung eines anderen Vertreters gegenüber dem Patentamt oder dem Patentgericht angezeigt wird.“

23. § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109  
Gebühren

Ist der Antrag auf internationale Registrierung vor der Eintragung der Marke in das Register gestellt worden, so wird die nationale Gebühr für das Verfahren auf internationale Registrierung am Tage der Eintragung fällig.“

24. § 111 wird wie folgt gefasst:

„§ 111  
Nachträgliche Schutzerstreckung

Beim Patentamt kann ein Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung einer international registrierten Marke nach Artikel 3ter Abs. 2 des Madrider Markenabkommens gestellt werden.“

25. § 121 wird wie folgt gefasst:

„§ 121  
Gebühren

Soll die internationale Registrierung nach dem Madrider Markenabkommen und nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen auf der Grundlage einer im Register eingetragenen Marke vorgenommen werden und ist der Antrag auf internationale Registrierung vor der Eintragung der Marke in das Register gestellt worden, so wird die nationale Gebühr nach dem Patentkostengesetz für die internationale Registrierung am Tag der Eintragung fällig.“

26. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf nachträgliche Schutzerstreckung einer international registrierten Marke nach Artikel 3ter Abs. 2 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen kann beim Patentamt gestellt werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die nachträgliche Schutzerstreckung auf der Grundlage einer im Register eingetragenen Marke kann sowohl nach dem Madrider Markenabkommen als auch nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen vorgenommen werden.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

27. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

28. § 125d Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist dem Patentamt ein Antrag auf Umwandlung einer angemeldeten oder eingetragenen Gemeinschaftsmarke nach Artikel 109 Abs. 3 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke übermittelt worden, so sind die Gebühr und die Klassengebühren nach dem Patentkostengesetz für das Umwandlungsverfahren mit Zugang des Umwandlungsantrages beim Patentamt fällig.“

29. Nach § 125h wird folgender § 125i eingefügt:

„§ 125i  
Erteilung der Vollstreckungsklausel

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach Artikel 82 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke ist das Patentgericht zuständig. Die vollstreckbare Ausfertigung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Patentgerichts erteilt.“

30. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

31. § 132 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „beim Patentamt“ die Wörter „innerhalb von vier Monaten ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Eine Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist ist nicht gegeben.“
32. In § 138 Abs. 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
33. In § 140 Abs. 5 werden die Wörter „bis zur Höhe einer vollen Gebühr“ gestrichen.
34. § 143 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1a wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Absätze 1 und 1a“ durch die Wörter „des Absatzes 1“ ersetzt.
  - c) Absatz 7 wird aufgehoben.
35. Nach § 143 wird folgender § 143a eingefügt:

„§ 143a  
Strafbare Verletzung der Gemeinschaftsmarke

(1) Wer die Rechte des Inhabers einer Gemeinschaftsmarke nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. EG 1994 Nr. L 11 S. 1) verletzt, indem er trotz eines Verbotes und ohne Zustimmung des Markeninhabers im geschäftlichen Verkehr

- 1. ein mit der Gemeinschaftsmarke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen benutzt, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist,
- 2. ein Zeichen benutzt, wenn wegen der Identität oder Ähnlichkeit des Zeichens mit der Gemeinschaftsmarke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Gemeinschaftsmarke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird, oder
- 3. ein mit der Gemeinschaftsmarke identisches Zeichen oder ein ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen benutzt, die nicht denen ähnlich sind, für die die Gemeinschaftsmarke eingetragen ist, wenn diese in der Gemeinschaft bekannt ist und das Zeichen in der Absicht benutzt wird, die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Gemeinschaftsmarke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise auszunutzen oder zu beeinträchtigen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 143 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.“

36. In § 145 Abs. 3 werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ und die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt.
37. Dem § 165 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Für die in § 96 genannten Verfahren, die vor dem 1. Januar 2002 anhängig geworden sind, gilt § 96 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung.“

**Artikel 10**  
**Änderung des Erstreckungsgesetzes**  
(424-3-8)

Das Erstreckungsgesetz vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der Frist des Satzes 2 gezahlt, so kann er mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum Ablauf einer Frist von weiteren vier Monaten gezahlt werden.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „in der Patentrolle“ durch die Wörter „im Patentregister“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 44 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ die Angabe „(Recherche)“ eingefügt.
  - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 und § 45 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden; § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Antrag nach § 11 gestellt worden ist.“

**Artikel 11**  
**Änderung der Patentanwaltsordnung**  
(424-5-1)

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) wird wie folgt geändert:

1. In § 155 Abs. 2 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „oder Zustellungsbevollmächtigter“ eingefügt.
2. In § 178 Abs. 1 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „oder Zustellungsbevollmächtigten“ eingefügt.

**Artikel 12**  
**Änderung des Gesetzes über die Beordnung von Patentanwälten**  
**bei Prozesskostenhilfe**  
(424-5-3)

§ 2 des Gesetzes über die Beordnung von Patentanwälten bei Prozesskostenhilfe vom 7. September 1966, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

**Artikel 13**  
**Änderung des Vertretergebühren-Erstattungsgesetzes**  
(424-5-4)

Das Vertretergebühren-Erstattungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-5-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „700 Deutsche Mark“ durch die Angabe „360 Euro“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 73 Abs. 3 PatG“ durch die Wörter „gegen eine Entscheidung über den Widerruf oder die Beschränkung des Patents“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 1, § 3b Abs. 1 und § 3c Abs. 1 wird jeweils die Angabe „700 Deutsche Mark“ durch die Angabe „360 Euro“ ersetzt.

**Artikel 14**  
**Änderung des Halbleiterschutzgesetzes**  
(426-1)

Das Halbleiterschutzgesetz vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Halbleiterschutzgesetz“ die Abkürzung „ - HalblSchG“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird folgt gefasst:  
„(5) Werden die in Absatz 4 genannten Mängel innerhalb der Frist nach Absatz 4 nicht behoben, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Rolle“ durch die Wörter „das Register“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Rolle“ durch die Wörter „das Register“ und die Wörter „in der Rolle“ durch die Wörter „im Register“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Rolle“ durch die Wörter „das Register“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 81 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 6“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 1 werden nach der Angabe „(§ 123)“ die Wörter „über die Weiterbehandlung der Anmeldung (§ 123a)“ eingefügt.

**Artikel 15**  
**Änderung des Gesetzes gegen den**  
**unlauteren Wettbewerb**  
(43-1)

In § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

**Artikel 16**  
**Änderung der Zugabeverordnung**  
(43-4-1)

In § 3 Abs. 2 der Zugabeverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

**Artikel 17**  
**Änderung des Urheberrechtsgesetzes**  
(440-1)

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. September 2000 (BGBl. I S. 1374), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 26 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- 2. In § 66 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „die Urheberrolle“ durch die Wörter „das Register anonymen und pseudonymen Werke“ ersetzt.
- 3. § 138 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch „Register anonymer und pseudonymer Werke“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Urheberrolle“ durch die Wörter „Das Register anonymer und pseudonymer Werke“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „(4) Die Einsicht in das Register ist jedem gestattet. Auf Antrag werden Auszüge aus dem Register erteilt.“.
  - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Urheberrolle“ durch die Wörter „des Registers“ ersetzt.
    - bb) Nummer 2 Satz 2 wird aufgehoben.
4. Die Anlage zu § 54d UrhG wird wie folgt gefasst:

|    | „Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG (Vergütungssätze)“                                                                                    |            |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
|    | <b>I. Vergütung nach § 54 Abs. 1:</b>                                                                                              |            |
|    | Die Vergütung aller Berechtigten beträgt                                                                                           |            |
| 1. | für jedes Tonaufzeichnungsgerät .....                                                                                              | 1,28 EUR   |
| 2. | für jedes Tonaufzeichnungsgerät, für dessen Betrieb nach seiner Bauart gesonderte Träger (Nummer 5) nicht erforderlich sind .....  | 2,56 EUR   |
| 3. | für jedes Bildaufzeichnungsgerät mit oder ohne Tonteil .....                                                                       | 9,21 EUR   |
| 4. | für jedes Bildaufzeichnungsgerät, für dessen Betrieb nach seiner Bauart gesonderte Träger (Nummer 6) nicht erforderlich sind ..... | 18,42 EUR  |
| 5. | bei Tonträgern für jede Stunde Spieldauer bei üblicher Nutzung .....                                                               | 0,0614 EUR |
| 6. | bei Bildträgern für jede Stunde Spieldauer bei üblicher Nutzung .....                                                              | 0,0870 EUR |
|    | <b>II. Vergütung nach § 54a:</b>                                                                                                   |            |
| 1. | Die Vergütung aller Berechtigten nach § 54a Abs. 1 beträgt für jedes Vervielfältigungsgerät mit einer Leistung                     |            |
|    | a) bis 12 Vervielfältigungen je Minute .....                                                                                       | 38,35 EUR  |
|    | wenn mehrfarbige Vervielfältigungen hergestellt werden können .....                                                                | 76,70 EUR  |
|    | b) von 13 bis 35 Vervielfältigungen je Minute .....                                                                                | 51,13 EUR  |
|    | wenn mehrfarbige Vervielfältigungen hergestellt werden können .....                                                                | 102,26 EUR |
|    | c) von 36 bis 70 Vervielfältigungen je Minute .....                                                                                | 76,70 EUR  |
|    | wenn mehrfarbige Vervielfältigungen hergestellt werden können .....                                                                | 153,40 EUR |
|    | d) über 70 Vervielfältigungen je Minute .....                                                                                      | 306,78 EUR |
|    | wenn mehrfarbige Vervielfältigungen hergestellt werden können .....                                                                | 613,56 EUR |
| 2. | Die Vergütung aller Berechtigten nach § 54a Abs. 2 beträgt für jede DIN-A4-Seite der Ablichtung                                    |            |

|    | <b>„Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG (Vergütungssätze)</b>                                                                                                                                              |                          |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
|    | a) bei Ablichtungen, die aus ausschließlich für den Schulgebrauch bestimmten, von einer Landesbehörde als Schulbuch zugelassenen Büchern hergestellt werden<br>einfarbig .....<br>mehrfarbig ..... | 0,0256 EUR<br>0,0512 EUR |
|    | b) bei allen übrigen Ablichtungen<br>einfarbig .....<br>mehrfarbig .....                                                                                                                           | 0,0103 EUR<br>0,0206 EUR |
| 3. | Bei Vervielfältigungsverfahren vergleichbarer Wirkung sind diese Vergütungssätze entsprechend anzuwenden.“                                                                                         |                          |

**Artikel 18**  
**Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes**  
(440-12)

In § 21 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1998 (BGBl. I S. 902) geändert worden ist, werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

**Artikel 19**  
**Änderung des Geschmacksmustergesetzes**  
(442-1)

Das Geschmacksmustergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 6 wird Satz 2 aufgehoben.
  - b) In Absatz 10 Satz 3 werden die Wörter „nach dem Tarif“ gestrichen.
2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Verlängerung“ durch das Wort „Aufrechterhaltung“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Veröffentlichung kann in elektronischer Form erfolgen.“
3. § 8b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Schutzdauer endet, wenn der Inhaber des Musters oder Modells die Erstreckungsgebühr nicht innerhalb der Aufschiebungsfrist zahlt.“
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 4 und 5“ ersetzt.
4. § 8c wird aufgehoben.

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Die Schutzdauer eines eingetragenen Musters oder Modells beginnt mit dem Anmeldetag und endet zwanzig Jahre nach Ablauf des Monats, in den der Anmeldetag fällt.

(2) Die Aufrechterhaltung des Schutzes wird durch Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr für das 6. bis 10., 11. bis 15. und für das 16. bis 20. Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, bewirkt.

(3) Wird bei einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9) die Aufrechterhaltungsgebühr ohne nähere Angaben nur für einen Teil der Muster oder Modelle gezahlt, so werden die Muster oder Modelle in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt. Sind Abwandlungen eines Grundmusters eingetragen (§ 8a Abs. 1), so werden zunächst die Grundmuster berücksichtigt.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Werden innerhalb einer vom Patentamt bestimmten Frist Anmeldegebühren nicht in ausreichender Höhe nachgezahlt oder wird vom Anmelder keine Bestimmung darüber getroffen, welche Muster oder Modelle durch den gezahlten Gebührenbetrag gedeckt werden sollen, so bestimmt das Patentamt, welche Muster oder Modelle berücksichtigt werden. Im übrigen gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(5) Werden die in Absatz 3 genannten Mängel nicht innerhalb der Frist des Absatzes 3 Satz 1 behoben, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(6) § 123 Abs. 1 bis 5 und 7 und die §§ 123a, 124 sowie 126 bis 128 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

7. § 10a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Im ehemaligen Satz 4 wird die Angabe „73 Abs. 2, 4 und 5,“ durch die Angabe „73 Abs. 2 bis 4,“ ersetzt.

8. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Auf Antrag des Eingetragenen kann Verfahrenskostenhilfe auch für die Aufrechterhaltungsgebühren gemäß § 9 Abs. 2 gewährt werden.“

b) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „§ 130 Abs. 2, 3 und 6“ durch die Angabe „§ 130 Abs. 2, 3 und 5“ ersetzt.

9. § 10c Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Beendigung der Schutzdauer oder wenn die Aufrechterhaltungsgebühr nicht rechtzeitig (§ 7 Abs. 1, § 13 Abs. 3 oder § 14 Absätze 2 und 5 des Patentkostengesetzes) gezahlt wird,“

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Das Bundesministerium der Justiz regelt die Einrichtung und den Geschäftsgang des Deutschen Patent- und Markenamts als Musterregisterbehörde und bestimmt, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, die Form und die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung von Mustern und Modellen, die Form und die sonstigen Erfordernisse der Darstellung des Musters oder Modells, die zulässigen Abmessungen des für die Darstellung der Oberflächengestaltung verwendeten Erzeugnisses oder des Erzeugnisses selbst, den Inhalt und Umfang einer der Darstellung beigefügten Beschreibung, die Einteilung der Warenklassen, die Führung und Gestaltung des Musterregisters, die in das Musterregister einzutragenden Tatsachen sowie die Einzelheiten der Bekanntmachung einschließlich der Herstellung der Abbildung des Musters oder Modells in den Fällen des § 7 Abs. 4 bis 6 durch das Patentamt und die Behandlung der zur Darstellung einer Anmeldung beigefügten Erzeugnisse nach Löschung der Eintragung in das Musterregister (§ 10c). Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen.“

11. In § 12a Abs. 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

(1) Wer nach Maßgabe des § 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

(2) Änderungen des Namens oder der Anschrift des Anmelders, Inhabers oder Vertreters sollen dem Patentamt unverzüglich mitgeteilt werden. Das Patentamt vermerkt diese Änderungen im Musterregister.

(3) Dem Antrag auf Eintragung der Änderung in der Person des Anmelders oder Inhabers sind schriftliche Nachweise beizufügen.“

13. In § 15 Abs. 5 werden die Wörter „bis zur Höhe einer vollen Gebühr“ gestrichen.

14. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

(1) Wer im Inland weder Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht nur teilnehmen und die Rechte aus einem nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschützten Muster oder Modell nur geltend machen, wenn er im Inland einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Vertreter bestellt hat, der zur Vertretung im Verfahren vor dem Patentamt, dem Patentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Muster oder Modell betreffen, sowie zur Stellung von Strafanträgen bevollmächtigt ist.

(2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können zur Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als Vertreter im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden, wenn sie berechtigt sind, ihre berufliche Tätigkeit unter einer der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) oder zu § 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351) in der jeweils geltenden Fassung genannten Berufsbezeichnungen auszuüben. In diesem Fall kann ein Verfahren jedoch nur betrieben werden, wenn im Inland ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Zustellungsbevollmächtigter bestellt worden ist.

(3) Der Ort, an dem ein nach Absatz 1 bestellter Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozessordnung als der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet; fehlt ein solcher Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, an dem der Vertreter im Inland seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, an dem das Patentamt seinen Sitz hat.“

## **Artikel 20** **Änderung des Schriftzeichengesetzes** (442-4)

Artikel 2 des Schriftzeichengesetzes vom 6. Juli 1986 (BGBl. II S. 382), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Die Schutzdauer für eingetragene typographische Schriftzeichen beginnt mit dem Anmeldetag und endet fünfundzwanzig Jahre nach Ablauf des Monats, in den der Anmeldetag fällt. Die Aufrechterhaltung des Schutzes wird durch Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr jeweils für das 11. bis 15., das 16. bis 20. und das 21. bis 25. Jahr gerechnet vom Anmeldetag an, bewirkt.“
  - b) In Nummer 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Präsidenten des Deutschen Patentamts“ durch die Wörter „das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.

## **Artikel 21** **Änderung des Sortenschutzgesetzes** (7822-7)

Das Sortenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), mittelbar geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2448) wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 2 werden die Wörter „Gebühr nach dem Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts“ durch die Wörter „Beschwerdegebühr nach dem Patentkostengesetz“ ersetzt.
2. In § 38 Abs. 4 werden die Wörter „bis zur Höhe einer vollen Gebühr“ gestrichen.
3. In § 40a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Inland“ die Wörter „oder nach der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. EG Nr. L 227 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

## **Artikel 22** **Änderung der Gebrauchsmusteranmeldeverordnung** (421-1-3)

In § 4 Abs. 2 Nr. 7 der Gebrauchsmusteranmeldeverordnung vom 12. November 1986 (BGBl. I S. 1739), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4 Abs. 7 des Gebrauchsmustergesetzes“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 6 des Gebrauchsmustergesetzes“ ersetzt.

**Artikel 23**  
**Änderung der Markenverordnung**  
(423-5-2-1)

Die Markenverordnung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3555), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3893), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 40 Berechnung der Fristen“ durch die Angabe „§ 40 (weggefallen)“ ersetzt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Veröffentlichung kann in elektronischer Form erfolgen.“
4. In § 36 Abs. 5 wird die Angabe „§ 40 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
5. In § 37 Abs. 5 wird die Angabe „§ 46 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
6. § 40 wird aufgehoben.
7. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 wird der Halbsatz „In dem Einspruch sind anzugeben:“ durch den Halbsatz „In der Einspruchsschrift nach Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 sind anzugeben:“ ersetzt.
  - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
8. In § 61 Abs. 1 werden die Wörter „Frist des § 60 Abs. 1“ durch das Wort „Einspruchsfrist“ ersetzt.

**Artikel 24**  
**Änderung der Verordnung über das**  
**Deutsche Patent- und Markenamt**  
(424-1-1)

Die Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 und § 8b werden jeweils die Wörter „die Rolle“ durch die Wörter „das Register“ ersetzt.
2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Die in § 27 Abs. 5, § 34 Abs. 6 und 8 sowie § 63 Abs. 4 des Patentgesetzes, in § 4 Abs. 4 und 7 sowie § 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes auch in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und § 4

Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes, in § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 13 sowie § 138 Abs. 1 des Markengesetzes, in §§ 12 und 12a Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes, in § 12a Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 des Schriftzeichengesetzes und in Artikel 2 Abs. 2 des Schriftzeichengesetzes enthaltenen Ermächtigungen werden auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen.“

**Artikel 25**  
**Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten**  
**beim Deutschen Patent- und Markenamt**  
(424-4-8)

Die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2013), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2055), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3**  
**Mindestgebühr**

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 Euro. Centbeträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden.“

2. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
3. Die §§ 10 bis 13 werden wie folgt gefasst:

**„§ 10**  
**Kostenansatz**

(1) Die Kosten werden beim Patentamt angesetzt, auch wenn sie bei einem ersuchten Gericht oder einer ersuchten Behörde entstanden sind.

(2) Die Stelle des Patentamts, die die Kosten angesetzt hat trifft auch die Entscheidungen nach § 9. Die Anordnung nach § 9 Abs. 1, dass Kosten nicht erhoben werden, kann in Patent-, Gebrauchsmuster-, Topographieschutz-, Marken-, Schriftzeichen- und Geschmacksmustersachen auch im Aufsichtsweg erlassen werden, solange nicht das Patentgericht entschieden hat.

**§ 11**  
**Erinnerung , Beschwerde, gerichtliche Entscheidung**

„(1) Über Erinnerungen des Kostenschuldners gegen den Kostenansatz oder gegen Maßnahmen nach den §§ 7 und 8 entscheidet die Stelle des Patentamts, die die Kosten angesetzt hat. Das Patentamt kann seine Entscheidung von Amts wegen ändern.

(2) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung in Patent-, Gebrauchsmuster-, Topographieschutz-, Marken-, Schriftzeichen- und Geschmacksmustersachen kann der Kostenschuldner Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(3) Erinnerung und Beschwerde sind schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Patentamt einzulegen. Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden. Erachtet das Patentamt die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelpen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie dem Patentgericht vorzulegen.

(4) In Urheberrechtssachen kann der Kostenschuldner gegen eine Entscheidung des Patentamts nach Absatz 1 innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung gerichtliche

Entscheidung beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Patentamt zu stellen. Erachtet das Patentamt den Antrag für begründet, so hat es ihm abzuheften. Wird dem Antrag nicht abgeholfen, so ist er dem nach § 138 Abs. 2 Satz 2 des Urheberrechtsgesetzes zuständigen Gericht vorzulegen.

## § 12

### Verjährung, Verzinsung

Für die Verjährung und Verzinsung der Kostenforderungen und der Ansprüche auf Erstattung von Kosten gilt § 10 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

## § 13

### Übergangsvorschrift

Für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Verordnungsänderung fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht.“

4. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

### „Anlage zu § 2 Abs. 1 (Kostenverzeichnis)“

| Nummer                                              | Gebührentatbestand                                                                                                                                                                                                                           | Gebühren-<br>betrag in<br>Euro |
|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| <b>A. Gebühren</b>                                  |                                                                                                                                                                                                                                              |                                |
| <b>I. Registereinsätze</b>                          |                                                                                                                                                                                                                                              |                                |
| 301 100                                             | Erteilung von beglaubigten Auszügen .....                                                                                                                                                                                                    | 20                             |
| 301 110                                             | Erteilung von unbeglaubigten Auszügen .....                                                                                                                                                                                                  | 12                             |
| <b>II. Beglaubigungen</b>                           |                                                                                                                                                                                                                                              |                                |
| 301 200                                             | Beglaubigung von Abschriften<br>für jede angefangene Seite .....                                                                                                                                                                             | 0,50 minde-<br>stens<br>12     |
|                                                     | (1) Die Beglaubigung von Abschriften der vom Patentamt erlassenen Entscheidungen und Bescheide ist gebührenfrei.                                                                                                                             |                                |
|                                                     | (2) Auslagen werden zusätzlich erhoben.                                                                                                                                                                                                      |                                |
| <b>III. Bescheinigungen, schriftliche Auskünfte</b> |                                                                                                                                                                                                                                              |                                |
| 301 300                                             | Erteilung eines Prioritätsbelegs, einer Auslandsbescheinigung oder Heimatbescheinigung .....                                                                                                                                                 | 20                             |
|                                                     | Auslagen werden zusätzlich erhoben.                                                                                                                                                                                                          |                                |
| 301 310                                             | Erteilung einer sonstigen Bescheinigung oder schriftlichen Auskunft .....                                                                                                                                                                    | 15                             |
|                                                     | Auslagen werden zusätzlich erhoben.                                                                                                                                                                                                          |                                |
| 301 320                                             | Erteilung einer Schmuckurkunde .....                                                                                                                                                                                                         | 30                             |
|                                                     | (1) Gebührenfrei ist<br>- die Erteilung von Patenturkunden (§ 5a DPMV), Gebrauchsmusterurkunden (§ 8 DPMV), Topographieurkunden (§ 8b DPMV), Markenurkunden (§ 19 MarkenV) und Geschmacks-muster- und Schriftzeichenurkunden (§ 11 DPMV) und |                                |

| Nummer                                              | Gebührentatbestand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Gebühren-<br>betrag in<br>Euro                                         |
|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
|                                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Anheften von Unterlagen an die Schmuckurkunden.</li> </ul> <p>(2) Auslagen werden zusätzlich erhoben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                        |
| <b>IV. Akteneinsicht, Erteilung von Abschriften</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                        |
| 301 400                                             | <p>Verfahren über Anträge auf Einsicht in Akten .....</p> <p>Die Akteneinsicht in solche Akten, deren Einsicht jedermann freisteht, in die Akten der eigenen Anmeldung oder des eigenen Schutzrechts ist gebührenfrei.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 30                                                                     |
| 301 410                                             | <p>Verfahren über Anträge auf Erteilung von Abschriften aus Akten .....</p> <p>(1) Gebührenfrei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erteilung von Abschriften aus solchen Akten, deren Einsicht jedermann freisteht, aus Akten der eigenen Anmeldung oder des eigenen Schutzrechts oder wenn</li> <li>- der Antrag im Anschluss an ein Akteneinsichtsverfahren gestellt wird, für das die Gebühr nach Nummer 301 400 gezahlt worden ist</li> </ul> <p>(2) Auslagen werden zusätzlich erhoben.</p> | 30                                                                     |
| <b>V. Rücknahme</b>                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                        |
| 301 500                                             | Antragsrücknahme, bevor das Patentamt die beantragte Amtshandlung vorgenommen hat (§ 7 Abs. 2).....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 1/4 des Betrages der für die Vornahme bestimmten Gebühr, mindestens 10 |

| Nummer                        | Auslagen | Höhe |
|-------------------------------|----------|------|
| <b>B. Auslagen</b>            |          |      |
| <b>I. Dokumentenpauschale</b> |          |      |

| Nummer                                                  | Auslagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Höhe                                         |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 302 100                                                 | <p>Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:</p> <p>1. Ausfertigungen oder Abschriften, die auf Antrag erteilt, angefertigt, per Telefax übermittelt oder die angefertigt worden sind, weil die Beteiligten es unterlassen haben, Schriftstücke, die mehrere Anmeldungen oder Schutzrechte betreffen in der erforderlichen Zahl einzureichen oder einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen:<br/> für die ersten 50 Seiten je Seite .....<br/> für jede weitere Seite .....</p> <p>2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Ausfertigungen und Abschriften:<br/> je Datei .....</p> <p>(1) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jeden Beteiligten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidungen und Bescheide des Patentamts,</li> <li>- eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten,</li> <li>- eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung.</li> </ul> <p>(2) Werden für Ausfertigungen oder Abschriften Entwürfe verwandt, die der Antragsteller dem Gericht zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitangaben, Kostenrechnung, Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des ausfertigenden Bediensteten zu ergänzen sind, so wird eine Dokumentenpauschale nicht erhoben.</p> | <p>0,50 EUR<br/>0,15 EUR</p> <p>2,50 EUR</p> |
| <b>II. Auslagen für Fotos, graphische Darstellungen</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                              |
| 302 200                                                 | <p>Die Auslagen für die Herstellung von Fotos oder Duplikaten von Fotos oder Farbkopien betragen</p> <p>für den ersten Abzug oder die erste Seite .....<br/> für jeden weiteren Abzug oder jede weitere Seite .....</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>2 EUR<br/>0,50 EUR</p>                    |
| 302 210                                                 | Anfertigung von Fotos oder graphischen Darstellungen durch Dritte im Auftrag des Patentamts .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | in voller Höhe                               |
| <b>III. Öffentliche Bekanntmachungen, Druckkosten</b>   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                              |
| 302 300                                                 | <p>Kosten für die öffentliche Bekanntmachung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Geschmacksmusterverfahren/Schriftzeichenverfahren</li> <li>- Textbekanntmachung pro Anmeldung .....</li> <li>- Abbildung ohne Beschreibungstext</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 20 EUR                                       |
| 302 310                                                 | - in Schwarzweiß pro Abbildung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 20 EUR                                       |
| 302 320                                                 | - in Farbe pro Abbildung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 100 EUR                                      |
| 302 330                                                 | - Beschreibungstext pro Anmeldung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 15 EUR                                       |
| 302 340                                                 | - in Urheberrechtsverfahren .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 30 EUR                                       |
| 302 350                                                 | Kosten für zusätzliche Bekanntmachungen im Patentblatt oder im Markenblatt, soweit sie durch den Anmelder veranlasst sind:.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 30 EUR                                       |

| Nummer                       | Auslagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Höhe           |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 302 360                      | Kosten für den Neudruck oder die Änderung einer Offenlegungsschrift oder Patentschrift, soweit sie durch den Anmelder veranlasst sind: .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 30 EUR         |
| <b>IV. Sonstige Auslagen</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                |
|                              | Als Auslagen werden ferner erhoben:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                |
| 302 400                      | - Kosten für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde, Einschreiben oder Einschreiben gegen Rückschein .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | in voller Höhe |
| 302 410                      | - Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen außer für den Telefondienst .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | in voller Höhe |
| 302 420                      | - die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; Erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre; sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlasst, die sich auf verschiedene Verfahren beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt; ..... | in voller Höhe |
| 302 430                      | - die bei Geschäften außerhalb des Patentamts den Bediensteten auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen; sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlasst, die sich auf verschiedene Angelegenheiten beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt; .....                                                                                                                                                    | in voller Höhe |
| 302 440                      | - die Kosten einer Beförderung von Personen sowie Beträge, die mittellose Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden; .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | in voller Höhe |
| 302 450                      | - die Kosten der Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, der Verwahrung von Sachen sowie der Verwahrung und Fütterung von Tieren; .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | in voller Höhe |
| 302 460                      | - die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 302 420 bis 302 450 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt; .....                                                                                                                                                                                                                                               | in voller Höhe |

| Nummer  | Auslagen                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Höhe           |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 302 470 | - Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind. .... | in voller Höhe |

**Artikel 26**  
**Änderung der Verordnung über die Urheberrolle**  
(440-1-3)

Die Verordnung über die Urheberrolle vom 18. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2105), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2013), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Verordnung über das Register anonymer und pseudonymer Werke (WerkeRegV)“.
2. In § 1 werden die Wörter „die Urheberrolle nach § 66 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „das Register anonymer und pseudonymer Werke nach § 66 Abs. 2 Nr. 2 des Urheberrechtsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 2 werden die Wörter „die Urheberrolle“ durch die Wörter „das Register anonymer und pseudonymer Werke“ ersetzt.
4. In § 3 werden die Wörter „Zu der Urheberrolle“ durch die Wörter „Zum Register anonymer und pseudonymer Werke“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für das Anmeldeverfahren zur Eintragung eines anonym oder unter Pseudonym veröffentlichten Werkes in das Register werden folgende Gebühren erhoben:

    1. Bei einem Werk 12 Euro;
    2. Bei mehreren Werken, deren Eintragung gleichzeitig beantragt wird,
      - a) für das erste Werk 12 Euro;
      - b) für das zweite bis elfte Werk je 5 Euro;
      - c) ab dem elften Werk je 2 Euro.“
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.

**Artikel 27**  
**Änderung der Musterregisterverordnung**  
(442-1-4)

Die Musterregisterverordnung vom 8. Januar 1988 (BGBl. I S. 78) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 6 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „Der Präsident des Patentamts“ durch die Wörter „Das Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

### **Berichtigung der Eintragung**

Eintragungen, die von Amts wegen vorzunehmen sind, kann das Patentamt jederzeit berichtigen, wenn sich ihre Unrichtigkeit herausstellt.“

4. In § 9 Abs. 1 Satz 1 und in Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
5. § 10 wird aufgehoben.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 12 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Patent- und Markenamt“ ersetzt.

### **Artikel 28 Aufhebung bisherigen Rechts**

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Verlängerung der Dauer bestimmter Patente in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 420-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. das Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-5, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. das Patentgebührengesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188),
4. die Bestimmungen über die Einrichtung der Sonderbände der Patentrolle, der Warenzeichenrolle und der Musterrolle für auf Grund des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auf Antrag aufrechterhaltene Patente, Warenzeichen und Geschmacksmuster in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

### **Artikel 29 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 22 bis 27 beruhenden Teile der geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

### **Artikel 30 Inkrafttreten**

- (1) Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft
  1. Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe c und Nr. 6,
  2. Artikel 5,
  3. Artikel 9 Nr. 29,
  4. Artikel 9 Nr. 34 und Nr. 35 und
  5. Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen.
- (2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2002 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Ziele des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zwei Hauptziele:

1. Modernisierung von Kostenregelungen zur Vorbereitung einer umfassenden Modernisierung der Arbeits- und Ablauforganisation im Deutschen Patent- und Markenamt
2. Umstellung aller Gebührenverzeichnisse und DM-Beträge auf Euro zum 1. Januar 2002 für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts.

Als wesentliches Element der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Kostenregelungen für die gewerblichen Schutzrechte konzentriert der Entwurf die Kostenvorschriften im neuen Patentkostengesetz. Im Gegenzug werden die teilweise unterschiedlichen Regelungen aus den Einzelgesetzen (Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Markengesetz, Geschmacksmustergesetz) gestrichen. Nur wenige schutzrechtsspezifische Kostenregelungen müssen in den Einzelgesetzen verbleiben.

Außerdem sollen einige notwendige Korrekturen und Verbesserungen vorgenommen sowie wichtige Empfehlungen der Sachverständigenkommission für Gebührenstrukturfragen im Bereich des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts vom 26. Mai 1994 umgesetzt werden.

#### II. Grundzüge

1. Modernisierung von Kostenregelungen:

Die umfassende Modernisierung der Arbeits- und Ablauforganisation im Deutschen Patent- und Markenamt (im nachfolgenden Text „Patentamt“ genannt) im Zuge des Reorganisationsprojektes DPMA 2000 „Programm für das 21. Jahrhundert“ soll u.a. auch mit einer Vereinfachung des Zahlungsverkehrs einhergehen. Dies soll u.a. durch die Reduzierung der vorhandenen vielfältigen Zahlungs- und Stundungsmöglichkeiten vorbereitet werden. Dazu ist es erforderlich, die gesetzlich geregelten Vorauszahlungsbedingungen und Fälligkeitsregelungen für die Gebühren anzupassen. Diese Änderungen sollen mit der Umstellung auf Euro in Kraft treten.

Die Änderungen betreffen folgende Bereiche:

- a) Angleichung der Vorauszahlungsbedingungen/Wegfall der Gebührenbenachrichtigungen,
- b) Fälligkeit der Jahresgebühren (Patente)/Verlängerungsgebühren (Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Topographien, Marken) /Wegfall der Gebührenbenachrichtigungen (sog. „Löschungsvorbescheide“),
- c) Wegfall der Sonderregelungen über die Stundung von Jahres-, Aufrechterhaltungs- oder Verlängerungsgebühren.

Ziel der Neuregelungen ist es, Hindernisse für eine automatisierte Überwachung des Zahlungseingangs aller Gebühren zu beseitigen. Gegenwärtig lassen z.B. in Patentsachen

die verschiedenen Stundungsmöglichkeiten (nach § 17 Abs. 4 bis 6, § 18 Abs. 1 PatG),

- die Verfahrenskostenhilfebestimmungen (nach §§ 129 - 138 PatG),
- die Handhabung des Zustellungserfordernisses für die Benachrichtigung nach § 17 Abs. 3 PatG, wenn der Empfänger im Ausland wohnt ,
- die Ausschöpfung aller Stundungsmöglichkeiten, die dazu führen kann, dass ein Patent erst zwei Jahre und 5 Monate nach Fälligkeit der Jahresgebühr wegen Nichtzahlung erlischt und deshalb bei Stundung die zwischenzeitlich fällig gewordenen Jahresgebühren ebenfalls gestundet werden müssen,
- die manuelle Verarbeitung von Zahlungsmitteln,

eine automatisierte Überwachung nicht zu. Ähnlich verhält es sich bei den anderen Schutzrechten.

Die Modernisierung des Zahlungsverkehrs im Patentamt wird nur bei gleichzeitiger Angleichung der Vorauszahlungsbedingungen durch die Reduzierung auf die Zahlungswege (in der gleichzeitig neuzufassenden Patentkostenzahlungsverordnung) ermöglicht, die auch bei der elektronischen Anmeldung von Schutzrechten nutzbar sind.

Ein Teil der Mehrkosten, die durch die notwendige Reform des Zahlungsverkehrs ohnehin anfallen werden, wird durch den Wegfall

- der Kosten für den Druck (zuletzt 1997: ca. 30.000 DM) und die Versendung von Kostenmarken, die nur bei Vorauszahlung durch Überweisung auf Risiko der Besteller versandt werden,
- der Kosten für die Ausstellung und Versendung von Quittungen bei Kostenmarken und Schecks und
- des Verwaltungsaufwandes für die Einziehung von Schecks,

kompensiert werden. Den Druckkosten für die Kostenmarken und dem Mehraufwand für die Behandlung von Schecks steht zur Zeit ein die Kosten deckender Minderaufwand nicht gegenüber.

Durch die Regelungen (in der neu zu fassenden Patentkostenzahlungsverordnung) wird auch weiterhin die Antragstellung und Zahlung am letzten Tag der Frist ermöglicht.

#### a) Angleichung der Vorauszahlungsbedingungen

Die in allen Gesetzen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes enthaltene Bestimmung *„...mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Wird sie nicht gezahlt, gilt der Antrag als nicht gestellt“* oder *„wird die Gebühr nicht innerhalb der Beschwerdefrist gezahlt..., gilt die Beschwerde als nicht eingereicht“* ist als abschließende Regelung der Fälligkeit der Gebühren, der Vorschusspflicht und der Folgen der Nichtzahlung nicht ausreichend und steht der Reform des Zahlungsverkehrs entgegen, weil sie zu einer komplizierten Handhabung zwingt:

- Die Anmelder warten wegen dieser Regelung die Eingangsbestätigung des Patentamts nicht ab, sondern zahlen ohne Angabe des Aktenzeichens. Die den Anmeldungen beigelegten Schecks werden nach bestehenden Bestimmungen der Zahlstelle sofort zugeleitet, so dass sie dort ebenfalls ohne Angabe des Aktenzeichens eingehen.
- In rund 10.000 Fällen im Jahr werden die Gebühren ohne Angabe des Aktenzeichens überwiesen, so dass die Zahlstelle des Patentamts die Beträge als Verwahrgeld buchen und den Zahlungszweck durch Rückfragen ermitteln muss (1999: 10.035 Fälle = 10.615.891,29 DM). Größtenteils muss zunächst bei den Banken die Anschrift des Einzahlers erfragt werden. Trotzdem sind Gebühren in Höhe von 200.000 DM im Jahr nicht zuzuordnen, da die Einzahler nicht ermittelt werden oder nicht antworten.
- Das Patentamt teilt derzeit dem Anmelder eines Schutzrechts zunächst das Aktenzeichen der Anmeldung mit, bei der nachfolgenden Datenersterfassung werden auch die fälligen

Gebühren erfasst. Der Zugriff der Zahlstelle auf diese Daten ist jedoch zur Zeit nur in Patent- und Gebrauchsmustersachen möglich. In den Fällen, in denen eine Zahlung zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt werden kann, fordert das Patentamt den Anmelder auf, die Anmeldegebühr innerhalb eines Monats zu zahlen (Gebührenbenachrichtigung gem. § 34 Abs. 6 PatG), ohne dass zur Behebung evtl. bestehender übriger Mängel der Anmeldung aufgefordert wird. Diese Prüfung soll ja erst vorgenommen werden, wenn eine gültige Anmeldung vorliegt – d.h. die erforderliche Gebühr gezahlt wurde. Diese Gebührenbenachrichtigungen müssen förmlich zugestellt werden, insbesondere per Einschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis (siehe nachfolgende Übersicht). Vergleichbare Regelungen bestehen für die übrigen Schutzrechte.

| <b>Gebührenbenachrichtigungen bei Anmeldung</b> |                |                        |               |                         |
|-------------------------------------------------|----------------|------------------------|---------------|-------------------------|
| <b>1999</b>                                     | <b>Patente</b> | <b>Gebrauchsmuster</b> | <b>Marken</b> | <b>Geschmacksmuster</b> |
| <b>Zahl der Zustellungen</b>                    | 8.569          | 1.970                  | 3.350         | 2.453                   |

Eine Verfahrensbeschleunigung wird durch die bestehende Vorauszahlungsregelung nicht erreicht. Es wird daher vorgeschlagen, die Fälligkeit der Gebühren, die Vorauszahlungspflicht und die Zahlungsfristen im Patentkostengesetz (Artikel 1) neu zu regeln. Ob eine Gebühr erhoben wird, ergibt sich künftig nur aus dem Gebührenverzeichnis zum Patentkostengesetz.

Das Patentamt wird nach der Modernisierung der Geschäftsabläufe in der Zahlstelle bei Schutzrechtsanmeldungen gleichzeitig mit der Eingangsbestätigung in allen Fällen eine Zahlungsaufforderung mit einem vorbereitetem Überweisungsbeleg nach der - schon jetzt erforderlichen - Gebührenerfassung übersenden. Diese Zahlungsaufforderung wird automatisch versandfertig erstellt werden und inklusive Porto lediglich Kosten von rund 1,50 DM verursachen. Liegt ein Abbuchungs- oder Einziehungsauftrag vor, so wird diese Zahlungsaufforderung den Hinweis enthalten, dass eine Abbuchung oder Einziehung von dem angegebenen Konto erfolgt. Eine Zustellung dieser Zahlungsaufforderung ist wegen der vorgeschlagenen Einführung einer Zahlungsfrist für Gebühren nicht notwendig. Durch diese Neuregelung zur Vorauszahlungspflicht können zahlreiche Regelungen aufgehoben werden.

In allen Fällen, in denen die Fälligkeit und Vorauszahlungspflicht der Gebühr spezielle Regelungen erfordern oder die Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt sein muss, verbleibt es im Grundsatz bei den bisherigen Regelungen. Es wird jedoch vorgeschlagen, die gesetzlichen Vorauszahlungsbedingungen den jeweiligen Verfahrenserfordernissen anzupassen:

- Für Anmeldungen und Anträge sollen Zahlungsfristen eingeführt werden, da die derzeitigen Regelungen bestimmen, dass ein Antrag ohne gleichzeitige Zahlung ungültig ist.
  - Die Vorauszahlungsmöglichkeiten bei Jahres- und Verlängerungsgebühren sollen vereinheitlicht werden.
  - Die Patentjahresgebühren für das 3. bis 5. Jahr können wahlweise in einem Betrag vorausgezahlt werden.
  - Auf die Vorauszahlungspflicht muss in Einzelfällen verzichtet werden.
  - Die Vorauszahlung von Bekanntmachungskosten bei Anmeldungen in Geschmacksmustersachen soll durch die Einführung von pauschalierten Bekanntmachungskosten erleichtert werden.
- b) Fälligkeit der Jahres-, Aufrechterhaltungs- oder Verlängerungsgebühren/Wegfall der Gebührenbenachrichtigungen (= sog. „Löschungsvorbescheide“)

Zu den Bestimmungen über die Fälligkeit der Jahres-, Aufrechterhaltungs- und der Verlängerungsgebühren werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Übernahme der Regelungen in das Patentkostengesetz.
- Angleichung der Fälligkeitsvorschriften.

- Vereinheitlichung der Zahlungsmöglichkeiten nach Fälligkeit (mit und ohne Verspätungszuschlag) unter Berücksichtigung der nach Artikel 5<sup>bis</sup> Abs. 1 PVÜ vorgeschriebenen Nachfrist von mindestens 6 Monaten zur Zahlung mit Verspätungszuschlag und Übernahme der Regelungen in das Patentkostengesetz.
- Die Fälligkeit der Verspätungszuschläge soll nicht mehr an eine vom Patentamt zuzustellende Nachricht geknüpft werden, sondern der Fälligkeit der Gebühr folgen.

Die derzeitigen Regelungen führen zu einem sehr hohen Verwaltungsaufwand. Die Fälligkeit der Jahresgebühren/Verlängerungsgebühren ist bestimmt, die Fristen zur Zahlung sind unterschiedlich geregelt. So muss derzeit in Markensachen die Verlängerungsgebühr vor Fälligkeit (spätestens am Fälligkeitstag) gezahlt werden, andernfalls ist ein Verspätungszuschlag zu zahlen. In jedem Fall ist es bei nicht rechtzeitiger Zahlung erforderlich, dass das Patentamt die Frist für die Zahlungsmöglichkeit mit Verspätungszuschlag durch eine Zahlungserinnerung in Gang setzt. Diese Zahlungserinnerung nach § 17 Abs. 3 PatG, sog. „zweite Nachricht“, „Gebührenbenachrichtigung“ oder „Löschungsvorbescheid“ muss nach Auffassung des Patentgerichts (Beschluss des 4. Senats des Bundespatentgerichts vom 22. März 1994 (4 W (pat) 39/93) dem Anmelder oder Patentinhaber förmlich zugestellt werden.

Dies ist im Hinblick auf die Vielzahl der Benachrichtigungen pro Jahr und den hohen Anteil von Anmeldungen aus dem Ausland, wo eine förmliche Zustellung nur im Wege der Rechtshilfe möglich wäre und eine vereinfachte Zustellung mangels entsprechender internationaler Abkommen ebenfalls ausscheidet, kein gangbarer Weg. Das Patentamt stellt im Inland mit Übergabeeinschreiben (40%) bzw. Empfangsbekanntnis (60%) zu. An Empfänger im Ausland wird die Benachrichtigung formlos übersandt. Die Zahlen für das Jahr 1999 verdeutlichen den dringenden Handlungsbedarf für eine Verfahrensvereinfachung:

| <b>Gebührenbenachrichtigungen (sog. Löschungsvorbescheide“) für Jahresgebühren/Verlängerungsgebühren</b> |                |                        |               |                         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|------------------------|---------------|-------------------------|
| <b>1999</b>                                                                                              | <b>Patente</b> | <b>Gebrauchsmuster</b> | <b>Marken</b> | <b>Geschmacksmuster</b> |
| <b>Zahl der Zustellungen</b>                                                                             | 60.077         | 15.657                 | 19.619        | 3.617                   |

Zur Lösung wird vorgeschlagen, den Beginn der Zahlungsfristen (mit Verspätungszuschlag) neu zu regeln. Die Frist zur Nachzahlung mit Verspätungszuschlag soll für alle Schutzrechte nicht mehr durch den Zugang der Zahlungserinnerung in Gang gesetzt werden, sondern sich nach dem Ablauf der Zahlungsfrist berechnen. Somit kann in diesen Fällen das Zustellungserfordernis entfallen. Das Patentamt wird auch künftig nach Fälligkeit des Verspätungszuschlages automatisch formlos an die Zahlung erinnern. Da die Gebühren zu 85 % vor Fälligkeit des Verspätungszuschlages gezahlt werden, wäre eine solche Erinnerung schon bei Fälligkeit der Jahres-, Aufrechterhaltungs- oder Verlängerungsgebühren ineffektiv.

Eine Neuregelung der Rechtsfolgen in § 20 PatG (Nichtzahlung der Verlängerungsgebühr führt zum Erlöschen) und § 58 Abs. 3 PatG (Nichtzahlung der Aufrechterhaltungsgebühr führt zur Rücknahmefiktion bei der Anmeldung) ist nicht erforderlich. Lediglich die Vorschriften über das Erlöschen des Patents in § 20 PatG und § 10c Abs. 1 Nr. 1 GeschmMG sind redaktionell anzugleichen, § 23 Abs. 3 GebrMG wird neugefasst.

Durch diese Neuregelung wird außerdem erreicht, dass diejenigen DDR-Schutzrechte erlöschen können, für die die Aufrechterhaltungs- oder Verlängerungsgebühren seit 1990 nicht gezahlt wurden. Diese Schutzrechte können nach bisher geltendem Recht nur erlöschen, wenn den Inhabern (oder sämtlichen Rechtsnachfolgern) die Gebührenbenachrichtigung zugestellt werden kann, da dadurch erst die Frist zur Zahlung der Verlängerungsgebühr mit Verspätungszuschlag in Gang gesetzt wird. Das Patentamt stellt aus diesem Grunde seit 1990 umfangreiche Ermittlungen nach den Rechtsnachfolgern der eingetragenen Schutzrechte an, um diese Gebührenbenachrichtigungen zustellen zu können. Die Patente sind in den meisten Fällen auf die Erfinder (nicht selten auf mehrere Personen) übergegangen. Es gelingt nur noch in Einzelfällen, alle Rechtsnachfolger zu ermitteln, die dann aber in der Regel an der Aufrechterhaltung des Schutzrechts, verbunden mit der Nachzahlung aller inzwischen fällig gewordenen Aufrechterhaltungs- oder Verlängerungsgebühren wegen der vermutlich fehlenden wirtschaftlichen Verwertbarkeit, kein Interesse zeigen.

Diese Schutzrechte (ca. 20.690 Patente, 19.428 Marken und 716 Geschmacksmuster) würden nach Inkrafttreten dieser Änderung sechs Monate nach Fälligkeit des Verspätungszuschlages erlöschen, wenn die fälligen Verlängerungsgebühren nicht gezahlt werden. Eine weitergehende Übergangsregelung (siehe § 14 Abs. 2 des Patentkostengesetzes, Artikel 1) erscheint mit Rücksicht auf die Tatsache, dass diese Rechte infolge der Nichtermittelbarkeit aller Schutzrechtsinhaber zum Teil seit 1990 ohne Gebührenzahlung aufrechterhalten wurden, nicht angezeigt.

c) Wegfall der Sonderregelungen über die Stundung von Jahres-, Aufrechterhaltungs- oder Verlängerungsgebühren

Das bisher in § 17 Abs. 4 bis 6 PatG enthaltene Stundungsverfahren („Antrag auf Aufschiebung der Absendung der Nachricht“), das neben der langfristigen Stundung bestimmter Gebühren (§ 18 PatG) und der Verfahrenskostenhilfe für die Anmeldegebühren und einige Jahresgebühren (§§ 129 bis 138 PatG) besteht, ist unübersichtlich gestaltet und hat an Bedeutung verloren. Es stammt aus einer Zeit, in der es kein Armenrecht beim Patentamt gab und wurde durch das Gesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 117) eingeführt. Bis dahin galt eine eingeschränkte Stundungsmöglichkeit. Auch bei der Ausgestaltung der Verfahrenskostenhilfe, die gleichzeitig mit der Prozesskostenhilfe als Ersatz für das Armenrecht durch Artikel 3 des Gesetzes über die Prozesskostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) eingeführt wurde, wurden diese Vorschriften nicht überarbeitet. Vergleichbare Regelungen bestehen auch für andere Schutzrechtsverfahren (Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, und Topographien).

Diese Stundungsverfahren verursachen bei der jetzigen Ausgestaltung einen hohen Verwaltungsaufwand, dem keinerlei Gebühreneinnahmen gegenüberstehen. Zudem weichen sie von Schutzrecht zu Schutzrecht zum Teil erheblich voneinander ab: So gibt es neben der Verfahrenskostenhilfe in Patentsachen zwei Stundungsmöglichkeiten (§ 17 Abs. 4 bis 6 und § 18 Abs. 1 PatG), in Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Schriftzeichensachen eine § 17 Abs. 4 bis 6 PatG entsprechende Regelung (§ 23 Abs. 3 bis 6 GebrMG, § 9 Abs. 4 bis 6 GeschmMG, Artikel 3 Abs. 1 Schriftzeichengesetz iVm § 9 Abs. 4 bis 6 GeschmMG), dagegen gibt es in Markensachen keinen Bedarf für Verfahrenskostenhilfe oder Stundung von Verlängerungsgebühren.

Bei der Vielzahl der Anmeldungen (1999 ca. 62.000 Patente, 24.000 Gebrauchsmuster, 11.000 Geschmacksmuster) und der bestehenden Schutzrechte (1999 ca. 125.000 Patente, 113.000 Gebrauchsmuster, 70.000 Geschmacksmuster) hat die Gewährung von Stundung oder Verfahrenskostenhilfe nur geringe Bedeutung (siehe nachfolgende Übersicht). Die Aufrechterhaltung der aufwendigen Stundungsverfahren bei Schutzrechtsverlängerungen neben der Verfahrenskostenhilfe ist daher nicht zu rechtfertigen.

| <b>Bewilligung von Stundung/Verfahrenskostenhilfe</b> |                                           |                            |                           |                  |                                     |
|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------|----------------------------|---------------------------|------------------|-------------------------------------|
| <b>1999</b>                                           | <b>Patente/<br/>Gebrauchs-<br/>muster</b> | <b>Gebrauch<br/>muster</b> | <b>Topo-<br/>graphien</b> | <b>Marken</b>    | <b>Ge-<br/>schmacks-<br/>muster</b> |
| <b>Anmeldegebühren</b>                                |                                           |                            |                           |                  |                                     |
| a) Stundung                                           | nicht fest-<br>stellbar                   | nicht fest-<br>stellbar    | nicht<br>möglich          | nicht<br>möglich | nicht möglich                       |
| b) VKH                                                | 290*                                      | 0                          | 0                         | nicht<br>möglich | 45                                  |
| <b>Jahresgebühren,<br/>Verlängerungsgebühren</b>      |                                           |                            |                           |                  |                                     |
| a) Stundung                                           | 782                                       | 19                         | 0                         | nicht<br>möglich | **                                  |
| b) VKH                                                | nicht mög-<br>lich                        | 151                        | nicht<br>möglich          | nicht<br>möglich | nicht möglich                       |

\*) Bewilligungen: 290, Neueingänge: 534, unerledigte Gesuche: 1693

\*\*) Zahl ist nicht zu ermitteln

Es wird daher vorgeschlagen, die langfristige Stundung in § 18 PatG zu streichen und die sonstigen vorhandenen Stundungsvorschriften in der Weise zu vereinheitlichen, dass lediglich Verfahrens-

kostenhilfe gewährt wird. Durch die Möglichkeit, die Jahres-, Aufrechterhaltungs- oder Verlängerungsgebühren noch innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit zu zahlen (ab 3. Monat nach Fälligkeit mit Verspätungszuschlag) ist eine weitere Stundung im Hinblick auf die gesetzliche Folge (bei Nichtzahlung der Verlängerungsgebühr erlischt das Schutzrecht) auch nicht sinnvoll und würde einer automatisierten Überwachung der Zahlungseingänge im Wege stehen. Die Verfahrenskostenhilfe kann bisher nur in den Schutzrechterteilungsverfahren beantragt werden und umfasst auch teilweise die Jahres-, Aufrechterhaltungs- oder Verlängerungsgebühren. Diese Regelung soll künftig für alle Jahres-, Aufrechterhaltungs- oder Verlängerungsgebühren mit Ausnahme der Markengebühren gelten. In Patentsachen hat der Anmelder oder Schutzrechtsinhaber außerdem die Möglichkeit, künftig fällig werdende Aufrechterhaltungs- und Jahresgebühren durch Abgabe einer Lizenzbereitschaftserklärung auf die Hälfte zu reduzieren (§ 23 Abs. 1 PatG).

## 2. Änderung der Bezeichnung „Rolle“:

Die unzeitgemäße Bezeichnung „Rolle“ für die beim Patentamt elektronisch geführten Register soll durch „Register“ ersetzt werden. Bei der Reform des Geschmacksmuster- und Markenrechts wurde bereits „Register“ gewählt.

## 3. Neufassung von Rechtsverordnungsermächtigungen:

In den Verordnungsermächtigungen für das Patentamt soll künftig nur noch die sachliche Behördenbezeichnung verwendet werden. Diese Verwendung der sachlichen Behördenbezeichnung entspricht der schon seit längerem üblichen Praxis bei den Verordnungsermächtigungen für Bundesministerien. Mit diesem Gesetz sollen bestehende Verordnungsermächtigungen, die als Verordnungsgeber noch den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts oder des Patentamts nennen, auf die sachliche Behördenbezeichnung umgestellt werden.

## 4. Weitere Änderungen im Patentgebührengesetz/Euro-Umstellung:

Das Patentgebührengesetz, künftig „Patentkostengesetz“ (Artikel 1), soll alle allgemein gültigen Regelungen zur Erhebung von Kosten beim Deutschen Patent- und Markenamt und beim Bundespatentgericht enthalten. Ferner soll die Anlage zu § 2 (Gebührenverzeichnis) vervollständigt und den Erfordernissen der Datenverarbeitung im Patentamt angepasst werden. Gleichzeitig werden neben der Umstellung auf Euro folgende Änderungen vorgeschlagen:

- a) Einführung einer Mindestgebühr von 25 Euro durch Anhebung niedriger Gebühren
- b) Einführung der Weiterbehandlungsgebühr
- c) Einführung einer Gebühr für elektronische Anmeldungen
- d) Streichung der Gebühren für den Inhaberwechsel
- e) Pauschalierung der Verspätungszuschläge
- f) Einführung der Einspruchsgebühr in Patentsachen
- g) Einführung einer Löschungsgebühr wegen Verfalls in Markensachen
- h) Einführung einer Weiterleitungsgebühr in Gemeinschaftsmarkensachen
- i) Wegfall der Verspätungszuschläge bei Anmeldegebühren in Markensachen
- j) Streichung der Gebühr für das Verfahren bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung in Geschmacksmustersachen
- k) Einführung von streitwertabhängigen Gebühren für Klagen und einstweilige Verfügungen vor dem Bundespatentgericht.

Soweit die vorgeschlagenen Änderungen auf den Empfehlungen der Sachverständigenkommission für Gebührenstrukturfragen im Bereich des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts vom 26. Mai 1994 beruhen, ist dies ausdrücklich erwähnt.

Wie von der Sachverständigenkommission empfohlen, soll eine Ermäßigung der Gebühren für kleine und mittlere Unternehmen sowie Non-Profit-Organisationen (KMU), wie von verschiedener Seite gefordert wird, nicht eingeführt werden. Die bestehenden Regelungen zur Erlangung von Verfahrenskostenhilfe (§§ 129 bis 138 Patentgesetz), die, mit Ausnahme der Marken, für alle anderen Schutzrechte anwendbar sind, reichen aus.

- Eine Absenkung der Gebühren für diesen Kreis würde eine erhebliche Belastung der übrigen Anmelder bedeuten. So wäre eine 25%ige Gebührenerhöhung nötig, um eine 50%ige Gebührenermäßigung für KMU bis 500 Mitarbeiter haushaltsmäßig auszugleichen, ohne dass der erhöhte Aufwand des Patentamts (Prüfung der Berechtigung, Widerruf der Ermäßigung bei Missbrauch pp.) dadurch gedeckt wäre. Bei einer Erweiterung des Kreises der Berechtigten auf KMU mit bis zu 1000 Mitarbeitern wäre eine Gebührenerhöhung von rund 50% erforderlich.
- Die Sachverständigenkommission für Gebührenstrukturfragen im Bereich des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts hat sich in ihren Empfehlungen vom 26. Mai 1994 (Empfehlung Nr. 3) mit 2 Gegenstimmen deutlich gegen die Einführung einer weiteren Gebührenermäßigung für KMU ausgesprochen.

Die Kommission verweist auf die Möglichkeit für wirtschaftlich Schwächere, Schutzrechte zu erlangen und aufrechtzuerhalten: Die Nutzung der Verfahrenskostenhilfe und die Gebührenermäßigung bei Abgabe der Lizenzbereitschaftserklärung für Patente. Darüber hinaus war die Kommission der Auffassung, dass die Gebühren in der Eingangsphase und auch während der ersten Jahre der Aufrechterhaltung eines Patents so niedrig sind, dass sie für den Anmelder kein ernsthaftes Hindernis darstellen. Daran hat sich auch durch die zum 1. Januar 2000 erfolgte 15%ige Gebührenerhöhung nichts geändert, da die Anmeldegebühr in Patentsachen aus diesem Grunde von der Erhöhung ausgenommen wurde.

Nach Auffassung der Sachverständigenkommission werden die späteren hohen Jahresgebühren bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nur von denjenigen gezahlt, die aus dem Schutzrecht entsprechende Erlöse erzielen. Vor diesem Hintergrund sei es fraglich, ob eine generelle Ermäßigung der Gebühren für bestimmte Anmelder den Effekt hätte, dass dieser Kreis mehr Schutzrechte anmeldet. Auch die Erfahrungen, die in Nordamerika mit einer solchen Regelung gemacht wurden, gäben insoweit keine Veranlassung zu einer anderen Beurteilung.

Zudem war die Kommission der Auffassung, dass eine Gebührenermäßigung für KMU kein geeignetes Mittel zur Innovationsförderung und Stimulierung der Wirtschaft sei.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Patentgebührengesetz sollen gleichzeitig mit der Euro-Umstellung in Kraft treten.

#### 5. Änderungen im Markengesetz:

Seit der letzten Novellierung des Markengesetzes im Jahre 1996 hat sich in Einzelfragen erneut Modernisierungsbedarf ergeben. Die Änderungen dienen in erster Linie der Vereinfachung der Verfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt und bei den Gerichten. Daneben sollen ausstehende Fragen aus dem Bereich der Gemeinschaftsmarke geregelt werden, nämlich die Sanktion bei Verletzung der Gemeinschaftsmarke und die Bestimmung der für die Erteilung der Vollstreckbarkeitsklausel bei vollstreckbaren Entscheidungen des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) in Alicante zuständigen deutschen Behörde. Schließlich soll die Fälligkeit der bei der Umwandlung von Gemeinschaftsmarken in nationale Marken beim Patentamt zu zahlenden Gebühr neu geregelt werden.

#### 6. Umstellung auf Euro in anderen Gesetzen/Verordnungen:

Die Euro-Umstellung im Vertretergebühren-Erstattungsgesetz, verschiedener Bußgeldvorschriften im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und in der Zugabeverordnung sowie der Vergütungssätze im Urhebergesetz wird ohne strukturelle Änderungen vorgeschlagen.

Es wird vorgeschlagen, den Gebührensatz im Vertretergebühren-Erstattungsgesetz auf volle Eurobeträge aufzurunden, damit keine Einkommensverluste für die im Wege der Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Vertreter entstehen. Ein Ausgleich durch teilweises Auf- und Abrunden ist hier nicht möglich.

Für Bußgelder und Zwangsgelder sind Signalbeträge gewählt worden (§ 6 Abs. 2 UWG, § 3 Abs. 2 ZugabeV und § 21 UrhWahrnG). Für die Notwendigkeit einer gleichzeitigen Erhöhung ergaben sich keine Anhaltspunkte.

Im Urhebergesetz ist eine Umrechnung mit Rundung auf vier Kommastellen bei einigen Vergütungen in der Anlage zum Urheberrechtsgesetz gewählt worden (siehe Begründung zu Artikel 17).

## **B. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und das Preisniveau**

### **1. Reform des Zahlungsverkehrs**

- a) Kernstück der Reform des Zahlungsverkehrs ist der Wegfall des Zustellungserfordernisses von Gebührenbenachrichtigungen und die Reduzierung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes. Haushaltsrechtlich bedeutsame Einsparungen werden sich durch die Änderung erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben, wenn die geplanten Maßnahmen zur Reform des Zahlungsverkehrs durchgeführt werden. Sie sollen durch die in diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen ermöglicht werden.
- b) Die punktuellen Umstrukturierungen im Gebührensystem (Vereinheitlichung der Recherchegebühren, Pauschalierung der Verspätungszuschläge auf 50 Euro, Wegfall der Verspätungszuschläge bei Anmeldegebühren und Klassengebühren bei Anmeldungen und Umwandlung von international registrierten Marken und Gemeinschaftsmarken sowie der Gebühren für den Inhaberwechsel, Einführung der Wertgebühren und die Erhöhung der Beschwerdegebühren) sind im Rahmen der Modernisierung des Zahlungsverkehrs unvermeidlich und werden sich voraussichtlich im Ergebnis als kosten- und gebührenneutral auswirken. Bei der Streichung der Gebühren für den Inhaberwechsel werden die Mindereinnahmen teilweise durch den künftig sinkenden Verwaltungsaufwand bei der Verwaltung der Schutzrechte (Verkürzung des Berichtigungsverfahrens, weniger unzustellbare Sendungen) kompensiert. Nennenswerte Mehreinnahmen durch die Einführung von Wertgebühren beim Bundespatentgericht werden wegen der geringen Zahl der Fälle (ca. 146 Nichtigkeitsklagen pro Jahr) nicht erwartet (siehe Anlage 2). Durch den Wegfall der Einschränkung bei der Verfahrenskostenhilfe für Jahres-, Aufrechterhaltungs- oder Verlängerungsgebühren entstehen keine Mindereinnahmen, da in diesen Fällen auch schon nach bisher geltendem Recht Ratenzahlungen gewährt werden konnten (siehe auch Abschnitt A.II.1c), „Wegfall der Sonderregelungen über die Stundung von Jahres-, Aufrechterhaltungs- oder Verlängerungsgebühren“).

### **2. Die Umstellung auf Euro**

- a) Für Bußgelder und Zwangsgelder sind Signalbeträge gewählt worden, siehe Artikel 15 (§ 6 Abs. 2 UWG), Artikel 14 (§ 3 Abs. 2 ZugabeV), Artikel 16 (§ 21 UrhWahrnG). Die Höhe der hieraus entstehenden Mindereinnahmen für die Länderhaushalte kann nicht beziffert werden, da statistische Angaben auf diesem Gebiet nicht zur Verfügung stehen.
- b) Für die Gebühren im Patentkostengesetz wird eine Neufestsetzung wegen der erforderlichen Umstrukturierung und eine Glättung der Beträge auf runde Summen vorgeschlagen (siehe Begründung zu Artikel 1, Neufassung der Anlage zu § 2 Abs. 1). Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Gebührenstrukturänderung (siehe Begründung zu Artikel 1) wird dadurch nach Berechnungen des Patentamts ein insgesamt kostendeckendes Gebührenaufkommen gehalten werden können, ohne dass sich das Gebührenaufkommen insgesamt wesentlich verändert.
- c) Die Gebühren und Pauschalauslagen in der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt werden im Zuge der Neufestsetzung geringfügig erhöht oder geglättet (siehe Begründung zu Artikel 25). Die neu eingeführten Pauschalauslagen für die Bekanntmachungen im Geschmacksmusterbereich sind nach Berechnungen des Patentamts kostendeckend. Die Schreibauslagen werden durch die Dokumentenpauschale ersetzt. Die übrigen Auslagen sind von der Euro-Umstellung nicht betroffen. Sie werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Nennenswerte Mehreinnahmen werden durch die neu eingeführten Auslagen für Zustellungskosten nicht erwartet.

### **3. Programmierungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt**

Die Kosten für die Neuprogrammierung der Gebühren- und Kostenverzeichnisse sind im Projekt DPMA 2000 wegen der geplanten Reform des Zahlungsverkehrs bereits eingeplant.

#### 4. Kosten der Gebührenstruktur und der Euroumstellung im einzelnen

In den Anlagen 1 und 2 sind die Auswirkungen der Euro-Umstellung und der Gebührenstrukturänderungen anhand der Geschäftszahlen des Jahres 1999 hochgerechnet worden. Die Strukturänderungen und die Euroumstellung sind danach weitgehend kostenneutral.

Die Einnahmen in Anlage 1 weichen von der Einnahmeerwartung des Patentamts für das Jahr 2001 ab, da sie

- keine Auslagen enthalten, die an Dritte zu zahlen sind,
- nicht gezahlte Anmeldegebühren und
- an das Europäische Patentamt abzuführende Patentverlängerungsgebühren enthalten,
- die Einnahmen aus dem Schriftenvertrieb unberücksichtigt lassen und
- verspätet gezahlte Verlängerungsgebühren auf 15 % der Fälle geschätzt wurden.

Ferner wurden einheitlich 10 Fälle für die neu eingeführten Gebühren für die Weiterbehandlung angenommen.

Die sich aus Anlage 2 ergebenden Mehreinnahmen beim Bundespatentgericht sind durch die Strukturänderungen angestrebt und insgesamt gesehen maßvoll.

#### 5. Kosten der Markenrechtsänderungen

Durch die Verfahrensänderungen beim Deutschen Patent- und Markenamt sowie beim Bundespatentgericht entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte. Es dürfte im Gegenteil durch die Verfahrensvereinfachungen mit leichten Einspareffekten zu rechnen sein, die allerdings derzeit nicht beziffert werden können.

Beim Bundespatengericht entsteht durch die Zuweisung der Klauselerteilung für vollstreckbare Ausfertigungen von Entscheidungen des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) keine messbare Mehrbelastung, da die Fallzahl sich in sehr engen Grenzen halten dürfte. Eventuell entstehende Kosten werden durch die vorgesehenen Verfahrenserleichterungen mindestens aufgewogen.

Die Einführung eines neuen Straftatbestandes in § 143 a Markengesetz führt zu keinen nennenswerten Mehrkosten bei Bund, Ländern und Gemeinden.

Der Wegfall der Einschränkung bei der Erstattungsfähigkeit von Gebühren eines mitwirkenden Patentanwalts in Schutzrechtsstreitsachen und bei Beschwerden in Schutzrechtssachen vor dem Bundesgerichtshof führt zur Erhöhung der Ausgaben bei Gewährung von Prozesskostenhilfe. Die dadurch entstehende Mehrbelastung der Länder und des Bundes ist zur Zeit nicht bezifferbar.

### C. Gesetzesfolgenabschätzung und Preiswirkungsklausel

#### 1. Gebührenstrukturänderungen und Neufestsetzung der Gebühren in Euro

Durch die Neufestsetzung der Gebühren und Auslagen sind Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Durch die Modernisierung des Zahlungsverkehrs sowie den Wegfall einiger Gebühren werden die Schutzrechtsanmelder und -inhaber, zum großen Teil kleine und mittlere Unternehmer, sowie die Patentanwaltschaft organisatorisch und finanziell entlastet.

#### 2. Kosten der Markenrechtsänderungen

Auswirkungen auf Einzelpreise, Verbraucherpreisniveau und die Umwelt sind nicht zu erwarten.

## D. Gesetzgebungszuständigkeit

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und das Urheberrecht ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 9 Grundgesetz.

## E. Im einzelnen

### Zu Artikel 1 (Neufassung des Patentgebührengesetzes als „Patentkostengesetz“)

Die Neufassung ist durch die vorgeschlagene umfangreiche Ergänzung und im Hinblick auf die in den letzten Jahren erfolgten Ergänzungen erforderlich. Da in der Neufassung alle für das Deutsche Patent- und Markenamt und das Bundespatentgericht geltenden kostenrechtlichen Vorschriften zusammengefasst werden, wird vorgeschlagen, die Bezeichnung „Patentkostengesetz“ zu wählen. Diese Bezeichnung ist auch für die übrigen Kostengesetze des Bundes üblich (siehe Gerichtskostengesetz, Verwaltungskostengesetz).

#### Zu § 1 (Gebührenverzeichnis, Verordnungsermächtigungen)

a) Absatz 1: Durch die Neuregelung des Geltungsbereichs von Kostenregelungen können zahlreiche Einzelbestimmungen und Verweisungen wegfallen. Das Gebührenverzeichnis enthält in der vorgeschlagenen Fassung sämtliche geltenden Gebühren. Für Auslagen in Verfahren vor dem Bundespatentgericht gilt auch nach den bisherigen Vorschriften das Gerichtskostengesetz.

b) Absatz 2: Durch die Übernahme der Rechtsverordnungsermächtigungen aus dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz, dem Markengesetz und dem Geschmacksmustergesetz werden Mehrfachregelungen verhindert. Die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Auslagen beim Patentamt und zur Erhebung von sonstigen Gebühren (bisher „Verwaltungskosten“) wurde neu gefasst. Klarstellend wurde ergänzt, dass es einer Zustimmung durch den Bundesrat nicht bedarf. Eine gesonderte Bestimmung, dass auch Regelungen zu Kostenschuldner, Fälligkeit usw. im Verordnungswege getroffen werden können, ist nicht erforderlich, da die Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen diese Regelungen umfasst.

Die geltenden Verordnungsermächtigungen wurden durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) neu gefasst. Die Ermächtigung umfasste auch die Regelungen zu Kostenschuldner, Fälligkeit, Vorschuss usw., wurde aber nur für die beim Patentamt zu erhebenden Verwaltungskosten und Auslagen umgesetzt. Diese Regelungen sind für die Gebühren in diesem Gesetz enthalten. Für die bisherigen Rechtsverordnungsermächtigungen für Kostenfestsetzungsverfahren beim Patentamt besteht kein Bedarf. Sie wurden deshalb nicht übernommen.

Es wird weiter vorgeschlagen, die Verordnungsermächtigung zu den Zahlungswegen (bisher § 2 des Patentgebührengesetzes) neu zu fassen. Kern der Regelung ist die Bestimmung des Zahlungstages bei den verschiedenen Zahlungswegen, die in einer Neufassung den Erfordernissen des modernen Zahlungsverkehrs anzupassen sind. Die Verordnung gilt nicht nur für die Gebühren des Patentgebührengesetzes, sondern auch für die übrigen, nach anderen Bestimmungen vom Deutschen Patent- und Markenamt und dem Bundespatentgericht zu erhebenden Kosten. Dies sind

- die Auslagen in den Schutzrechtsverfahren und die übrigen nach der Verordnung über die Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt (siehe Artikel 25) zu erhebenden Kosten,
- die Auslagen, die in den Verfahren vor dem Bundespatentgericht nach dem Gerichtskostengesetz erhoben werden,
- die Kosten, die in Urheberrechtssachen nach der Verordnung über die Urheberrolle erhoben werden (siehe auch Artikel 26),
- die nach der Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden

von der Legalisation vom 9. Dezember 1997 (BGBl I 1997 S. 2872) zu erhebenden Kosten und  
- die nach §§ 145 und 146 der Patentanwaltsordnung zu erhebenden Gebühren.

Durch die vorgeschlagene Neufassung der Verordnungsermächtigung sind Verweisungen (und bestehende Kettenverweisungen) in den obengenannten Verordnungen auf diese Kostenzahlungsverordnung entbehrlich.

#### **Zu § 2 (Höhe der Kosten)**

a) Absatz 1 entspricht der Regelung in § 11 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes. Ob eine Gebühr erhoben wird oder nicht, ergibt sich nur aus dem Gebührenverzeichnis zu diesem Gesetz.

b) Absatz 2: Für die neu eingeführten Wertgebühren für Klagen und einstweilige Verfügungen vor dem Bundespatentgericht muss die Gebührenhöhe bestimmt werden. Der Gebührensatz ist aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage zum Patentkostengesetz) ersichtlich, für die Gebührenhöhe gilt § 11 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe, dass die Gebührenhöhe für diese nach dem Streitwert erhobenen Gebühren nach unten begrenzt werden (siehe Begründung zu Nummern 411 100 ff.) wird. Für diese Gebühren wird weiter vorgeschlagen, die Streitwertregelungen des Gerichtskostengesetzes und die Regelungen über die Streitwertherabsetzung (§ 144 Patentgesetz und § 26 Gebrauchsmustergesetz) anzuwenden. Eine Bezugnahme auf andere Regelungen zur Streitwertherabsetzung ist nicht notwendig, da vor dem Bundespatentgericht keine anderen Klagen erhoben werden können. Der für das Verfahren beim Bundespatentgericht festgesetzte Streitwert gilt gem. § 9 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte auch für die Anwaltskosten.

Eine Regelung zur Festsetzung des Gegenstandswertes in Beschwerdesachen ist entbehrlich, da in diesen Fällen Festgebühren erhoben werden und ein Antrag nach § 9 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte gestellt werden kann.

#### **Zu § 3 ( Fälligkeit der Gebühren)**

Wie schon im Abschnitt A.II.1a) dargelegt wurde, reichen die bestehenden Regelungen zur Vorauszahlung nicht aus, da die Vorauszahlungspflicht voraussetzt, dass eine Gebühr fällig ist.

In Absatz 1 wird deshalb für alle Schutzrechte geregelt, welche Handlung zur Fälligkeit einer Gebühr führt. Ausdrückliche Fälligkeitsregelungen in anderen Gesetzen sind nur in wenigen Fällen notwendig (z.B. für nationale Gebühren bei internationalen Anmeldungen mit abweichenden Fälligkeitsbestimmungen) und werden beibehalten.

In Absatz 2 werden die für Patentjahresgebühren und Aufrechterhaltungs- bzw. Verlängerungsgebühren für die übrigen Schutzrechte notwendigen Fälligkeitsregelungen zusammengefasst. Dadurch wird es im Zusammenhang mit der Änderung des Beginns der Schutzfrist im materiellen Recht (= Tag der Anmeldung) ermöglicht, die Berechnung des Fälligkeitstermins für alle Schutzrechte zu vereinheitlichen.

#### **Zu § 4 (Kostenschuldner)**

Die für Verwaltungskosten und Auslagen geltende Regelung aus der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt wurde sinngemäß in Absatz 1 und 2 übernommen. Absatz 3 entspricht der Regelung im Gerichtskostengesetz. Es wurde der letzte Satz ergänzt, um der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Kammerbeschluss vom 23. Juni 1999 – 1 BvR 984/99 -, Rpfleger 1999, S. 495) genüge zu tun.

#### **Zu § 5 (Vorauszahlung, Vorschuss)**

a) Absatz 1, generelle Vorauszahlungspflicht

Durch die vorgeschlagene generelle Regelung zur Vorauszahlungspflicht (Absatz 1 Satz 1), kann die Gebührenanforderung für alle Verfahren beim Patentamt und Patentgericht einheitlich geregelt werden. Das Patentamt macht die Bearbeitung des Antrages, eines Einspruchs, eines Widerspruchs oder einer Beschwerde vom Eingang der Zahlung abhängig. Beim Bundespatentgericht soll – wie bei allen anderen Gerichten – die Klage erst nach Zahlung der Gebühr (und des

Auslagenvorschusses für die Zustellungskosten nach dem Gerichtskostengesetz) zugestellt werden. Dagegen ist eine Vorauszahlungspflicht im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht vorgesehen (siehe auch Begründung zu Artikel 7 Nr. 33).

Diese Vorauszahlungspflicht für Gebühren wird durch die Vorschusspflicht für die Bekanntmachungskosten in Geschmacksmustersachen ergänzt, die bei Sammelanmeldungen nicht selten mehrere Tausend Euro betragen können. Diese Bekanntmachungskosten sollen künftig als Auslagenpauschale (siehe Artikel 25, Anlage zur Verordnung über die Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt, Nummern 302 300 bis 302 330) erhoben werden, um die Vorschusserhebung zu vereinfachen. Werden diese Vorschüsse nicht gezahlt, wird das Verfahren nicht durchgeführt. Die Vorschusspflicht für Auslagen ergibt sich schon jetzt aus § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt, ohne Pauschalierung der Auslagen ist aber eine Vorschusserhebung nicht sinnvoll, da eine nachträgliche Einzelabrechnung und die Nacherhebung von Kleinbeträgen unnötigen Verwaltungsaufwand produzieren würde. Nichtverbrauchte Vorschüsse für Auslagen werden erstattet.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass das derzeitige Abrechnungsverfahren sowohl für das Patentamt als auch für den Verlag zu aufwendig ist. Bei Preiserhöhungen durch den Verlag oder Vertragsänderungen kann durch Änderung der Auslagenpauschale im Verordnungswege flexibel reagiert werden.

#### b) Absatz 2, Jahres-, Aufrechterhaltungs- und Verlängerungsgebühren

Es wird vorgeschlagen, die Vorauszahlungsmöglichkeiten von Jahres-, Aufrechterhaltungs- und Verlängerungsgebühren für alle Schutzrechte zu vereinheitlichen. Dabei sollte die Regelung in § 47 Abs. 3 Satz 3 MarkenG (= ein Jahr vor Fälligkeit) übernommen werden. Die für Patentjahresgebühren bisher geltende unbegrenzte Vorauszahlungsmöglichkeit wird durch die Neuregelung auf ein Jahr, somit auf die nächste fällige Gebühr, begrenzt. Die Möglichkeit, die Patentjahresgebühren für längere Zeit vor auszuzahlen, hat keine praktische Bedeutung. Es soll jedoch ermöglicht werden, die Jahresgebühren für das 3. bis 5. Jahr in einer Summe vor auszuzahlen (siehe Begründung zum Gebührenverzeichnis Nr. 312 205 bis 312 207). Die bisherige Regelung zur Rückerstattung vorausgezahlter Jahresgebühren, die nicht mehr fällig werden können (§ 19 Satz 2 Patentgesetz) ist in § 10 Abs. 1 enthalten.

### **Zu § 6 (Zahlungsfristen, Folgen der Nichtzahlung)**

#### a) Absatz 1 – Zahlungsfristen

Die Zahlungsfristen für Gebühren bei Einlegung von Einsprüchen, Widersprüchen oder Beschwerden sowie bei der Vornahme sonstiger Handlungen (z.B. Einreichung bestimmter Unterlagen oder Erklärungen) werden beibehalten (Satz 1).

Für alle anderen Fälle soll eine Zahlungsfrist von drei Monaten, gerechnet ab Fälligkeit (siehe § 3 Abs. 1), eingeführt werden. Bisher wendet das Patentamt für die Anforderung von Kostenvorschüssen die Vorschriften für die Beanstandung von Anmeldungsängeln an und stellt die Zahlungsaufforderung förmlich zu. Künftig werden formlose Zahlungsaufforderungen versandt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Antragsteller nicht gezwungen sind, ohne Kenntnis des Aktenzeichens zu zahlen. Bei Neuansmeldungen wird diese Zahlungsaufforderung zugleich die Eingangsbestätigung der Anmeldung enthalten. Sie wird auch übersandt, wenn ein Abbuchungsauftrag erteilt wird, damit von den Verfahrensvertretern keine separate Kostenrechnung oder Quittung angefordert wird (zur bisherigen Praxis beim Patentamt siehe Abschnitt A.II.1a), Gebührenbenachrichtigungen).

#### b) Absatz 2 – Folgen der Nichtzahlung

Lediglich spezielle Rechtsfolgen der nicht fristgerechten Zahlung, die zum Rechtsverlust führen, sollen wie bisher im Fachgesetz geregelt werden (siehe z.B. § 20 Abs.1 Patentgesetz, Artikel 7 Nr. 7), im übrigen sollen die Folgen der Nichtzahlung der erforderlichen Gebühr vereinheitlicht werden. Es wird vorgeschlagen, nicht mehr die Nichtstellung des Antrages anzunehmen, sondern die Rücknahme des Antrages. Diese Regelung hätte den Vorteil, dass der Grund für die Fälligkeit einer Gebühr nicht nachträglich entfällt und die Gebühr notfalls beigetrieben werden kann.

**Zu § 7 (Zahlungsfristen für Jahresgebühren pp., Verspätungszuschläge)**

**a) Absatz 1**

Die bisherigen Regelungen werden vereinheitlicht und in dieses Gesetz übernommen. In Markensachen wurde nach bisherigem Recht bereits bei Zahlung am Tag nach der Fälligkeit der Verspätungszuschlag erhoben. Für typographische Schriftzeichen ist eine Zahlungsfrist und eine Möglichkeit der verspäteten Zahlung bisher nicht vorgesehen, sondern eine Verlängerung muss schriftlich beantragt werden, obwohl im übrigen die Regelungen für Geschmacksmuster gelten.

Bei Fälligkeit der Verlängerungs- oder Aufrechterhaltungsgebühren soll – wie bisher – keine Zahlungsaufforderung versandt werden. Es ist jedoch vorgesehen, nach Fälligkeit der Verspätungszuschläge für die Verlängerungs- und Aufrechterhaltungsgebühren eine formlose Zahlungsaufforderung als Service des Patentamts zu versenden. Diese geringen Kosten sind auf jeden Fall durch die Verlängerungsgebühren gedeckt. Auch nach dieser vorgeschlagenen Neuregelung wird es in vielen Fällen schwierig sein, diese Zahlungsaufforderung zu versenden, da dem Patentamt die Anschriftenänderungen und Inhaberwechsel nicht mitgeteilt werden. Diese Versäumnisse der Schutzrechtsinhaber sollen jedoch den Lauf der gesetzlichen Fristen nicht hemmen (zur bisherigen Praxis beim Patentamt siehe Abschnitt A.II.1b), Löschungsvorbescheide). Zu den Rechtsfolgen bei nicht fristgerechter Zahlung siehe Begründung zu § 6 zu b).

**b) Absatz 2, Erstreckungsgebühr für Geschmacksmuster/typographische Schriftzeichen**

Die Regelung zur Fälligkeit der Erstreckungsgebühr und des Verspätungszuschlages bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung wird aus § 8 b Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes übernommen, wobei ausdrücklich klargestellt wird, dass die Frist zur Zahlung der Erstreckungsgebühr mit Verspätungszuschlag erst mit dem Ablauf der Abschiebungsfrist endet.

**c) Absatz 3, Klassengebühren/Verspätungszuschlag bei Änderung der Klassifizierung einer Marke**

Diese Vorschrift wird aus § 16 Abs. 2 der Markenverordnung übernommen, da die Verordnungsermächtigung in § 65 Abs. 1 Nr. 13 des Markengesetzes diese Regelungen zur Zahlung der Verspätungszuschläge nicht umfasst.

**Zu § 8 (Kostenansatz) und § 9 (Unrichtige Sachbehandlung)**

Diese Regelungen fehlten bisher im Patentgebührengesetz. Sie entsprechen den für die Verordnung über die Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt (siehe auch Artikel 25) gewählten Formulierungen und sollen auch für das Bundespatentgericht gelten.

**Zu § 10 (Rückzahlung von Kosten, Wegfall der Gebühr)**

In Absatz 1 Satz 1 wurde die bisher in § 19 Satz 2 Patentgesetz enthaltene Rückzahlungsregelung für vorausgezahlte Jahresgebühren sinngemäß übernommen. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass auch nicht verbrauchte Auslagenvorschüsse zu erstatten sind. Die Patentjahresgebühr für das 3. bis 5. Jahr (Nr. 312 205 bis 312 207) soll dagegen nicht teilweise erstattet werden, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird oder das Patent nicht erteilt wird. Der Anmelder kann zwischen dieser Gebühr und den einzelnen Jahresgebühren wählen. Die Rückzahlungen erfolgen von Amts wegen, ein Antrag ist nicht erforderlich.

Die bisher in verschiedenen Regelungen enthaltenen Rückzahlungsbestimmungen (§ 17 Abs. 6 Satz 2 Patentgesetz, § 23 Abs. 5 Satz 2 Gebrauchsmustergesetz, § 9 Abs. 6 Satz 2 Geschmacksmustergesetz) wurden in Absatz 2 Satz 2 zusammengefasst.

Neu ist die Regelung in Absatz 2 Satz 1 über den Wegfall der Gebühr in den Fällen, in denen ein Antrag pp. wegen Nichtzahlung der Gebühr als zurückgenommen gilt. Dadurch sollen Vollstreckungsfälle für die nach wie vor fälligen Gebühren vermieden werden. Die bisherige Regelung fingiert den Wegfall des Antrages und somit den Wegfall der Grundlage für die Fälligkeit. Eine Beitreibung der Gebühr findet bisher auch in den Fällen nicht statt, in denen der Antrag oder die Anmeldung als zurückgenommen gilt.

Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz regelt den Fall, dass im Vertrauen auf eine eingereichte Einziehungs- oder Abbuchungsermächtigung eine Amtshandlung vorgenommen wurde, die nicht von Amts wegen rückgängig gemacht werden kann (z.B. Eintragung eines Schutzrechts) und sich dann herausstellt, dass die Zahlung nicht erfolgte (z.B. Konto nicht gedeckt, Rückruf, falsche Kontonummer pp.). Ohne diese Regelung müsste bei Nutzung dieser modernen Zahlungswege in jedem Fall die Gutschrift bzw. die Widerrufsfrist abgewartet werden. Eine Beschleunigung des Zahlungsverkehrs wäre dadurch ausgeschlossen. Außerdem soll die vorgeschlagene Regelung verhindern, dass der Widerruf oder das „Platzenlassen“ einer Abbuchungsauftrages dem Antragstellern zu einer Antragsrücknahmemöglichkeit mit Kostenerstattung verhilft, die im Gesetz nicht vorgesehen ist. Die nach wie vor fällige Gebühr (siehe § 3 Abs. 1) kann notfalls beigetrieben werden. Aus diesem Grunde werden die Gebühren im Gebührenverzeichnis auf mindestens 25 Euro (= Vollstreckungsuntergrenze) festgesetzt.

#### **Zu § 11 (Erinnerung, Beschwerde)**

Die bisher nur für das Deutsche Patent- und Markenamt bestehenden Bestimmungen über die Erinnerung, bisher „Einwendungen“ genannt (siehe Artikel 25 Nr. 3) sollen auch in dieses Gesetz übernommen und neu formuliert werden, da die Änderung bei der Kostenpflicht für Beschwerden (siehe Artikel 7 Nr. 30 und Begründung zu den Gebühren beim Patentgericht Nummern 411 100 ff.) zu einer im Kostenrecht nicht üblichen Gebührenpflicht für Beschwerden gegen Entscheidungen über den Kostenansatz führen würde.

Eine Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bundespatentgerichts über den Kostenansatz soll ebenso wie in § 5 des Gerichtskostengesetzes ausgeschlossen werden. Die Vorschriften finden für Verlängerungs- und Aufrechterhaltungsgebühren keine Anwendung, da diese Gebühren ohne Aufforderung gezahlt werden müssen.

#### **Zu § 12 (Verjährung, Verzinsung)**

Es wird vorgeschlagen, dass die für die Auslagen in Verfahren vor dem Bundespatentgericht bereits geltenden Verjährungsvorschriften des § 10 des Gerichtskostengesetzes für alle beim Deutschen Patent- und Markenamt und Bundespatentgericht erhobenen Kosten gelten soll. Aus diesem Grunde wird auf diese Vorschrift auch in der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt (siehe Artikel 25) verwiesen. Eine solche Vorschrift ist auch notwendig, da bei einigen Gebühren von der Vorschusspflicht abgewichen wird (Weiterleitungsgebühr, einstweilige Verfügungen) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch in anderen Fällen Gebühren nachgefordert werden müssen (siehe Begründung zu § 10 Abs. 2)

Diese Verweisung umfasst auch die Vorschrift über den Ausschluss der Verzinsung, die mit dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG) dem § 10 des Gerichtskostengesetzes als neuer Absatz 4 angefügt werden soll. Mit der Änderung im Gerichtskostengesetz soll eine Verzinsungspflicht für Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Gerichtskosten grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Verzinsungspflicht von Erstattungsansprüchen war bisher in der Rechtsprechung noch nicht problematisiert worden. In einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 9.12.1998 - 3 ZBR 273/98 - wird festgestellt, dass zuviel erhobene Gebühren nach der Kostenordnung (KostO) nicht nur zurückzuerstatten, sondern auch mit 6 % pro Jahr zu verzinsen sind. Grundlage dafür ist nach Auffassung des Gerichts der Kostenerstattungsanspruch als Kehrseite des Kostenanspruchs aus der Kostenordnung. Der Kostenerstattungsanspruch sei zwar nicht gesetzlich geregelt, werde in der KostO aber als gegeben vorausgesetzt, wie sich aus § 17 Abs. 2 KostO ergäbe. Es handele sich dabei um eine Ausprägung des anerkannten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs, dessen Voraussetzungen dem zivilrechtlichen Bereicherungsanspruch entsprechen würden. Eine Verzinsungspflicht ergibt sich nach dem Urteil aus der entsprechenden Anwendung von § 818 Abs. 1 BGB.

Die Umsetzung dieser Entscheidung führt in der gerichtlichen Praxis zu einem nicht zu rechtfertigenden Arbeitsaufwand. Zu berücksichtigen ist ferner, dass eine Verzinsungspflicht des Kostenerstattungsanspruches nicht losgelöst von einer Verzinsung des Anspruchs auf Zahlung der Gerichtskosten des Justizfiskus betrachtet werden kann. Durch den Ausschluss der Verzinsung sowohl des Kostenanspruchs wie des Kostenerstattungsanspruches lässt sich dieser Verwaltungsaufwand vermeiden. Die Beträge, die hier im Raum stehen, dürften in der Regel gering sein.

### **Zu § 13 (Anwendung bisheriger Gebührensätze)**

Die Übergangsregelung wurde neu formuliert. Sie stellt klar, welches Recht bei künftigen Änderungen der Gebührensätze anzuwenden ist.

### **Zu § 14 (Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes)**

Diese Übergangsregelung gilt nur für diese Gesetzesänderung. Durch die Übergangsvorschriften in den Absätzen 2 bis 4 wird sichergestellt, dass ab 1. Januar 2002 ausschließlich mit dem neuen System gearbeitet werden kann und ein Parallelbetrieb beider EDV-Systeme sowie die umständliche Benachrichtigungen der Schutzrechtsinhaber durch das Patentamt pp. (siehe Gebührenbenachrichtigungen Abschnitt A.II.1a)) schon ab 1. Januar 2002 vermieden werden können. Die nach bisherigen Vorschriften fälligen Gebühren, die bis zum 1. Januar 2002 nicht gezahlt worden sind, müssen intern auf Euro umgerechnet werden, um die nach der Euromstellung eingehenden Zahlungen verbuchen zu können. Die nach dem 1. Januar 2002 fälligen Verspätungszuschläge sind nach neuem Recht zu zahlen. Eine Rückwirkung tritt dadurch nicht ein, da in den Fällen, in denen schon bisher eine Frist von zwei Monaten zur Zahlung der Jahresgebühren pp. vorgesehen war, diese Frist (jetzt in § 7) beibehalten wird. Eine vergleichbare Regelung hat sich schon bei früheren Gebührenerhöhungen für die nach §§ 43 und 44 des Patentgesetzes zu zahlenden Prüfungsgebühren bewährt (siehe Absatz 4).

### **Zur Neufassung der Anlage zu § 2 Abs. 1 (Gebührenverzeichnis)**

#### **a) Euro-Beträge**

Bei der Neufestsetzung der Festgebühren werden zur besseren Handhabbarkeit (Fehlervermeidung) 10er-Euro-Beträge vorgeschlagen, wobei im Zusammenhang mit der strukturellen Anpassung der Gebührenhöhe auf ein ausgewogenes Verhältnis von Auf- und Abrundungen geachtet wurde. Bei den Jahres-, Aufrechterhaltungs- und Verlängerungsgebühren kann ein Überweisungsfehler zum Verlust des Schutzrechts führen, da zur Aufrechterhaltung oder Verlängerung des Schutzes lediglich die Zahlung der Gebühr erforderlich ist. Bei den Verfahrensgebühren, die innerhalb einer gesetzlichen Frist zu zahlen sind (z. B. Einspruch, Beschwerde) führt die fehlerhafte Zahlung unter Umständen dazu, dass ein Einspruch oder eine Beschwerde als zurückgenommen gilt. Weitere Strukturänderungen, die über diese Glättung der Beträge hinausgehen, werden bei den einzelnen Gebührentatbeständen erläutert.

#### **b) Neufassung des Verzeichnisses, Umnummerierungen, Neuformulierungen**

Das Gebührenverzeichnis wurde vervollständigt um Verweisungen zu vermeiden. Einige Gebührentatbestände wurden umgestellt, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen. Damit jede Gebühr in der zu zahlenden Höhe aus dem Verzeichnis ersichtlich ist, wird vorgeschlagen, dass auch die gesetzlich vorgesehene Gebührenermäßigung für Patentjahresgebühren bei Lizenzbereitschaftserklärung und die Verspätungszuschläge bei der jeweiligen Gebühr aufgenommen werden. Zur automatisierten Erstellung von Kostenrechnungen und zur Erleichterung der Verbuchung im künftigen Gebührenerfassungssystem im Patentamt sollen die Verspätungszuschläge und die ermäßigten Gebühren bei Lizenzbereitschaftserklärung eine gesonderte Gebührennummer erhalten.

Durch die Ergänzungen der Abschnitte sowie die Streichung und die Neueinführung von Gebühren war eine Neugliederung unerlässlich. Die Gebührennummern folgen in ihrer Systematik den Abschnitten des Gebührenverzeichnisses. Um eine reibungslose Verarbeitung der Daten während der Umstellung zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die Gebührennummern des Patentamts mit der Ziffer „3“ und die Gebühren des Patentgerichts mit der Ziffer „4“ zu beginnen.

Die bisher in Gebührentatbeständen verwendete Formulierung „für den Antrag auf ...“ korrespondierte mit der im Gesetz enthaltenen Vorauszahlungs- und Fälligkeitsregelung „Mit dem Antrag ist eine Gebühr zu zahlen...“. Sie ist wegen der Übernahme der Fälligkeits- und Vorauszahlungsregelungen in dieses Gesetz im Gebührenverzeichnis entbehrlich.

Wegfallen kann auch die Zusatzspalte im Unterabschnitt III (Marken), da die Vorschrift in § 7 Abs. 1 Satz 2 PatGebG mit Wirkung vom 1. Januar 1999 gegenstandslos geworden ist. Durch die Neu-

formulierung wird klargestellt, dass eine Gebühr in der Regel für das Verfahren zu zahlen ist und nicht für eine bestimmte Handlung des Patentamts.

c) Streichung der Gebühren für den Inhaberwechsel

Die Sachverständigenkommission für Gebührenstrukturfragen im Bereich des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts hat sich in ihren Empfehlungen vom 26. Mai 1994 (Empfehlung Nr.10) einstimmig dafür ausgesprochen, die Gebühr für den Inhaberwechsel – wie auch andere geringe Gebühren – zu streichen.

Nach geltendem Recht wird die Eintragung eines Inhaberwechsels oder eines Wechsels des Vertreters in der Rolle (jetzt: Register) von der vorschussweisen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht. In Patent-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmuster- sowie in Schriftzeichensachen führt dies bei Nichtzahlung der Gebühr zu Schwierigkeiten mit der für alle Schutzrechte geltenden Regelung (z.B. § 30 Abs. 3 Satz 3 Patentgesetz), nach der der bisherige Rechtsinhaber bis zur Berichtigung des Rolleneintrags weiterhin berechtigt und verpflichtet bleibt: Das Patentamt hat nach Eingang eines Antrages Kenntnis vom Inhaberwechsel, kann ihn aber nicht eintragen, da der Antrag als nicht gestellt gilt, solange die Gebühr noch nicht gezahlt wurde. So muss z.B. der bisher eingetragene Rechtsinhaber zur Zahlung der Verlängerungsgebühr aufgefordert werden, was bei Nichtzahlung zum Erlöschen des Schutzrechts führt. In Geschmacksmustersachen steht die Pflicht zur Vorauszahlung der Gebühr der Verpflichtung, einen Inhaberwechsel anzuzeigen, entgegen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, für die Eintragung des Inhaberwechsels generell keine Gebühr zu erheben. Diese Regelung wurde bei der Reform des Markenrechts in Markensachen eingeführt und hat sich bewährt. Mit dieser Änderung soll auch für die anderen Schutzrechte sichergestellt werden, dass die Register aktuell sind. Der Inhaberwechsel eines Schutzrechts vollzieht sich außerhalb des Patentamts. Die Eintragung in das Register hat nur deklaratorische Bedeutung, sichert aber eine Aktualisierung des Datenbestandes in der Schutzrechtsverwaltung und trägt somit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei.

Kostenpflichtig bleibt die Eintragung nur bei der Teilübertragung der Marke, die faktisch eine Teilung der Marke darstellt. Es werden aber dafür auch schon bisher die für die Teilung der Marke oder der Anmeldung vorgesehenen Gebühren erhoben.

d) Pauschalierung der Verspätungszuschläge

Die Sachverständigenkommission für Gebührenstrukturfragen im Bereich des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts hat in ihren Empfehlungen vom 26. Mai 1994 (Empfehlung Nr.8) einstimmig für eine Pauschalierung der Verspätungszuschläge plädiert.

Zur Zeit beträgt der Verspätungszuschlag in der Regel 10%, in Geschmacksmustersachen (20%) und für einige Markengebühren 115 DM. Der Verspätungszuschlag wird in Patentsachen zudem durch diese Regelung halbiert, wenn die Jahresgebühren als Folge der Lizenzbereitschaftserklärung nur zur Hälfte anfallen. Er ist zur Zeit bei niedrigen Gebühren nicht kostendeckend. So werden z.B. in Patentsachen bei der 3. und 4. Jahresgebühr nur 11,50 DM Verspätungszuschlag (oder nur 5,75 DM bei Lizenzbereitschaftserklärung) erhoben. Wegen der Folge des Rechtsverlustes bei Nichtzahlung bestehen gegen die niedrig bemessenen Verspätungszuschläge wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Bedenken. Gegen eine prozentuale oder gestaffelte Gebühr bestehen auch Bedenken im Hinblick auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 2. Dezember 1997 (Rechtssache C-188/95), in der für Verwaltungshandlungen keine wertabhängigen Gebühren gefordert werden. Mit Ausnahme der Gebühren in Klageverfahren und bei einstweiligen Verfügungen vor dem Bundespatentgericht sind alle übrigen Gebühren in diesem Gesetz Festgebühren.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Höhe des Verspätungszuschlags auf 50 Euro zu vereinheitlichen. Mit dem Verspätungszuschlag soll der Verwaltungsaufwand für die Überwachung der Fristen für die Nachzahlung und die formlose Zahlungserinnerung gedeckt werden, wenn die fälligen Gebühren nicht pünktlich gezahlt wurden. Da der Schutzrechtsinhaber mit der Zahlung der Gebühr mit Verspätungszuschlag faktisch eine Wiedereinsetzung in die Frist zur Zahlung der Gebühr erhält, die er bereits versäumt hatte, sollte der Verspätungszuschlag deutlich über 25 Euro (= derzeitige Vollstreckungsuntergrenze) liegen. Im Gebührenverzeichnis ist der Verspätungszuschlag nicht wie bisher am Ende eines Abschnitts, sondern hinter jeder entsprechenden Gebühr unter einer eigenen

Nummer aufgeführt, um ein automatisches Erstellen von Zahlungshinweisen zu erleichtern. So wird auch deutlicher, in welchen Fällen der Zuschlag zu zahlen ist.

#### e) Gebührenermäßigungen

Es wird vorgeschlagen, die Gebührenermäßigung bei Rücknahme eines Antrages für Recherche- und Prüfungsgebühren nicht zu übernehmen, obwohl die Sachverständigenkommission für Gebührenstrukturfragen im Bereich des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts sich in ihren Empfehlungen vom 26. Mai 1994 (Empfehlung Nr. 11) einstimmig für eine Rückzahlung der Recherchegebühr in den Fällen ausgesprochen hat, in denen mit der Recherche noch nicht begonnen wurde. Die Gebühr für die Auskunft zum Stand der Technik, die bisher in der Verordnung über die Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMAVwKostV, Nummer 301 600 des Kostenverzeichnisses, - Anlage zu § 2 Abs. 1-) geregelt ist, wird in dieses Gesetz übernommen, da sie keine Verwaltungsgebühr ist (siehe Nummer 313 100). Es sind keine Fälle bekannt, in denen diese Gebühr nach § 7 Abs. 2 DPMAVwKostV auf ¼ ermäßigt worden ist. Eine solche Rücknahmemöglichkeit steht der strikten Vorauszahlungspflicht der übrigen Verfahrensgebühren entgegen.

Für die wertabhängigen Gebühren beim Bundespatentgericht wird bei Klagerücknahme oder anderweitiger Erledigung die im Gerichtskostengesetz übliche Ermäßigung der Gebührensätze übernommen. Ein Wegfall der Gebühren bei Rücknahme eines Antrages ist auch dort nicht vorgesehen.

#### f) Änderungen im einzelnen

### **Gebühren in Verfahren vor dem Patentamt (Abschnitt A)**

#### **Zur Vorbemerkung im Abschnitt A**

Die Form der Anmeldung wird in den jeweiligen Anmeldeverordnungen bestimmt. Sobald die technischen Voraussetzungen für diese Anmeldungsform im Deutschen Patent- und Markenamt geschaffen wurden, kann durch Änderung der Anmeldeverordnungen diese Anmeldeform eingeführt werden. Es wurde deshalb eine Vorbemerkung in den Abschnitt A aufgenommen, die für alle Schutzrechtsanmeldungen gilt.

Weitere gesetzgeberische Maßnahmen sind zur Einführung der elektronischen Anmeldung aller Schutzrechte, die zum Inkrafttreten dieser Änderungen voraussichtlich möglich sein wird, nicht erforderlich. Bereits durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze vom 16. Juli 1998 (2.PatGÄndG) (BGBl. I S. 1827) wurde das Schriftformerfordernis abgeschafft.

**Zu Nummern 311 000 und 311 100 (Patente, Anmeldeverfahren (§ 34 PatG) = 50 EUR bzw. 60 EUR)**

Die Sachverständigenkommission für Gebührenstrukturfragen im Bereich des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts hat in ihren Empfehlungen vom 26. Mai 1994 (Empfehlung Nr. 9) einstimmig vorgeschlagen, bei der Einführung der elektronischen Anmeldung abgesenkte Anmeldegebühren für alle Schutzrechte einzuführen. Eine Absenkung der in der bisherigen Höhe nicht kostendeckenden Anmeldegebühren wird nicht vorgeschlagen, jedoch eine Erhöhung der Gebühr für die Anmeldung in Papierform um 10 EUR. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, die Möglichkeit der elektronischen Anmeldung zu nutzen. Eine spätere Gebührenerhöhung der Gebühr für die elektronische Anmeldung kann erst dann geprüft werden, wenn Erkenntnisse über die Höhe der Einsparungen gegenüber der Bearbeitung einer in Papierform eingereichten Anmeldung vorliegen.

**Zu Nummer 311 200 (Patente, Recherche nach § 43 PatG = 250 EUR)**

Neu ist die Bezeichnung „Recherche“.

Die Recherchegebühren für Patente und Gebrauchsmuster müssen gleich hoch sein, weil der Prüfungsaufwand identisch ist. Die Recherchegebühren sollen aber nicht kostendeckend festgesetzt werden und somit nicht in gleicher Höhe wie die Gebühr 313 100 (Auskunft zum Stand der Technik)

erhoben werden, da die Kosten für den Anmelder im Erteilungsverfahren niedrig sein sollen (siehe Begründung zur Staffelung der Jahresgebühren zu Nummern 312 030 ff.). Es wird deshalb vorgeschlagen, die Recherchegebühren für Patente von bisher 300 DM = 153,59 EUR auf 250 EUR zu erhöhen und die Recherchegebühr für Gebrauchsmuster (Nummer 321 200) von 520 DM = 265,87 EUR auf 250 EUR zu senken.

Durch die Erhöhung der Recherchegebühr und der Gebühr für das Prüfungsverfahren ohne vorausgegangene Recherche (Nummer 311 400), kann die bisher erhobene Erteilungsgebühr nach § 57 PatG von 175 DM = 89,48 EUR wegfallen (siehe auch Begründung zu Artikel 7 Nr. 24). Die Gesamtkosten des Erteilungsverfahrens betragen 400 EUR (früher 735 DM = 375 EUR), bei einer Recherche nach § 43 PatG 450 EUR (früher 865 DM = 426,93 EUR). Die Erhöhung ist durch die Angleichung der Recherchegebühr bedingt.

**Zu Nummer 311 300** (Patente, Prüfungsverfahren (§ 44 PatG), wenn ein Antrag nach § 43 PatG bereits gestellt worden ist = 150 EUR)

Es wird vorgeschlagen, die Prüfungsgebühr nach § 44 PatG (früher 290 DM = 148,27 EUR) auf 150 EUR festzusetzen.

**Zu Nummer 311 400** (Patente, Prüfungsverfahren (§ 44 PatG), wenn ein Antrag nach § 43 PatG nicht gestellt worden ist = 350 EUR)

Angleichung der Prüfungsgebühr 311 400 von bisher 460 DM = 235 EUR auf 350 EUR (siehe Begründung zu Nummer 311 200 und zu Artikel 7 Nr. 24).

**Zu Nummer 311 500** (Patente, Anmeldeverfahren für ein ergänzendes Schutzzertifikat (§ 49a PatG) = 300 EUR)

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr nach § 49a PatG (früher 575 DM = 293,99 EUR) auf 300 EUR aufzurunden. Eine ermäßigte Gebühr für elektronische Anmeldungen ist hier entbehrlich.

**Zu Nummern 312 030 bis 312 050** (Patente, Jahresgebühren für das 3. bis 5. Patentjahr = 70/70/90 EUR) und **312 205 bis 312 207** (Patente, Jahresgebühr für das 3. bis 5. Patentjahr = 200 EUR)

Die Sachverständigenkommission für Gebührenstrukturfragen im Bereich des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts hat in ihren Empfehlungen vom 26. Mai 1994 (Empfehlung Nr. 6a) einstimmig davon abgeraten, weitere Jahresgebühren (wie in anderen Schutzrechtsverfahren üblich) zusammen zu fassen. Der Patentinhaber soll die Möglichkeit haben, in kurzen Abständen zu prüfen, ob er sein Patent aufrechterhalten will. Aus diesem Grunde wurde auch die Vorauszahlungsmöglichkeit von Jahresgebühren begrenzt (siehe Begründung zu § 5 Abs. 2).

In der Empfehlung Nr. 4 hat sich die Sachverständigenkommission für Gebührenstrukturfragen im Bereich des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts mit einer Gegenstimme dafür ausgesprochen, dass das Verhältnis der Gebühren in der Erteilungsphase zu den Gebühren während der Aufrechterhaltung eines Schutzrechts unverändert bleiben soll, obwohl die Gebühren der Erteilungsphase bei weitem nicht die Verwaltungskosten decken und die Aufrechterhaltungsgebühren die Verwaltungskosten deutlich übersteigen. Die Kommission war der Meinung, dass dieses System der Finanzierung der Kosten, die während der Erteilungsphase entstehen, durch die Gebühren der Aufrechterhaltung eines Schutzrechts volkswirtschaftlich gesehen richtig ist.

Diese Staffelung hat ihren Grund darin, dass der Zugang zu einem Schutzrecht nicht durch hohe Gebühren erschwert werden soll und auch der Wert der Erfindung sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschätzen lässt. Erst nach der Erteilung kann festgestellt werden, ob und gegebenenfalls wie lange die Aufrechterhaltung des Schutzrechts wirtschaftlich ist.

Die im Patentbereich stetig steigenden Aufrechterhaltungsgebühren sollen den Schutzrechtsinhaber dazu anhalten, ständig zu überprüfen, ob sich die Aufrechterhaltung des Schutzrechts noch lohnt.

An der Gebührenstruktur der Jahresgebühren in Patentsachen soll festgehalten werden. Es werden jedoch folgende Änderungen vorgeschlagen:

Die Einführung der um 30 EUR ermäßigten Jahresgebühr für das 3. bis 5. Patentjahr (Nummer 312 205 bis 312 207), die wahlweise statt der Einzelgebühren (Nummer 312 030 bis 312 050) gezahlt werden kann. Bei den niedrigen Jahresgebühren am Anfang der Laufzeit ist die Ersparnis ein zusätzlicher Anreiz, diese Möglichkeit zu nutzen.

Da die überwiegende Zahl der Patente bis zum 5. Jahr verlängert wird, soll den Anmeldern/Patentinhabern diese Möglichkeit eröffnet werden. Sie kann nur für künftig fällig werdende Jahresgebühren genutzt werden. Die Neuregelung reduziert den Verwaltungsaufwand, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Die Rückerstattung von Teilbeträgen wird ausgeschlossen (siehe § 10 Abs. 1 Satz 2). Die Einzelgebühren für diesen Zeitraum sollen nicht gestrichen werden, da in vielen Fällen bei Fälligkeit der 3. Jahresgebühr das Patenterteilungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Die Jahresgebühren für das 3. und 4. Patentjahr (früher 115 DM = 58,80 EUR) müssen auf jeweils 70 EUR erhöht werden. Wenn von der Möglichkeit der Zahlung für das 3. bis 5. Patentjahr Gebrauch gemacht wird, beträgt die Gebührenerhöhung nur 10 EUR.

**Zu Nummern 312 060 bis 312 202, 312 210 bis 312 252** (Patente, Jahresgebühren für das 6. bis 20. Patentjahr, 1. bis 5. Jahr des ergänzenden Schutzes)

Die Neufestsetzung erfolgt auf auf- und abgerundete 10er Euro-Beträge.

Wegen der Aufnahme der Verspätungszuschläge (jeweils 50 EUR) und der um 50% ermäßigten Jahresgebühren bei Abgabe einer Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 Satz 1 PatG) konnte bei den Jahresgebühren die gewohnte Nummerierung nicht beibehalten werden.

**Zu Nummer 313 000** (Patente, Weiterbehandlungsgebühr (§ 123a PatG) = 100 EUR)

Begründung zur Einführung der Weiterbehandlung einer Anmeldung siehe Artikel 7 Nr. 35.

**Zu Nummer 313 100** (Patente, Auskunft zum Stand der Technik (§ 29 Abs. 3 PatG), Verfahren im allgemeinen = 500 EUR)

Es wird vorgeschlagen, Nummer 313 100 aus der Verordnung über die Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt zu übernehmen, da sie keine Verwaltungsgebühr ist (bisher Nr. 101 420 DPMaVwKostV, siehe Artikel 25). Es wird weiter vorgeschlagen, für diese Gebühr die durch das Gesetz vom 28. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) zum 1. Januar 2000 erfolgte Gebührenerhöhung um rund 15 % nachzuholen (früher 850 DM = 434,60 EUR + 15% = 499,79 EUR).

**Zu Nummern 313 200, 313 300** (Patente, Festsetzung der angemessenen Erfindervergütung (§ 23 Abs. 4 PatG) = 60 EUR, Verfahren bei Änderung der Festsetzung (§ 23 Abs. 5 PatG) = 120 EUR)

Es wird vorgeschlagen, die Gebühren nach § 23 Abs. 4 PatG (früher 115 DM = 58,80 EUR) und § 23 Abs. 5 PatG (früher 230 DM = 117,60 EUR) aufzurunden.

**Zu Nummer 313 400** (Patente, Recht zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung, Eintragung der Einräumung (§ 30 Abs. 4 Satz 1 PatG) = 25 EUR) **und Nummer 313 500** (Löschung dieser Eintragung (§ 30 Abs. 4 Satz 3 PatG) = 25 EUR)

Es wird vorgeschlagen, die Gebühren nach § 30 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 PatG (früher 45 DM = 23,10 EUR) auf 25 Euro (= Vollstreckungsuntergrenze, siehe Begründung zu § 10) zu erhöhen und getrennt aufzuführen.

**Zu Nummer 313 600** (Patente, Einspruchsverfahren (§ 59 Abs. 1 PatG) = 200 EUR)

Nach bisher geltendem Recht wurde das Einspruchsverfahren gebührenfrei durchgeführt. Pro Jahr wird in rund 1000 Fällen Einspruch erhoben. Die Sachverständigenkommission für Gebührenstrukturfragen im Bereich des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts hat sich in ihren Empfehlungen vom 26. Mai 1994 (Empfehlungen Nr. 7 und 13) einstimmig für die Einführung einer Einspruchsgebühr ausgesprochen. Sie sollte höher sein als die Widerspruchsgebühr in

Markensachen (= 120 EUR, siehe Nummer 331 600), weil es sich um ein aufwendiges Verfahren handelt, in dem in der Regel der Abteilungsleiter und zwei Prüfer (höherer Dienst) beteiligt sind.

Es wird deshalb vorgeschlagen, eine Einspruchsgebühr in Höhe von 200 EUR einzuführen, die innerhalb der Einspruchsfrist – ebenso wie die Beschwerdegebühr – zu zahlen ist (siehe Begründung zu § 6 Abs. 2). In Patentverfahren vor dem Europäischen Patentamt beträgt die Einspruchsgebühr 613 EUR (Stand: 26.2.2001). Zur Rückzahlungsmöglichkeit siehe Begründung zu Artikel 7 Nr. 26.

**Zu Nummer 313 700** (Patente, Beschränkungsverfahren (§ 64 PatG) = 120 EUR)

Die Neufestsetzung erfolgt auf den aufgerundeten 10er Euro-Betrag (früher 230 DM = 117,60 EUR).

**Zu Nummern 313 800 – 313 820** (Patente, Veröffentlichung von Übersetzungen)

Die Gebührentatbestände zu Nummern 313 800 - 313 820 für die Veröffentlichung von Übersetzungen wurden sprachlich gekürzt. Die Neufestsetzung erfolgt auf auf- und abgerundete 10er Euro-Beträge.

**Zu Nummer 313 900** (Patente, Übermittlung der internationalen Anmeldung (Artikel III § 1 Abs. 2 IntPatÜbkG) = 90 EUR)

Der Gebührentatbestand wurde neu gefasst und auf 90 EUR aufgerundet.

**Zu Nummer 314 100** (Patente, Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen von erstreckten Patenten (§ 8 Abs. 1 und 3 ErstrG) = 150 EUR)

Der Gebührentatbestand wurde neu gefasst und auf 90 EUR aufgerundet.

**Zu Nummer 314 200** (Patente, Recherche für ein erstrecktes Patent (§ 11 ErstrG) = 250 EUR)

Neu ist die Bezeichnung „Recherche“. Die Recherchegebühr für ein erstrecktes Patent wurde angeglichen (Begründung siehe Nummer 311 200, Patent-Recherche).

**Zu Nummern 321 000 und 321 100** (Gebrauchsmuster, Anmeldeverfahren (§ 4 GebrMG) = 30 bzw. 40 EUR)

Zur Einführung der Gebühr für die elektronische Anmeldung siehe Begründung zur Patentanmeldegebühr (Nummer 311 000).

**Zu Nummer 321 200** (Gebrauchsmuster, Recherche (§ 7 GebrMG) = 250 EUR)

Neu ist die Bezeichnung „Recherche“. Die Recherchegebühr für Gebrauchsmuster wurde angeglichen (Begründung siehe Nummer 311 200, Patent-Recherche).

**Zu Nummern 322 100 bis 322 300** (Gebrauchsmuster, Aufrechterhaltung, 4. bis 6. Schutzjahr = 210 EUR, 7. und 8. Schutzjahr = 350 EUR und 9. und 10. Schutzjahr = 530 EUR)

Die Neufestsetzung erfolgt auf auf- und abgerundete 10er Euro-Beträge. Zur Beibehaltung der Staffelung der Aufrechterhaltungsgebühren siehe Begründung zu Nummer 312 030 ff. (Jahresgebühren in Patentsachen). Der Aufrechterhaltungszeitraum entspricht dem Zeitraum der Verlängerungsdauer nach bisherigem Recht (siehe auch Begründung zu Artikel 8 Nr. 9).

**Zu Nummer 323 000** (Gebrauchsmuster, Weiterbehandlungsgebühr (§ 21 Abs. 1 GebrMG i.V.m. § 123a PatG) = 100 EUR)

Begründung zur Einführung der Weiterbehandlung einer Anmeldung siehe Artikel 7 Nr. 35.

**Zu Nummer 323 100** (Gebrauchsmuster, Lösungsverfahren (§ 16 GebrMG) = 300 EUR)

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr nach § 16 GebrMG (früher 345 DM = 176,40 EUR) zu erhöhen. In diesen Fällen erfolgt eine Prüfung, die in Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren genauso aufwendig ist, wie im Löschungsverfahren für eine Marke wegen Nichtigkeit (siehe Nummer 333 300). Die Gebühr für das Löschungsverfahren soll deshalb für alle Schutzrechte einheitlich 300 EUR betragen (siehe auch Nummer 362 100).

**Zu Nummern 331 000 - 331 700 (Marken, Eintragungsverfahren)**

Um das Verzeichnis übersichtlicher zu gestalten, wurden die Gebühren in der Reihenfolge umgestellt und die Gebührentatbestände sprachlich gekürzt.

**Zu Nummer 331 000 und 331 100** (Marken, Anmeldeverfahren für eine Marke (§ 32 MarkenG) = 290/300 EUR), **Nummer 331 200** (Marken, Anmeldeverfahren für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG) = 900 EUR), **Nummer 331 300** (Marken, Klassengebühr bei Anmeldung einer Marke ab der 4. Klasse (§ 32 MarkenG) = 100 EUR) und **Nummer 331 400** (Marken, Klassengebühr bei Anmeldung einer Kollektivmarke ab der 4. Klasse (§ 97 MarkenG) = 150 EUR)

Zur Einführung der Gebühr für die elektronische Anmeldung siehe Begründung zur Patentanmeldegebühr (Nummer 311 000). Eine ermäßigte Gebühr für die elektronische Anmeldung einer Kollektivmarke wird für nicht erforderlich gehalten.

Die bisher geltenden Verspätungszuschläge für Anmeldegebühren und Klassengebühren bei Anmeldung (115 DM = 58,80 EUR nach Nummer 131 300 -alt-) müssen wegen der Neuregelung der Vorauszahlungsbedingungen wegfallen (siehe Abschnitt A.II.1a) und Begründung zu § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2).

**Zu Nummer 331 500** (Marken, Beschleunigungsgebühr (§ 38 MarkenG) = 200 EUR)

Entgegen der Empfehlung Nr. 14 der Sachverständigenkommission für Gebührenstrukturfragen im Bereich des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts vom 26. Mai 1994, die Gebühr zu streichen, da die zügige Eintragung zu den Pflichten des Patentamts gehöre, wird vorgeschlagen, die Gebühr beizubehalten, jedoch von bisher 485 DM = 247,98 EUR auf 200 EUR zu senken (siehe auch Begründung zu Artikel 9 Nr. 6). Bei einer Streichung der Gebühr müssten die zuletzt zum 1. Januar 2000 um 15% erhöhten Gebühren, nochmals erhöht werden, um jährliche Einnahmeverluste von 2 Mio. Euro auszugleichen.

Zur Rückzahlungsmöglichkeit siehe auch Begründung zu Artikel 9 Nr. 13.

**Zu Nummer 331 600** (Marken, Widerspruchsverfahren (§ 42 MarkenG) = 120 EUR)

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr nach § 42 MarkenG (früher 230 DM = 117,60 EUR) auf 120 EUR aufzurunden.

**Zu Nummern 331 700, 331 800** (Marken, Verfahren bei Teilung (§ 40 MarkenG) oder Teilübertragung einer Anmeldung (§§ 27 Abs. 4, 31 MarkenG) = 300 EUR)

Es wird vorgeschlagen, die Gebühren (früher jeweils 575 DM = 293,99 EUR) auf 300 EUR (= Höhe der Anmeldegebühr) geringfügig zu erhöhen und unter zwei verschiedenen Gebührentatbeständen aufzuführen.

**Zu Nummer 332 100** (Marken, Verlängerungsgebühr für eine Marke (§ 47 Abs. 3 MarkenG) = 600 EUR), **Nummer 332 200** (Marken, Verlängerungsgebühr für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG) = 1 800 EUR) und **Nummer 332 300** (Marken, Klassengebühr ab der 4. Klasse bei Verlängerung der Schutzdauer für eine Marke oder Kollektivmarke (§§ 47 Abs. 3, 97 MarkenG) = 260 EUR)

Die Gebührentatbestände wurden ebenfalls umgestellt, die Verspätungszuschläge (bisher Nummer 132 300 -alt-) wurden vermerkt und die Klassengebühren (Nummern 132 150 und 132 250 -alt-) wurden zusammengefasst.

Es wird vorgeschlagen, die Klassengebühr bei Verlängerung der Schutzdauer nach §§ 47 Abs. 3, 97 MarkenG (früher 520 DM = 265,87 EUR) geringfügig zu senken. Die Neufestsetzung erfolgt auf

aufgerundete 10er Euro-Beträge. Zur Beibehaltung der Staffelung der Verlängerungsgebühren siehe Begründung zu Nummer 312 030 (Jahresgebühren in Patentsachen).

**Zu Nummer 333 000** (Marken, Weiterbehandlungsgebühr (§ 91a MarkenG) = 100 EUR)

Begründung zur Einführung der Weiterbehandlung einer Anmeldung siehe Artikel 7 Nr. 35.

**Zu Nummern 333 100, 333 200** (Marken, Verfahren bei Teilung einer Eintragung (§ 46 MarkenG) oder Teilübertragung einer Eintragung (§§ 27 Abs. 4, 46 MarkenG) = 300 EUR)

Es wird vorgeschlagen, die Gebühren (früher jeweils 690 DM = 352,99 EUR) auf 300 EUR zu senken (= Höhe der Anmeldegebühr), da eine Teilung im übrigen wie eine Neuanschuldung behandelt wird.

**Zu Nummer 333 300** (Marken, Lösungsverfahren wegen Nichtigkeit (§ 54 MarkenG) = 300 EUR)

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr nach § 54 MarkenG (früher jeweils 690 DM = 352,99 EUR) auf 300 EUR zu senken. Die Gebühr für das Lösungsverfahren soll für alle Schutzrechte einheitlich 300 EUR betragen (siehe Nummern 323 100, 362 100).

**Zu Nummer 333 400** (Marken, Lösungsverfahren wegen Verfalls (§ 49 MarkenG) = 100 EUR)

Es soll eine Lösungsgebühr auch für das Lösungsverfahren wegen Verfalls erhoben werden. Dieses Verfahren vor dem Patentamt ist bisher gebührenfrei. Für das Lösungsverfahrens wegen Verfalls ist die Gebühr in dieser Höhe kostendeckend, da die Prüfung nicht so aufwendig ist, wie in einem Lösungsverfahren wegen Nichtigkeit der Marke (siehe Nummer 333 300 = 300 EUR).

**Zu Nummern 334 100** (Int. Marken, Nationale Gebühr für die internationale Registrierung nach Art. 3 des Madrider Markenabkommens (§ 108 MarkenG), **Nummer 334 200** (Nationale Gebühr für die internationale Registrierung nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 120 MarkenG) und **Nummer 334 250** (Nationale Gebühr für die internationale Registrierung nach dem Madrider Markenabkommen und dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§§ 108, 120 MarkenG)) jeweils 180 EUR:

Es wird vorgeschlagen, die nationalen Gebühren für die internationale Registrierung einer Marke (früher jeweils 345 DM = 176, 40 EUR) auf 180 EUR aufzurunden.

**Zu Nummer 334 300** (Int. Marken, Nationale Gebühr für die nachträgliche Schutzerstreckung nach dem Madrider Markenabkommen (§ 111 MarkenG), **Nummer 334 400** (Int. Marken, Nationale Gebühr für die nachträgliche Schutzerstreckung nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen (§ 123 Abs. 1 MarkenG) und **Nummer 334 450** (Int. Marken, Nationale Gebühr für die nachträgliche Schutzerstreckung nach dem Madrider Markenabkommen und dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 123 Abs. 2 MarkenG) = 120 EUR)

Es wird vorgeschlagen, die Gebühren für die nachträgliche Schutzerstreckung einer internationalen Marke (früher jeweils 230 DM = 117,60 EUR) auf 120 EUR aufzurunden.

**Zu Nummer 334 500** (Int. Marken, Umwandlungsverfahren für eine Marke (§ 125 iVm § 32 MarkenG) = 300 EUR), **Nummer 334 600** (Int. Marken, Umwandlungsverfahren für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG) = 900 EUR), **Nummer 334 700** (Int. Marken, Klassengebühr ab der 4. Klasse bei Umwandlung für eine Marke (§ 32 MarkenG) = 100 EUR) und **Nummer 334 800** (Int. Marken, Klassengebühr bei Umwandlung für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG) = 150 EUR)

Die Gebührentatbestände wurden umgestellt, um sie sprachlich kürzen zu können. Die im bisherigen Abschnitt enthaltenen Gebühren für die Umwandlung einer Gemeinschaftsmarke wurden in den Abschnitt „Gemeinschaftsmarken“ übernommen. Die Gebühren sind gleich hoch wie die Gebühren bei Neuanschuldungen (siehe Nummern 331 100 bis 331 400).

Die Verspätungszuschläge von je 115 DM sollen entsprechend der Regelung für Anmeldegebühren wegfallen, da eine Umwandlung im Patentamt im übrigen wie eine Neuanschuldung zu behandeln ist (siehe Begründung zu Nummern 331 100 bis 331 400).

**Zu Nummer 335 100** (Gemeinschaftsmarken, Weiterleitung einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung (§ 125a MarkenG) = 25 EUR)

Gleichzeitig mit der Einfügung dieser Gebühr wurde der **5. Unterabschnitt** eingefügt und auch die Gebühr für die Umwandlung einer Gemeinschaftsmarke in diesen Abschnitt übernommen.

Die Weiterleitung einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante/Spain ist bisher kostenfrei. Artikel 25 Abs. 2 Satz 1 der Gemeinschaftsmarkenverordnung bestimmt, dass die Weiterleitung unverzüglich zu erfolgen hat. Wegen des dadurch erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes kann auf eine kostendeckende Gebühr nicht verzichtet werden. Da nach § 5 Abs. 1 Satz 2 eine Ausnahme von der Vorschusspflicht für diese Gebühr vorgesehen ist, soll sie nicht unter der für dieses Gesetz vorgeschlagenen Mindestgebühr und der bisher geltenden Vollstreckungsuntergrenze von 25 Euro liegen. Andernfalls könnte die Gebühr nicht beigetrieben werden.

**Zu Nummer 335 200** (Gemeinschaftsmarken, Umwandlungsverfahren für eine Marke (§ 32 MarkenG) = 300 EUR), **Nummer 335 300** (Gemeinschaftsmarken, Umwandlungsverfahren für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG) = 900 EUR), **Nummer 335 400** (Gemeinschaftsmarken, Klassengebühr ab der 4. Klasse bei Umwandlung für eine Marke (§ 32 MarkenG) = 100 EUR) und **Nummer 335 500** (Gemeinschaftsmarken, Klassengebühr bei Umwandlung für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG) = 150 EUR)

Die Gebühren wurden ohne Änderung der Gebührenhöhe aus dem Abschnitt „International registrierte Marken“ übernommen. Die Gebühren sind gleich hoch wie die Gebühren bei Neuansmeldungen (siehe Nummern 331 100 bis 331 400).

Die Verspätungszuschläge von je 115 DM sollen entsprechend der Regelung für Anmeldegebühren wegfallen, da eine Umwandlung im Patentamt im übrigen wie eine Neuansmeldung zu behandeln ist (siehe Begründung zu Nummern 331 100 – 331 400).

**Zu Nummer 336 100 und 336 200** (Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen, Eintragungsverfahren (§ 130 MarkenG) = 900 EUR), Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen, Einspruchsverfahren (§ 132 MarkenG) = 120 EUR)

Die Gebührentatbestände wurden sprachlich gekürzt, die Gebühr Nummer 336 100 wurde von bisher 1 725 DM = 881,98 EUR auf 900 EUR aufgerundet. Die Einführung einer ermäßigten Gebühr für eine elektronische Anmeldung ist hier nicht erforderlich.

**Zu Nummern 341 100 bis 343 000** (Geschmacksmuster)

Als **Vorbemerkung** wird die in § 8 Abs. 2 Satz 4 des Geschmacksmustergesetzes enthaltene Regelung aufgenommen, dass in Geschmacksmustersachen zusätzlich zu den Gebühren Bekanntmachungskosten gezahlt werden müssen. Bekanntmachungskosten in anderen Schutzrechtserteilungsverfahren werden durch die jeweiligen Gebühren abgedeckt.

Das Gebührenverzeichnis in Geschmacksmustersachen wurde umgestellt, um es übersichtlicher zu gestalten. Im übrigen wird der einstimmigen Empfehlung Nr. 12 der Sachverständigenkommission für Gebührenstrukturfragen im Bereich des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts gefolgt, die sich dafür ausgesprochen hat, das sehr stark gegliederte Gebührensystem nicht zu ändern, da die letzte Geschmacksmusternovelle noch nicht lange zurückliegt.

**Zu Nummer 341 100 und 341 100** (Geschmacksmuster, Anmeldeverfahren für ein Muster oder Modell = 60 bzw. 70 EUR)

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Gebühr von 115 DM = 58,80 EUR für elektronische Anmeldungen auf 60 EUR aufzurunden (siehe Begründung zu Nummer 311 000, Patentanmeldegebühr) und die Gebühr für die Anmeldung in Papierform auf 70 EUR zu erhöhen.

**Zu Nummern 341 200 und 341 300** (Geschmacksmuster, Anmeldeverfahren bei Sammelanmeldung für jedes Muster oder Modell, = 6, mindestens 60 EUR, bzw. 7, mindestens 70 EUR)

Die Anmeldegebühr für Sammelanmeldungen betrug bisher 11,50 DM je Muster oder Modell, mindestens 115 DM = 5,88 EUR, mindestens 58,80 EUR. Dieser „Rabatt“ wird nur bei der Anmeldung (einschließlich Aufschiebung der Bildbekanntmachung und Erstreckung des Schutzes bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung) gewährt. Bei der Verlängerung der Schutzdauer werden die in einer Sammelanmeldung angemeldeten Muster wie die übrigen Muster behandelt. Eine Absenkung der Verlängerungsgebühren ist daher nicht zu rechtfertigen. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für elektronische Anmeldungen auf 6, mindestens 60 EUR und für Anmeldungen in Papierform auf 7, mindestens 70 Euro festzusetzen (siehe Begründung zu Nummer 311 000, Patentanmeldegebühr).

**Zu Nummer 341 400** (Geschmacksmuster, Anmeldeverfahren für ein Muster oder Modell bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 8b GeschmMG) = 30 EUR) und **Nummer 341 500** (Geschmacksmuster, Anmeldeverfahren für eine Sammelanmeldung bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 8b GeschmMG) für jedes Muster oder Modell, = 3 EUR, mindestens 30 EUR)

Es wird vorgeschlagen, die Anmeldegebühren, die im Falle der Aufschiebung der Bildbekanntmachung zu zahlen sind, auf 30 EUR bzw. bei Sammelanmeldungen auf 3 EUR je Muster oder Modell, mindestens 30 EUR (bisher 45 DM = 23, 10 EUR) festzusetzen und die bisher zusätzlich erhobene Verfahrensgebühr für das Aufschiebungsverfahren (17 DM = 8,69 EUR) zu streichen. Eine Ermäßigung für elektronische Anmeldungen soll bei diesen Anmeldegebühren nicht eingeführt werden, da in vielen Fällen mit der Anmeldung Stoffmuster nach § 7 Abs. 4 GeschmMG eingereicht werden.

**Zu Nummer 341 600** (Geschmacksmuster, Hinterlegung eines Musters oder Modells (§ 7 Abs. 6 GeschmMG) zusätzlich zu Nummern 341 000 bis 341 500 = 240 EUR)

Wegen der ohnehin komplizierten Struktur der Anmeldegebühren wurde auf die weitere Aufgliederung des Gebührenverzeichnisses für die Hinterlegung verzichtet. Die Gebühr soll weiterhin separat aufgeführt werden. Sie beträgt bisher 460 DM = 235,19 EUR und soll zur Deckung des im Patentamt entstehenden erheblichen Verwaltungsaufwandes und der Lagerkosten auf 240 EUR aufgerundet werden.

**Zu Nummern 341 700 und 341 800** (Geschmacksmuster, Erstreckungsgebühr für ein angemeldetes Einzelmuster = 40 EUR), Erstreckungsgebühr bei Sammelanmeldung, für jedes Muster oder Modell, = 4 EUR, mindestens 40 EUR)

Der Gebührentatbestand für die Erstreckung des Schutzes bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (Nummer 141 600 –alt- und Nummer 141 650 – alt-) wurde wegen der Neuformulierung durch Artikel 19 Nr. 3 neu gefasst. Bei der Höhe der Gebühr wurde berücksichtigt, dass im Verfahren bereits die Gebühr für die Anmeldung gezahlt wurden (Nr. 341 400, 341 500). Es wird auch hier vorgeschlagen, die Verspätungszuschläge (Nummer 341 801) zu pauschalisieren. Hier wird deutlich, dass durch den bisherigen prozentualen Verspätungszuschlag (20% von 115 DM = 22,50 DM = 11,76 EUR) der Verwaltungsaufwand nicht gedeckt wird. Der Zuschlag ist pro Anmeldung, d.h. bei Sammelanmeldung nur einmal zu erheben.

**Zu Nummer 342 100** (Geschmacksmuster, Aufrechterhaltungsgebühr für das 6. bis 10. Schutzjahr für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung = 90 EUR, bei Hinterlegung eines Musters oder Modells = 330 EUR), **Nummer 342 200** (Geschmacksmuster, Aufrechterhaltungsgebühr für das 11. bis 15. Schutzjahr = 120 EUR, bei Hinterlegung eines Musters oder Modells = 360 EUR) und **Nummer 342 300** (Geschmacksmuster, Aufrechterhaltungsgebühr für das 16. bis 20. Schutzjahr = 180 EUR, bei Hinterlegung eines Musters oder Modells = 420 EUR)

Die Aufrechterhaltungsgebührentatbestände wurden neu formuliert, die Verspätungszuschläge wurden pauschaliert. Die Neufestsetzung erfolgt auf auf- und abgerundete 10er Euro-Beträge. Zur Beibehaltung der Staffelung der Aufrechterhaltungsgebühren siehe Begründung zu Nummer 312 030 (Jahresgebühren in Patentsachen). Die Zusatzgebühr für die Aufrechterhaltungsgebühr eines hinterlegten Musters (Nummer 142 150 –alt- = 460 DM = 235,19 EUR) wurde in die Aufrechterhaltungsgebühr eingerechnet und ebenfalls vermerkt.

**Zu Nummer 343 000** (Geschmacksmuster, Weiterbehandlungsgebühr (§ 10 Abs. 5 GeschmMG i.V.m. § 123a PatG) = 100 EUR)

Begründung zur Einführung der Weiterbehandlung einer Anmeldung siehe Artikel 7 Nr. 35.

**Der Abschnitt „V. Typographische Schriftzeichen“** wurde eingefügt, da die Gebühren von denen in Geschmacksmustersachen abweichen. So ist die Anmeldegebühr um die Aufrechterhaltungsgebühr für das 6. - 10. Jahr zu erhöhen. Die Aufrechterhaltungsgebühr für das 21. bis 25. Jahr (Nummer 342 140 -alt-) gilt nur für typographische Schriftzeichen. Sammelanmeldungen sind ebenfalls möglich, nicht jedoch die Hinterlegung eines Musters im Original.

Die im Abschnitt IV Musterregistersachen enthaltene **Vorbemerkung** bei den Anmeldeverfahren bezüglich der Bekanntmachungskosten ist auch hier erforderlich.

**Zu Nummern 351 000 und 351 100** (Typographische Schriftzeichen, Anmeldeverfahren im allgemeinen = 150 bzw. 160 EUR),

Die Höhe der Gebühr war bisher aus dem Gebührenverzeichnis nicht ersichtlich. Zusätzlich zu der bisherigen Anmeldegebühr für Muster und Modelle wurde die Verlängerungsgebühr für das 6. bis 10. Schutzjahr hinzugerechnet ( $115 \text{ DM} + 175 \text{ DM} = 290 \text{ DM} = 148,27 \text{ EUR}$ ). Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für elektronische Anmeldungen auf 150 EUR festzusetzen (siehe Begründung zu Nummer 311 000, Patentanmeldegebühr) und die Gebühr für Anmeldungen in Papierform auf 160 EUR zu erhöhen.

**Zu Nummern 351 200 und 351 300** (Typographische Schriftzeichen, Anmeldeverfahren bei Sammelanmeldung für jedes Schriftzeichen = 15 EUR, mindestens 150 EUR bzw. 16 EUR, mindestens 160 EUR)

Die Höhe der Gebühr war bisher aus dem Gebührenverzeichnis nicht ersichtlich. Zusätzlich zu der bisherigen Anmeldegebühr für Muster und Modelle musste die Verlängerungsgebühr für das 6. bis 10. Schutzjahr hinzugerechnet werden ( $11,50 \text{ DM}$ , mindestens  $115 \text{ DM} + 175 \text{ DM} = 290 \text{ DM} = 14,83 \text{ EUR}$ , mindestens  $148,27 \text{ EUR}$ ). Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für elektronische Anmeldungen auf 15, mindestens 150 EUR festzusetzen (siehe Begründung zu Nummer 311 000, Patentanmeldegebühr) und die Gebühr für Anmeldungen in Papierform auf 16 EUR, mindestens 160 EUR zu erhöhen.

**Nummer 351 400** (Anmeldeverfahren bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung gem. Art. 2 Schriftzeichengesetz iVm § 8b GeschmMG = 30 EUR):

Die Höhe der Gebühr war bisher aus dem Gebührenverzeichnis nicht ersichtlich. Sie entspricht der Gebühr Nummer 341 400. Die Aufrechterhaltungsgebühr für das 6. bis 10. Schutzjahr ist nicht dieser Gebühr hinzuzurechnen, sondern der Erstreckungsgebühr (Nummer 351 600).

**Nummer 351 500** (Anmeldeverfahren für eine Sammelanmeldung bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (gem. Art. 2 Schriftzeichengesetz iVm § 8b GeschmMG) für jedes Schriftzeichen, = 3 EUR, mindestens 30 EUR)

Die Höhe der Gebühr war bisher aus dem Gebührenverzeichnis nicht ersichtlich. Sie entspricht der Gebühr Nummer 341 500. Die Aufrechterhaltungsgebühr für das 6. bis 10. Schutzjahr ist nicht dieser Gebühr hinzuzurechnen, sondern der Erstreckungsgebühr für Sammelanmeldung (Nummer 351 700).

**Zu Nummern 351 600, 351 700** (Typographische Schriftzeichen, Erstreckungsgebühr bei Einzelanmeldung = 150 EUR, Erstreckungsgebühr bei Sammelanmeldung, für jedes Schriftzeichen, = 15 EUR, mindestens 150 EUR)

Die Höhe der Gebühr war bisher aus dem Gebührenverzeichnis nicht ersichtlich. Die Gebühren für die Erstreckung des Schutzes bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung wurden wegen der Neuformulierung in Artikel 19 Nr. 3 a) neu gefasst und auch in diesen Abschnitt übernommen. Der Erstreckungsgebühr ist die Aufrechterhaltungsgebühr für das 6. bis 10. Schutzjahr hinzuzurechnen ( $115 + 175 \text{ DM} = 290 \text{ DM} = 148,27 \text{ EUR}$ ). Es wird auch hier vorgeschlagen, den neu eingeführten Verspätungszuschlag zu pauschalisieren.

**Zu Nummern 352 100** (Typographische Schriftzeichen, Aufrechterhaltungsgebühr für das 11. bis 15. Schutzjahr für jedes Schriftzeichen, auch in einer Sammelanmeldung = 120 EUR), **Nummer 352 200** (Typographische Schriftzeichen, Aufrechterhaltungsgebühr für das 16. bis 20.

Schutzjahr = 180 EUR) und **Nummer 352 300** (Typographische Schriftzeichen, Aufrechterhaltungsgebühr für das 21. bis 25. Schutzjahr = 290 EUR)

Die Nummerierung der Aufrechterhaltungsgebühren orientiert sich an dem Schutzrechtszeitraum. Die Euro-Umstellung erfolgte auf auf- und abgerundete 10er Euro-Beträge. Zur Beibehaltung der Staffelung der Verlängerungsgebühren siehe Begründung zu Nummer 312 030 (Jahresgebühren in Patentsachen).

**Zu Nummer 353 000** (Typographische Schriftzeichen, Weiterbehandlungsgebühr (§ 10 Abs. 5 GeschmMG iVm Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 SchrzAbkG und § 123a PatG = 100 EUR)

Begründung zur Einführung der Weiterbehandlung einer Anmeldung siehe Artikel 7 Nr. 35.

**Zu Nummern 361 000 und 361 100** (Topographien, Anmeldeverfahren (§ 3 HalblSchG) = 290 bzw. 300 EUR)

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr nach § 3 HalblSchG (früher 575 DM = 293,99 EUR) für elektronische Anmeldungen auf 290 EUR und die Gebühr für Anmeldungen in Papierform auf 300 EUR festzusetzen (siehe Begründung zu Nummer 311 000, Patentanmeldegebühr).

**Zu Nummer 362 000** (Topographien, Weiterbehandlungsgebühr (§ 11 Abs. 1 HalblSchG i.V.m. § 123a PatG) = 100 EUR)

Begründung zur Einführung der Weiterbehandlung einer Anmeldung siehe Artikel 7 Nr. 35.

**Zu Nummer 362 100** (Topographien, Lösungsverfahren (§ 8 HalblSchG) = 300 EUR)

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr nach § 8 HalblSchG (früher 345 DM = 176,40 EUR) auf 300 EUR zu erhöhen. In diesen Fällen erfolgt eine Prüfung, die in Topographie-Lösungsverfahren genauso aufwendig ist, wie im Lösungsverfahren für eine Marke wegen Nichtigkeit (siehe Begründung zu Nummer 333 300). Die Gebühr für das Lösungsverfahren soll deshalb für alle Schutzrechte einheitlich 300 EUR betragen.

#### **Gebühren in Verfahren vor dem Patentgericht (Abschnitt B, Nummern 411 100 ff)**

Die Sachverständigenkommission für Gebührenstrukturfragen im Bereich des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts hat in ihren Empfehlungen vom 26. Mai 1994 (Empfehlung Nr.15) einstimmig für die Einführung von streitwertabhängigen Gebühren für Nichtigkeits- und Zwangslizenzverfahren sowie in Marken- und Gebrauchsmusterlöschungssachen plädiert, da in diesen Verfahren die Parteiinteressen und der wirtschaftliche Wert des Schutzrechts im Vordergrund stehen. In Beschwerdeverfahren, die zum Erteilungs- oder Eintragungsverfahren gehören, soll es bei den Festgebühren bleiben.

Es wird vorgeschlagen, für Klagen und einstweilige Verfügungen streitwertabhängige Gebühren einzuführen, nicht jedoch für Beschwerdeverfahren. Die Einführung von Wertgebühren in Beschwerdesachen würde eine umfangreiche Änderung des Verfahrensrechts erfordern, da bisher die Gültigkeit der Einlegung einer Beschwerde von der Zahlung der Beschwerdegebühr innerhalb der Beschwerdefrist abhängt. Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts hat sich gegen die Einführung einer zusätzlichen Frist für die Zahlung der Gebühren ausgesprochen, weil sie den Verfahrensablauf hemmen würde. Er hat auch Bedenken dagegen geäußert, die Beschwerdegebühr nachträglich zu erheben. Es wird in diesem Fall befürchtet, dass das Patentamt mit Beschwerden überflutet wird. Gegen die Einführung von wertabhängigen Beschwerdegebühren spricht auch die Tatsache, dass das Patentgericht anordnen kann, dass die Beschwerdegebühr ganz oder teilweise zurückzuzahlen ist. Dagegen wird in den Fällen, in denen das Bundespatentgericht die Rechtsbeschwerde zulässt, ein Wert festgesetzt. Im Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts auf Euro (KostREuroUG) - das Gesetz ist bereits vom Deutschen Bundestag beschlossen, jedoch noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet -, wird deshalb vorgeschlagen, für Rechtsbeschwerdesachen vor dem BGH für Urteile in Nichtigkeits- und Zwangslizenzsachen des Bundespatentgerichts die Gebühren Nummer 1941 und 1942 des Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz in Wertgebühren zu ändern.

Es werden daher folgende Strukturänderungen vorgeschlagen:

### 1. Beschwerden in Löschungsachen pp.

Die Gebühren für Beschwerdeverfahren in Löschungsachen sollen wegen der wirtschaftlichen Bedeutung für die Antragsteller deutlich angehoben werden. Ein Indiz für diese Bedeutung ist die Höhe der Beschwerdegebühr in Patentsachen beim Europäischen Patentamt, die zur Zeit 1 022 EUR beträgt und die Praxis des Bundesgerichtshofes, der von einem Mindestwert von 50 000 DM für eine eingetragene Marke ausgeht. Es wird deshalb vorgeschlagen, in Beschwerdeverfahren, die den Bestand eines Schutzrechts zum Gegenstand haben, die Gebühren auf einheitlich 500 EUR zu erhöhen.

Bisher beträgt die Beschwerdegebühr in Gebrauchsmuster-, Marken- und Topographieschutzsachen nur 600 DM = 306,78 EUR. Ein Vergleich mit den Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz zeigt; das z.B. eine Gebühr in dieser Höhe in GWB-Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht bei einem Streitwert von rund 3.500 bis 4.000 EUR (3fache Gebühr) erhoben wird. Der Streitwert in Beschwerdeverfahren, in denen es um den Bestand eines Schutzrechts geht, liegt jedoch in der Regel deutlich über 5 000 EUR. Dieser Umstand sollte bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigt werden. In Patentsachen beträgt die Beschwerdegebühr nur 300 DM = 153,59 EUR. Es soll daher für Beschwerden, die sich gegen eine Entscheidung der Patentabteilung gegen den Einspruch richtet, ebenfalls eine Gebühr von 500 EUR eingeführt werden. Die vorgeschlagene Festgebühr von 500 EUR - erreicht jedoch nicht die Höhe der Mindestgebühr für die Klage (siehe nachfolgende Übersicht).

Auch in Sortenschutzsachen sollten wegen des unterschiedlichen Aufwandes (Besetzung des Beschwerdesenats gem. § 34 Abs. 5 Sortenschutzgesetz) bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Widerspruchsausschusses in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 und 6 des Sortenschutzgesetzes die Beschwerdegebühr auf 500 EUR festgesetzt werden.

### 2. Sonstige Beschwerden

Bisher sind nur in Markensachen sämtliche Beschwerden gebührenpflichtig. Es wird daher vorgeschlagen, für die übrigen Beschwerden in sämtlichen Verfahren eine einheitliche Gebühr von 200 EUR zu erheben (bisherige Gebühr 345 DM = 176,40 EUR). Das ist im Hinblick auf die Vorschriften, die eine ganze oder teilweise Erstattung der Beschwerdegebühr ermöglichen, auch eine vertretbare Lösung. In Geschmacksmuster- und Schriftzeichensachen soll diese Gebühr auch für Sammelanmeldungen gelten.

### 3. Streitwertabhängige Gebühren

Mit Rücksicht auf den geringen Kostendeckungsgrad der Gebühren des Bundespatentgerichts (zur Zeit unter 3%), sollen die wertabhängigen Gebühren bis zu einem Wert von 5 000 EUR mindestens 121 EUR betragen (siehe § 2 Abs. 2 Satz 3). Im übrigen gilt § 11 des Gerichtskostengesetzes. Für die praktische Anwendung bedeutet dies, dass die zum Gerichtskostengesetz erhältlichen Gebührenverzeichnisse (mit ausgerechneten Gebühren) verwendet werden können.

Es wird vorgeschlagen, für Klagen in Patent- und Gebrauchsmustersachen (Abschluss durch begründetes Urteil) und für einstweilige Verfügungen in Zwangslizenzverfahren (Entscheidung nach mündlicher Verhandlung) vor dem Bundespatentgericht den 4,5fachen Gebührensatz festzusetzen. Im Berufungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof entsteht eine Gebühr nach dem 6fachen Satz nach dem Gerichtskostengesetz. Im übrigen orientiert sich das Gebührenverzeichnis hinsichtlich der Wertgebühren an den für die Klagen und einstweiligen Verfügungen in erster Instanz geltenden Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz (Nummern 1201 ff, 1310 ff des Gebührenverzeichnisses). Künftig würden folgende Gerichtskosten beim Bundespatentgericht entstehen:

| Verfahren               | Streitwert in Euro                            |            |            | geltende Regelung |        |
|-------------------------|-----------------------------------------------|------------|------------|-------------------|--------|
|                         | bis 5 000<br>(=Mindestgebühr<br>von 121 Euro) | bis 10 000 | bis 25 000 | DM                | = Euro |
| Patente (Klage)         | 544,50                                        | 882        | 1.399,50   | 865               | 442,27 |
| Gebrauchsmuster (Klage) | 544,50                                        | 882        | 1.399,50   | 600               | 306,78 |
| Patente (E.V.)          | 544,50                                        | 882        | 1.399,50   | 690               | 352,79 |
| Gebrauchsmuster (E.V.)  | 544,50                                        | 882        | 1.399,50   | 470               | 240,31 |

Für einstweilige Verfügungen erscheint ein niedrigerer Gebührensatz nicht gerechtfertigt. Die Ermäßigung bei Klage- oder Antragsrücknahme usw. reduziert die Gebühren auf ein Drittel. Das entspricht den Regelungen im Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)**

**Zu Nummer 1** (Artikel II § 1 Abs. 2 IntPatÜbkG, Entschädigungsanspruch aus europäischen Patentanmeldungen)

Redaktionelle Änderung der Bezeichnung des Patentamts nach Umbenennung in „Deutsches Patent- und Markenamt“ durch das Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827).

**Zu Nummer 2** (Artikel II § 2 IntPatÜbkG, Veröffentlichung von Übersetzungen)

In den Absätzen 1 und 2 ist eine Änderung der Bezeichnung des Verordnungsgebers (siehe Abschnitt A.II.3) und in Absatz 1 die Streichung des Hinweises auf die „nach dem Tarif“ zu zahlenden Gebühren erforderlich. Absatz 1 wurde deshalb neugefasst.

Das neu gefasste Patentkostengesetz enthält als Anlage zu § 2 das heute geltende Gebührenverzeichnis (siehe Artikel 1), der nicht mehr als „Tarif“ bezeichnet wird. Der Begriff „Tarif“ wurde durch das Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 9. Juli 1923 (RGBl. II S. 297) eingeführt und bezeichnete den „Gebührentarif“, der als Anlage in diesem Gesetz enthalten war. Eine Verweisung in jedem einzelnen Fall auf die sich aus diesem Gesetz ergebende Gebührenpflicht und die Vorauszahlungspflicht einschließlich der Rechtsfolgen der Nichtzahlung ist nicht erforderlich. Im Patentkostengesetz ist die Fälligkeit der Gebühren, ihre Vorauszahlungspflicht, die Zahlungsfrist und die Folge bei Nichtzahlung im Grundsatz geregelt. Sonderregelungen zu Zahlungsfristen und zu den Rechtsfolgen sollen bestehen bleiben.

**Zu Nummer 3** (Artikel II § 3 IntPatÜbkG, Übersetzungen europäischer Patentschriften)

a) Neufassung des Absatzes 1 wegen Übernahme der Regelungen zur Gebührenzahlungspflicht in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1 und zu Nummer 2).

b) Absatz 3 wird wegen der Änderung der Bezeichnung des Verordnungsgebers (siehe Abschnitt A.II.3) und der Aktualisierung des Begriffs „Rolls“ (siehe Abschnitt A.II.2) neu gefasst.

c) Streichung der Sätze 3 und 4 in Absatz 4 wegen Übernahme in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1 und zu Nummer 2).

d) Änderung der Bezeichnung des Verordnungsgebers in Absatz 6 Satz 2 (siehe Abschnitt A.II.3).

**Zu Nummer 4** (Artikel II § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 IntPatÜbkG, Einreichung europäischer Patentanmeldungen)

Es handelt sich nicht um eine Nachfrist, sondern um eine Zahlungsfrist der Gebühr für das Anmeldeverfahren, die im Patentkostengesetz (siehe Artikel 1) neu geregelt wird. Satz 3 muss deshalb ebenso wie § 34 Abs. 6 des Patentgesetzes (siehe Artikel 7 Nr. 16 a) aufgehoben werden.

**Zu Nummer 5** (Artikel II § 6a IntPatÜbkG, Ergänzende Schutzzertifikate)

Redaktionelle Änderung der Bezeichnung des Patentamts nach Umbenennung in „Deutsches Patent- und Markenamt“ durch das Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827).

**Zu Nummer 6** (Artikel II § 9 IntPatÜbkG, Umwandlung europäischer Patentanmeldungen)

a) Die Aufhebung von Satz 2:

Es handelt sich nicht um eine Nachfrist, sondern um eine Zahlungsfrist der Gebühr für das Anmeldeverfahren, die im Patentkostengesetz (siehe Artikel 1) neu geregelt wird. Satz 2 muss deshalb ebenso wie § 34 Abs. 6 des Patentgesetzes (siehe Artikel 7 Nr. 16a) aufgehoben werden.

b) Redaktionelle Änderung der Bezeichnung des Patentamts nach Umbenennung in „Deutsches Patent- und Markenamt“ durch das Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827).

c) Neufassung der Verweisung wegen der Änderung in Artikel 7 Nr. 20a.

**Zu Nummer 7 (Artikel III IntPatÜbkG)**

a) § 1 Abs. 3 IntPatÜbkG (Deutsches Patent- und Markenamt als Anmeldeamt)

Streichung des Absatzes 3 wegen Übernahme in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1 und zu Nummer 2).

b) § 2 IntPatÜbkG (Geheimhaltungsbedürftige internationale Anmeldungen)

aa) Redaktionelle Änderung der Bezeichnung des Patentamts nach Umbenennung in „Deutsches Patent- und Markenamt“ durch das Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) in den Absätzen 1 und 2.

bb) Neufassung der Verweisung wegen Übernahme der Gebühr in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1 und zu Nummer 2).

c) § 3 IntPatÜbkG (Internationale Recherchenbehörde)

Erforderliche Neufassung wegen der Umbenennung des Deutschen Patentamts in „Deutsches Patent- und Markenamt“ zum 1. November 1998 durch das Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827).

d) § 4 Abs. 2 Satz 1 IntPatÜbkG (DPMA als Bestimmungsamt)

Redaktionelle Änderungen wegen der Änderungen im Patentgesetz (Artikel 7 Nr. 16 a)) und Gebrauchsmustergesetz (Artikel 8 Nr. 1 b)).

e) § 5 IntPatÜbkG (Weiterbehandlung als nationale Anmeldung)

Redaktionelle Änderungen wegen der Änderung im Patentgesetz (Artikel 7 Nr. 16a)).

f) §§ 6, 7 und 8 IntPatÜbkG

Redaktionelle Änderung der Bezeichnung des Patentamts nach Umbenennung in „Deutsches Patent- und Markenamt“ durch das Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) in der Überschrift und in Absatz 1.

**Zu Nummer 8 (Artikel XI § 1 IntPatÜbkG)**

Redaktionelle Änderung der Bezeichnung des Patentamts nach Umbenennung in „Deutsches Patent- und Markenamt“ durch das Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827).

**Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)**

**Zu Nummer 1 (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 RechtspflG)**

Redaktionelle Berichtigung wegen Übernahme der Folgen der Nichtzahlung der Vorschüsse in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1) und wegen der Änderung in Artikel 7 Nr. 32.

**Zu Nummer 2, 4 und 5 a), 5 b) (§ 23 Abs. 1 Nr. 5, 6, 8 bis 11 RechtspflG)**

Redaktionelle Berichtigung wegen der Änderungen in Artikel 8 Nr. 7.

**Zu Nummer 3 (§ 23 Abs. 1 Nr. 7 RechtspflG)**

Die redaktionelle Ergänzung des Zustellungsbevollmächtigten ist erforderlich wegen der Neufassung des § 25 PatG und vergleichbarer Vorschriften (siehe Begründung zu Artikel 7 Nr. 9).

**Zu Nummer 5c und 6 (§ 23 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 13 RechtspflG)**

Die Schwierigkeit der dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Bundespatentgericht durch den neuen § 125i Markengesetz (vgl. Artikel 9 Nr. 29) übertragenen Tätigkeit ist mit der Schwierigkeit der Tätigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 9 und 10 vergleichbar. Die Tätigkeit soll deshalb auf den Rechtspfleger übertragen werden.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag)**

**Zu Nummer 1 und 2 (§ 9, Eintragung in die Patentrolle)**

Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ in der Überschrift und in Absatz 1 (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung).

In Satz 2 wird neben der redaktionellen Änderung der Bezeichnung des Patentamts nach Umbenennung in „Deutsches Patent- und Markenamt“ durch das Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) auch die Berichtigung der Bezeichnung des Patentgerichts vorgeschlagen.

**Zu Artikel 5 (Änderung der Strafprozessordnung)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Streichung des § 143 Abs. 1a Markengesetz und der Schaffung eines gesonderten Straftatbestandes zum Schutz der Gemeinschaftsmarke in § 143a Markengesetz (vgl. Artikel 9 Nr. 34 und 35) ergibt.

**Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)**

Die Neufassung von § 66 Abs. 2 ist wegen der Änderungen in § 73 des Patentgesetzes (Artikel 7 Nr. 30), der redaktionellen Änderung in § 130 des Markengesetzes (siehe Artikel 9 Nr. 30) erforderlich. Wegen der Verweisung in Art. 2 Abs. 1 des Schriftzeichengesetzes auf den Geschmacksmusterschutz wurde unter 6. auch die Beschwerde in Schriftzeichensachen aufgenommen.

**Zu Artikel 7 (Änderung des Patentgesetzes)**

**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Änderung wegen Nummer 38.

**Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 3 Satz 3 PatG)**

Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung).

**Zu Nummer 3 (§ 16 a PatG)**

a) Streichung der Verweisung auf den „Tarif“ in Satz 2 wegen Übernahme in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

b) Redaktionelle Änderung des Zitats in Absatz 2 (siehe Nummer 4 bis 6).

**Zu Nummer 4 (§ 17 PatG, Zahlungsfristen bei Jahresgebühren)**

a) Streichung der Verweisung auf den „Tarif“ in Absatz 1 Satz 2 wegen Übernahme in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

b) Aufhebung wegen Neuregelung im Patentkostengesetz (siehe Artikel 1, § 7).

**Zu Nummer 5 (§ 18 PatG, Stundung der Jahresgebühren)**

Aufhebung der Vorschrift wegen Wegfalls der Sonderregelungen über Stundung der Jahres-, Aufrechterhaltungs- und Verlängerungsgebühren (siehe Abschnitt A.II.1c).

**Zu Nummer 6 (§ 19 PatG, Vorauszahlung der Jahresgebühren)**

Aufhebung wegen Vereinheitlichung der Vorauszahlungsmöglichkeiten und Übernahme der Regelung in das Patentkostengesetz (siehe Artikel 1, § 5 Abs. 2).

**Zu Nummer 7 (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 PatG)**

Redaktionelle Änderung wegen der Neuregelung der Fälligkeit der Jahresgebühr in § 7 Abs. 1 Patentkostengesetz (siehe Artikel 1). Auch das Erlöschen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Unterschiedsbetrages nach § 23 Abs. 7 Satz 4 des Patentgesetzes (siehe Nummer 8) und der Übergangsregelungen des Patentkostengesetzes (§§ 13 Abs. 3 und 14 Abs. 2 und 5, Artikel 1) sollen ausdrücklich genannt werden.

**Zu Nummer 8 (§ 23 PatG, Gebühr für Lizenzbereitschaftserklärung)**

Die Regelung, die nach Abgabe der Lizenzbereitschaftserklärung fälligen Jahresgebühren zu halbieren, soll nicht in das Patentkostengesetz übernommen werden. Es werden jedoch folgende redaktionelle Änderungen in § 23 erforderlich:

a) Neufassung von Absatz 1 wegen der Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung) und der Streichung der Verweisung auf den „Tarif“ wegen Übernahme in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a).

b) Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung) in Absatz 2.

c) Absatz 3 Satz 2 wurde wegen der Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung) und wegen der Folgeänderung zu § 25 (siehe Nummer 9) neu gefasst. Der Entwurf schlägt zu § 25 PatG vor klarzustellen, dass auch Rechtsanwälte und Patentanwälte aus dem EG - sowie EWR - Ausland als Inlandsvertreter bestellt werden können, wobei in einem solchen Fall zusätzlich ein Zustellungsbevollmächtigter im Inland zu bestellen ist.

Die vorgeschlagene Änderung in § 23 Absatz 3 Satz 2 PatG bezweckt, dass bei Vorliegen einer Lizenzbereitschaftserklärung derjenige, der eine Erfindung benutzen will, eine entsprechende Anzeige nicht nur gegenüber dem eingetragenen Patentinhaber oder dessen Vertreter, sondern auch gegenüber einem nach § 25 PatG bestellten Zustellungsbevollmächtigten abgeben kann.

d) Neufassung von Absatz 4 wegen Übernahme der Bestimmungen zur Gebührenpflicht in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1). Die bisherige Stundungsvorschrift in Satz 4 für die Gebühr (jetzt Nummer 313 200 des Gebührenverzeichnisses zum Patentkostengesetz, siehe Artikel 1) ist wegen der geringen Höhe der Gebühr (60 Euro) entbehrlich. Es erscheint auch nicht erforderlich, für diese Gebühr Verfahrenskostenhilfe gem. § 130 vorzusehen.

e) Absatz 5

aa) Aufhebung von Absatz 5 Satz 2 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

bb) Folgeänderung wegen der Neufassung von Absatz 4.

f) Neufassung von Absatz 7 Satz 4 wegen der Änderung zu Nummer 4b.

**Zu Nummer 9 (Neufassung von § 25 PatG, Inlandsvertreter, Zustelladresse)**

Der § 25 PatG in der geltenden Fassung bezweckt im wesentlichen, in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, dem Bundespatentgericht sowie in zivilgerichtlichen Verfahren, die ein Patent betreffen, den Verkehr mit auswärtigen Beteiligten zu erleichtern. Insbesondere sollen häufig nur schwer durchzuführende Auslandszustellungen vermieden werden. Dieses Ziel erreicht die Vorschrift dadurch, dass für Auswärtige, das heißt für Personen ohne Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in Deutschland, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit die Pflicht begründet wird, einen Inlandvertreter zu bestellen. Die Vorschrift lässt die Befugnis des Auswärtigen unberührt, seine Rechte durch Handlungen und Erklärungen selbst oder durch einen anderen Vertreter wahrzunehmen.

Die EG – Kommission hält diese Regelung für unvereinbar mit den Grundsätzen der Dienstleistungsfreiheit der Artikel 49 ff. des EG - Vertrags. Die EG – Kommission äußerte die Auffassung, ein Verstoß liege darin, dass die Pflicht zur Bestellung eines Inlandsvertreters die Patentanwälte aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft von der Möglichkeit einer Vertretung ausschließe. Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, dass § 25 PatG nicht inländischen Rechtsanwälten und Patentanwälten die Vertretung Auswärtiger vorbehalte. Die Bestellung eines Inlandsvertreters sei lediglich eine Verfahrensvoraussetzung für den sachlichen Fortgang des Verfahrens. Es bleibe dem Auswärtigen unbenommen, einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft als Vertreter zu bestellen.

In Ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme nach Artikel 226 des EG – Vertrags hält die EG – Kommission an Ihrer Auffassung der Unvereinbarkeit des § 25 PatG mit den Grundsätzen der Dienstleistungsfreiheit fest. Eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit liege darin, dass ein Patentanwalt aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft die Vertretung eines Auswärtigen nur wirksam vornehmen könne, wenn gleichzeitig ein weiterer inländischer Vertreter bestellt werde.

Die vorgeschlagene Änderung soll diesen Bedenken Rechnung tragen, ohne die Vorschrift im übrigen inhaltlich zu verändern:

Auch in Zukunft soll die Pflicht für Auswärtige fortbestehen, im Inland einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Vertreter zu bestellen. Um einen Verstoß gegen die Grundfreiheiten des EG – Vertrags auszuschließen, wird vorgeschlagen zu bestimmen, dass nicht nur inländische Rechtsanwälte und Patentanwälte, sondern auch solche aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Vertreter im Sinne der Vorschrift bestellt werden können (Absatz 2, Satz 1 des Entwurfs).

Um die zügige Durchführung von Verfahren sicherzustellen ist es allerdings erforderlich, dass Auswärtige im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten bestellen, wenn ein im EG- oder EWR - Ausland ansässiger Vertreter bestellt worden ist (Absatz 2, Satz 2 des Entwurfs).

Die förmlichen Zustellungen im EG- und EWR - Ausland nehmen leider häufig einen beträchtlichen Zeitraum in Anspruch, während dessen Dauer ein Verfahren ruht. Da damit eine Entscheidung über Rechte und Pflichten verzögert wird, die Gegenstand eines Verfahrens sind, wird ein Zustand der Rechtsunsicherheit unnötig verlängert. Solange Verfahrenserleichterungen bei grenzüberschreitenden Zustellungen nicht in allen Fällen eine zügige und sichere Zustellung im EG- und EWR - Ausland sicherstellen, müssen auch diese Auslandszustellungen durch Einschaltung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten soweit möglich vermieden werden.

Für Rechtsanwälte aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum begründet bereits § 31 Absatz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) eine allgemeine Pflicht, in behördlichen und gerichtlichen Verfahren grundsätzlich einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu bestellen. Dieser für Rechtsanwälte allgemein geltende Grundsatz wird im Rahmen des § 25 PatG auf Patentanwälte übertragen.

Der Entwurf regelt die Rechtsfolge einer Nichtbeachtung der Pflicht zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten für Rechtsanwälte und Patentanwälte einheitlich. Unterbleibt eine Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten, so wird – wie bei einer unterbliebenen Bestellung eines Vertreters nach § 25 Abs.1 des Entwurfs - ein Hindernis für den Fortgang des Verfahrens errichtet. Insofern handelt es sich um eine spezielle Regelung gegenüber der allgemeinen Bestimmung des § 31

Abs.2 EuRAG, nach der für diesen Fall kein Verfahrenshindernis begründet wird, und die Zustellungen an Parteien im Ausland zulässt.

Der Entwurf sieht vor, dass auch als Zustellungsbevollmächtigter nur ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt bestellt werden kann. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Zustellungen ihrer Bedeutung entsprechend durch fachlich kompetente Empfänger entgegengenommen werden. Formliche Zustellungen erfolgen in der Regel nur bei bedeutsamen Verfahrenshandlungen und setzen häufig eine Frist in Lauf, innerhalb derer eine Reaktion des Beteiligten erforderlich ist. Für die Aufgabe eines Zustellungsbevollmächtigten erscheint ausschließlich ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt geeignet. Lediglich ein solcher bietet auf Grund seiner besonderen Berufspflichten auch die Gewähr dafür, dass z.B. zu jeder Zeit eine Adresse vorliegt, unter der wirksame Zustellungen tatsächlich erfolgen können.

Der Entwurf enthält des weiteren zwei redaktionelle Änderungen.

In § 25 Abs.1 PatG wird in Anlehnung an § 96 Abs.1 MarkenG klargestellt, dass für die Pflicht zur Bestellung eines Inlandsvertreters für juristische Personen und gleichzuachtende Handelsgesellschaften deren Sitz maßgebend ist.

§ 25 Satz 2, 1. Halbsatz PatG in der geltenden Fassung bestimmt, dass der Inlandsvertreter zur Vertretung vor dem Patentamt, dem Patentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die ein Patent betreffen, befugt ist. Durch diese Formulierung kann der unzutreffende Eindruck entstehen, dass ein Inlandsvertreter stets berechtigt sei, in allen genannten gerichtlichen Verfahren als Vertreter aufzutreten, mithin z.B. auch bei Verfahren, bei denen Vertretungszwang herrscht. Der Entwurf stellt klar, dass es auf den Umfang einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht ankommt, die für die wirksame Bestellung eines Inlandsvertreters zu erteilen ist.

Die Vorschrift des § 25 PatG in der geltenden Fassung bezweckt schließlich, einen inländischen Gerichtsstand an dem Ort der geschäftlichen Niederlassung des Inlandsvertreters zu begründen. Grundsätzlich besteht ein Patent als Vermögensgegenstand im gesamten Geltungsgebiet des Patentgesetzes, so dass nach § 23 ZPO an jedem Ort aus dem Patent oder gegen das Patent Ansprüche geltend gemacht werden könnten. § 25 PatG beschränkt daher bei Auswärtigen unter dem Gesichtspunkt einer einfacheren Prozessführung den Gerichtsstand auf den Ort der geschäftlichen Niederlassung und in Ermangelung einer solchen des Wohnsitzes seines Inlandsvertreters. Besteht auch ein solcher nicht, so ist der Sitz des Deutschen Patent- und Markenamts maßgeblich.

An dieser Situation will der Entwurf nichts ändern. Für den Fall, dass ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt aus dem EG- oder EWR - Ausland als Vertreter bestellt und im Inland lediglich ein Zustellungsbevollmächtigter benannt worden ist, sieht der Entwurf nicht vor, dass die geschäftliche Niederlassung des Zustellungsbevollmächtigten einen Gerichtsstand begründet, sondern dass der Sitz des Deutschen Patent- und Markenamts maßgeblich ist. Die Begründung eines Gerichtsstands an dem Ort, an dem der Zustellungsbevollmächtigte seine geschäftliche Niederlassung hat, erscheint nicht sinnvoll, da dieser lediglich Zustellungen entgegen nimmt und keine gerichtlichen Verfahren betreibt.

In Absatz 4 wird die bisherige Regelung ergänzt, da die in § 30 Abs. 3 Satz 3 des Patentgesetzes enthaltene Regelung, dass ein Vertreter solange berechtigt oder verpflichtet bleibt, bis die Änderung in das Register eingetragen wird, nicht ausreichend ist. Die im neuen § 96 Abs. 4 des Markengesetzes vorgeschlagene Formulierung soll deshalb für alle Schutzrechte übernommen werden (siehe Artikel 9 Nr. 22).

**Zu Nummer 10** (§ 27 Abs. 5 Satz 2 PatG)

Änderung der Bezeichnung des Ordnungsgebers (siehe Abschnitt A.II.3).

**Zu Nummer 11** (§ 28 Abs. 2 PatG, Verordnungsermächtigungen)

Aufhebung der Vorschrift wegen Übernahme in § 1 Abs. 2 des Patentkostengesetzes (siehe Artikel 1).

**Zu Nummer 12** (§ 29 Abs. 3 PatG, Auskünfte zum Stand der Technik, Verordnungsermächtigung)

Redaktionelle Neufassung wegen Änderung der Bezeichnung des Verordnungsgebers (siehe Abschnitt A.II.3).

**Zu Nummer 13 (§ 30 PatG, Rolle)**

a) Absatz 1 Satz 1 wurde einerseits wegen der vorgeschlagenen Änderung des Begriffs „Rolle“ in „Register“ (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung) und andererseits einer Folgeänderung zu § 25 (siehe Nummer 9) neu gefasst.

Der Entwurf schlägt zu § 25 vor, dass auch Rechtsanwälte und Patentanwälte aus dem EG – sowie EWR - Ausland als Inlandsvertreter bestellt werden können, wobei in einem solchen Fall zusätzlich ein Zustellungsbevollmächtigter im Inland zu bestellen ist.

Die Neufassung bezweckt, dass Name und Anschrift wenigstens eines Zustellungsbevollmächtigten ebenfalls in das durch das Patentamt geführte Register aufzunehmen sind.

b) und d): Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung).

c) Absatz 3 wurde wegen Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung) und der Folgeänderung zu § 25 (siehe Nummer 9) neu gefasst.

Mit der Änderung wird bezweckt, dass Änderungen der entsprechenden Registerangaben auch hinsichtlich eines Zustellungsbevollmächtigten vorzunehmen sind, und dass ein eingetragener Zustellungsbevollmächtigter nach Maßgabe des Patentgesetzes berechtigt und verpflichtet bleibt, bis eine Änderung in das Register eingetragen worden ist.

e) Aufhebung von Absatz 5 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

**Zu Nummer 14 (§ 31 Abs. 1 Satz 2 PatG)**

Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung).

**Zu Nummer 15 (§ 32 PatG, Offenlegungsschrift pp.)**

a) In Absatz 1 wird zur Vorbereitung der Einführung einer elektronischen Form der patentamtlichen Publikationen ein neuer Satz 2 eingefügt.

b) Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ in Absatz 5 (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung).

**Zu Nummer 16 (§ 34 PatG, Anmeldung)**

a) und c) Aufhebung von Absatz 6 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

b) Änderung der Bezeichnung des Verordnungsgebers (siehe Abschnitt A.II.3) in Absatz 7 Satz 2 und Absatz 9 Satz 2.

**Zu Nummer 17 (§ 39 Abs. 2 PatG, Verfahren bei Teilung der Anmeldung)**

Redaktionelle Änderung in Absatz 2 wegen der Änderung zu Nummer 19.

**Zu Nummer 18 (§ 42 PatG, Verfahren bei Prüfung der Anmeldung)**

Redaktionelle Berichtigung wegen der Änderung zu Nummer 16a.

**Zu Nummer 19 (§ 43 PatG, Rechercheantrag)**

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die gebräuchliche und international übliche Bezeichnung „Recherche“ ergänzt. Das ermöglicht auch den Gebrauch einer treffenden Kurzbezeichnung des Gebührentatstands im Patentkostengesetz (Artikel 1).

b) Aufhebung von Absatz 2 Satz 4 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

c) Absatz 4 Satz 3: Neufassung wegen der Änderung zu a) und Berichtigung der Verweisung auf das Patentkostengesetz (siehe Artikel 1).

**Zu Nummer 20 (§ 44 PatG, Prüfungsantrag)**

a) und c) Aufhebung von Absatz 3 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1) und redaktionelle Änderung wegen der Aufhebung von Absatz 3.

b) Redaktionelle Berichtigung wegen der Änderung zu Nummer 19 b).

**Zu Nummer 21 (§ 47 Abs. 2 PatG, Belehrungen)**

Der Halbsatz kann gestrichen werden, da nunmehr mit Ausnahme der Beschwerden nach § 11 Abs. 2 und 3 Patentkostengesetz (siehe Artikel 1) alle Beschwerden gebührenpflichtig sein sollen (siehe Begründung zu Artikel 1, Gebühren in Verfahren vor dem Patentgericht (Nummern 411 100 ff)).

**Zu Nummer 22 (49a PatG, ergänzender Schutz)**

a) Redaktionelle Berichtigung in Absatz 3 Satz 1 wegen der Änderung zu Nummer 16 c).

b) Aufhebung von Absatz 4 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

**Zu Nummer 23 (§ 54 PatG, Besondere Rolle)**

Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung).

**Zu Nummer 24 (§ 57 PatG, Erteilungsgebühr)**

Zur Verfahrensvereinfachung wird vorgeschlagen, § 57 aufzuheben, die Erteilungsgebühr zu streichen und die Prüfungsgebühr entsprechend zu erhöhen (siehe Begründung zu Artikel 1 - Gebührenverzeichnis -, Nummer 311 300), da durch die Erteilungsgebühr lediglich die Bekanntmachungskosten abgedeckt werden sollen.

Die Erteilungsgebühr wird derzeit mit Zustellung des Erteilungsbeschlusses, der das Prüfungsverfahren abschließt, fällig. Dieser Beschluss muss wieder aufgehoben werden, wenn die Gebühr nicht gezahlt wird, da die Patentanmeldung bei Nichtzahlung der Erteilungsgebühr als zurückgenommen gilt. In den Fällen, in denen der Anmelder gegen den Erteilungsbeschluss Beschwerde einlegt, muss die Erteilungsgebühr nicht gezahlt werden, weil die Einlegung der Beschwerde nicht zusätzlich von der Zahlung der Erteilungsgebühr abhängig ist. Dieses Verfahren ist zu aufwendig, da in jedem Fall bei Erlass des Erteilungsbeschlusses eine Gebührenerfassung und eine Überwachung des Zahlungseingangs zu veranlassen ist.

**Zu Nummer 25 (§ 58 Abs. 3 PatG, Rücknahmefiktion)**

Redaktionelle Änderung wegen Regelung der Zahlungsfristen in § 6 des Patentkostengesetzes (siehe Artikel 1).

**Zu Nummer 26 (§ 62 Abs. 1 PatG, Einspruchsverfahren, Kosten)**

Wegen der Neueinführung der Gebühr Nummer 313 600 im Patentkostengesetz (Artikel 1) wird vorgeschlagen, eine Regelung zur Rückzahlung der Gebühr einzuführen, wie sie sich in § 73 PatG (für die Beschwerdegebühr) bereits bewährt hat.

**Zu Nummer 27 (§ 63 PatG)**

a) Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung).

- b) Änderung der Bezeichnung des Verordnungsgebers und -nehmers in Absatz 4 Satz 1 und 2 (siehe Abschnitt A.II.3).

**Zu Nummer 28** (§ 64 Abs. 2 Satz 2 PatG, Beschränkungsgebühr)

Aufhebung von Absatz 2 Satz 2 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

**Zu Nummer 29** (§ 67 Abs. 1 PatG, Besetzung der Senate)

Redaktionelle Änderung wegen Nummer 30 a.

**Zu Nummer 30** (§ 73 PatG, Beschwerde)

a) Absatz 3 kann gestrichen werden, da nunmehr mit Ausnahme der Beschwerden nach § 11 Abs. 2 und 3 Patentkostengesetz (siehe Artikel 1) alle Beschwerden gebührenpflichtig sein sollen (siehe Begründung zu Artikel 1, Gebühren in Verfahren vor dem Patentgericht (Nummern 411 100 ff).

b) und d) Redaktionelle Änderungen wegen der Änderung zu a).

c) Klarstellende Ergänzung in Absatz 3 Satz 2.

**Zu Nummer 31** (§ 80 Abs. 3 PatG, Kostenentscheidung)

Redaktionelle Änderung wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

**Zu Nummer 32** (§ 81 PatG, Nichtigkeitsklage/Zwangslizenz usw.)

a) Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ in Absatz 1 Satz 2 (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung).

b) und c) Aufhebung von Absatz 6 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

**Zu Nummer 33** (§ 85 Abs. 2 Satz 1 PatG, Gebühr für die einstweilige Verfügung)

Aufhebung von Absatz 2 Satz 1 wegen Neuregelung der Vorauszahlungspflicht im Patentkostengesetz (Artikel 1, § 5 Abs. 1). Eine Vorauszahlungspflicht macht bei einstweiligen Verfügungen keinen Sinn. Auch im Gerichtskostengesetz wird der Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht. Aus diesem Grunde wurde die einstweilige Verfügung in § 5 Abs. 1 des Patentkostengesetzes (siehe Artikel 1) nicht aufgeführt.

**Zu Nummer 34** (§ 98 PatG, Geltung des Gerichtskostengesetzes)

Die Bestimmung kann wegen Übernahme in das Patentkostengesetz (siehe Begründung zu Artikel 1, § 1 Abs. 1) aufgehoben werden.

**Zu Nummer 35** (§ 123a PatG - neu – Weiterbehandlung einer Anmeldung)

Es wird vorgeschlagen, in allen Schutzrechtsanmeldeverfahren bei Versäumnis einer vom Patentamt gesetzten Frist die Nachholung der versäumten Handlung gegen Zahlung einer Weiterbehandlungsgebühr innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses zu gestatten. Für die Versäumung der Antragsfrist für die Weiterbehandlung (Absatz 2) sollen die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gelten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Patentamts ist die Beschwerde möglich.

Nach Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses hat somit der Säumige die Wahl zwischen der Einlegung einer Beschwerde, dem Antrag auf Weiterbehandlung oder – bei nicht schuldhafter Fristversäumung – dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Ziel der Regelung ist, den Säumigen und auch dem Patentamt die Durchführung des oft aufwendigen Wiedereinsetzungsverfahrens, in dem der Säumige oft vorgeschobene Entschuldigungsgründe vorträgt, zu ersparen.

Das Europäische Patentübereinkommen enthält in Artikel 121 eine vergleichbare Regelung. Die Erfahrungen beim Europäischen Patentamt haben gezeigt, dass eine solche Regelung für alle Seiten eine wesentliche Erleichterung bedeutet. Im Hinblick auf die Höhe der Beschwerdegebühren (300 EUR) und der Gebühren in Lösungsverfahren (500 und 200 EUR) soll die Weiterbehandlungsgebühr für alle Schutzrechte einheitlich 100 EUR betragen.

**Zu Nummer 36 (§ 130 PatG, Verfahrenskostenhilfe)**

a) In Absatz 1 wird durch die Einfügung von Satz 2 vorgeschlagen, die Verfahrenskostenhilfe auf die Jahresgebühren gemäß § 17 Abs. 1 zu erstrecken (siehe Begründung zum Wegfall der Sonderregelungen über Stundung der Jahres-, Aufrechterhaltungs- und Verlängerungsgebühren in Abschnitt A.II.1a)). Es ist nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen ein Patentinhaber zur Aufrechterhaltung seines Patentschutzes der Verfahrenskostenhilfe bedarf. Bisher ist eine Antragstellung und Bewilligung nur im Erteilungsverfahren möglich. Da in jedem Fall die nach § 115 Abs. 3 der Zivilprozessordnung bestehende Beschränkung beachtet werden muss, ist ein Missbrauch ausgeschlossen. Für den ergänzenden Schutz nach § 16a des Patentgesetzes ist auch bisher keine Verfahrenskostenhilfe vorgesehen.

b) Redaktionelle Ergänzung in Absatz 4 wegen der Erweiterung der Verfahrenskostenhilfe in Absatz 1.

c) Neufassung des Absatzes 5 wegen der redaktionellen Änderungen in §§ 18, 19 und 23 (Nummern 4, 5 und 8).

**Zu Nummer 37 (§ 143 Abs. 5 PatG, Patentstreitsachen)**

Die bisher bestehende Einschränkung in der Höhe bei der Erstattungsfähigkeit von Gebühren des mitwirkenden Patentanwalts ist nicht mehr vertretbar, da sie die tatsächliche Arbeitsleistung in den jeweiligen Verfahren und die Stellung des Patentanwalts (§§ 3, 4 Patentanwaltsordnung) nicht berücksichtigt. Die bestehende Regelung führt in dem Fall, dass derjenige, der in einem Verletzungsprozess unterliegt – sich also rechtsbrüchig verhalten hat – dem obsiegenden Schutzrechtsinhaber nur einen Teil der Prozesskosten zu erstatten hat, der Schadensersatz also dadurch gemindert wird.

Es wird daher vorgeschlagen, diese für alle Verletzungsverfahren bestehende Regelung zu streichen.

**Zu Nummer 38 (Zwölfter Abschnitt, Übergangsvorschriften, § 147 PatG – neu -)**

Wegen der Neuregelung der Stundungsmöglichkeiten ist eine Übergangsregelung für die nach dem bisherigen § 18 PatG gewährten langfristigen Stundungen erforderlich. Für die Stundung der jeweils fällig werdenden Jahresgebühren oder Verlängerungsgebühren nach § 17 Abs. 4 bis 6 des Patentgesetzes soll nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Neuregelung gelten. Die im Wege der Verfahrenskostenhilfe gewährten Stundungen sind von der Neuregelung nicht betroffen.

**Zu Artikel 8 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes)**

**Zu Nummer 1 (§ 4 GebrMG, Anmeldung)**

a) und d) Änderung der Bezeichnung des Verordnungsgebers in Absatz 4 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 (siehe Abschnitt A.II.3).

b) und c) Aufhebung von Absatz 5 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

**Zu Nummer 2 (§ 7 GebrMG, Rechercheantrag)**

a) Absatz 1 Satz 1 wird – ebenso wie im Patentgesetz – durch die gebräuchliche und international übliche Bezeichnung „Recherche“ ergänzt. Das ermöglicht auch den Gebrauch einer treffenden

Kurzbezeichnung des Gebührentatbestandes im Gebührenverzeichnis des Patentkostengesetzes (siehe Begründung zu Artikel 1 und zum Patentgesetz, Artikel 7 Nr. 19 a).

b) Aufhebung von Absatz 2 Satz 4 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

**Zu Nummer 3 (§ 8 GebrMG, Rolle)**

a) und e) Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung).

b) Neufassung des Absatzes 2 als Folgeänderung zur Neufassung des § 28 (siehe Nummer 11). Die vorgeschlagene Änderung bezweckt, dass Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten ebenfalls in das durch das Patentamt geführte Register aufzunehmen sind.

c) Änderung zur Vorbereitung der Einführung einer elektronischen Form der patentamtlichen Publikationen (siehe Begründung zu Artikel 7 Nr. 15a).

d) Neufassung des Absatzes 4 wegen Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung), der Aufhebung von Satz 2 wegen Streichung der Gebühren für den Inhaberwechsel (siehe Begründung zu Artikel 1 - Gebührenverzeichnis - c) und der Folgeänderung wegen der Neufassung des § 28 (siehe Nummer 11), in der vorgeschlagen wird, dass auch Rechtsanwälte und Patentanwälte aus dem EG- sowie EWR - Ausland als Inlandsvertreter bestellt werden können, wobei in einem solchen Fall zusätzlich ein Zustellungsbevollmächtigter im Inland zu bestellen ist.

Die Änderungen im Absatz 4 bezwecken, dass Änderungen der entsprechenden Registerangaben auch hinsichtlich eines Zustellungsbevollmächtigten vorzunehmen sind, und dass ein eingetragener Zustellungsbevollmächtigter nach Maßgabe des Gebrauchsmustergesetzes berechtigt und verpflichtet bleibt, bis eine Änderung in das Register eingetragen worden ist.

**Zu Nummer 4 (§ 9 GebrMG, besondere Rolle)**

Aktualisierung des Begriffs „besondere Rolle“ in Absatz 1 Satz 4 (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung).

**Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 2 Satz 2 GebrMG)**

Änderung der Bezeichnung des Verordnungsgebers (siehe Abschnitt A.II.3).

**Zu Nummer 6 (§ 16 Satz 3 und 4 GebrMG, Löschung)**

a) Aufhebung von Satz 3 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

b) Redaktionelle Änderung in Satz 4 wegen der Änderungen im Patentgesetz (Artikel 7 Nr. 32 b)).

**Zu Nummer 7 (§ 18 GebrMG, Beschwerde)**

a) Aufhebung von Absatz 2 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

b) Redaktionelle Änderung wegen der Änderung zu a).

c) In den Beschwerdesachen, die Entscheidungen der Gebrauchsmusterstelle oder der Gebrauchsmusterabteilung über Anträge auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nach § 21 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes iVm §§ 129 bis 139 des Patentgesetzes betreffen, ist im allgemeinen unter anderen die hinreichende Erfolgsaussicht in der Hauptsache zu prüfen. Da hier häufig technische Aspekte im Vordergrund stehen, ist die Mitwirkung des zuständigen technischen Mitglieds des Senats bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Gebrauchsmusterstelle und beider technischer Mitglieder, wenn sich die Beschwerden gegen Entscheidungen der Gebrauchsmusterabteilung richtet, erforderlich.

Durch die vorgeschlagene Änderung würde die Besetzungsregelung derjenigen in der Hauptsache entsprechen, wie dies auch im patentrechtlichen Bereich durch § 67 Abs. 1 des Patentgesetzes für die Verfahrenskostenhilfebeschwerde vorgesehen ist (siehe auch redaktionelle Änderung des § 67 Abs. 1 (Artikel 7 Nr. 29)).

**Zu Nummer 8 (§ 21 Abs. 1 GebrMG)**

Ergänzung der Verweisungen wegen der im Patentgesetz neu eingeführten Möglichkeit zur Weiterbehandlung einer Anmeldung (siehe Artikel 7 Nr. 35).

**Zu Nummer 9 (Neufassung von § 23 GebrMG, Schutzrechtsdauer)**

Durch die Neufassung von § 23 soll eine Vereinheitlichung der Regelungen zum Beginn und zum Ende der Schutzdauer und der Aufrechterhaltung der Schutzrechte erreicht werden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der Regelung für Jahresgebühren in Patentverfahren und soll für alle Schutzrechte gelten, deren Schutzdauer befristet ist (Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, typographische Schriftzeichen).

Durch die Änderung von „Verlängerungsgebühren“ in „Aufrechterhaltungsgebühren“ und die Bestimmung, dass das Schutzrecht bei nicht fristgerechter Zahlung der Aufrechterhaltungsgebühr erlischt, wird erreicht, dass die Schutzdauer bis zum Ende der Schutzfrist aufrechterhalten werden kann und auch während der Frist zur Zahlung der Aufrechterhaltungsgebühr (2 Monate ohne Zuschlag und 4 weitere Monate mit Verspätungszuschlag = 6 Monate) bestehen bleibt. Nach den geltenden Vorschriften endet jeweils die Schutzdauer und lebt nach Zahlung der Verlängerungsgebühr wieder auf.

Zusammen mit den Änderungen zur Fälligkeit und den Zahlungsfristen für Jahres-, Aufrechterhaltungs- und Verlängerungsgebühren (für Marken) in §§ 3, 5 und 7 des Patentkostengesetzes (Artikel 1) werden nicht nur die automatisierte Überwachung der Zahlung der Verlängerungsgebühren erleichtert, sondern auch bestehende Unterschiede in der Berechnung der Schutzfristen beseitigt.

**Zu Nummer 10 (§ 27 Abs. 5 GebrMG, Gebrauchsmusterstreitsachen)**

§ 27 Abs. 5 GebrMG entspricht inhaltlich der Vorschrift des § 143 Abs. 5 PatG und wird an dessen Änderung angepasst. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung des § 143 Abs. 5 PatG Bezug genommen (Artikel 7 Nr. 37).

**Zu Nummer 11 (§ 28 GebrMG, Inlandsvertreter)**

§ 28 GebrMG entspricht inhaltlich der Vorschrift des § 25 PatG und wird an dessen Änderung angepasst. Insoweit wird auf die Begründung zur Neufassung des § 25 PatG Bezug genommen (Artikel 7 Nr. 9).

**Zu Nummer 12 (§ 29 Abs. 2 GebrMG, Verordnungsermächtigungen)**

Aufhebung des Absatzes 2 wegen Übernahme in § 1 Abs. 2 des Patentkostengesetzes (siehe Artikel 1).

**Zu Artikel 9 (Änderung des Markengesetzes)**

**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderungen wegen der Änderungen in Nummer 14 und 21.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderungen der Inhaltsübersicht wegen der Einfügung des neuen § 125i in Nummer 29.

Zu Buchstabe c)

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht wegen der Einfügung des neuen § 143a in Nummer 35.

#### **Zu Nummer 2 (§ 27 Abs. 4 MarkenG, Inhaberwechsel/Rechtsübergang)**

Neuformulierung wegen Übernahme der Bestimmung zur Vorauszahlungspflicht in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1) und redaktionelle Änderung der Verweisung wegen der Änderung in § 46 (siehe Nummer 9).

#### **Zu Nummer 3 (§ 28 Abs. 2 MarkenG, Rechtsnachfolger)**

Nach § 28 Abs. 1 gilt der im Register Eingetragene als Inhaber der Marke. Die Vermutungsregel des Absatzes 1 wird durch Absatz 2 ergänzt, der vorsieht, dass der Rechtsnachfolger in den Fällen eines materiellen Rechtsübergangs schon vor seiner Eintragung im Register die Rechte aus der Eintragung einer Marke geltend machen kann, sobald dem Patentamt ein entsprechender Umschreibungsantrag zugegangen ist. Nach § 31 gilt die Regelung entsprechend auch in Verfahren, die sich im Anmeldestadium befinden.

Der durch das Markenrechtsreformgesetz vom 25. Oktober 1994 eingeführte § 28 hat die in der Praxis als unbefriedigend empfundene Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 WZG abgelöst, nach der die Geltendmachung von Rechten erst nach der Eintragung des Rechtsübergangs in die Rolle zulässig war (s. Amtl. Begründung, BT-Drs. 12/6581, S. 84 f. zu § 28). Besonders wichtig ist die Regelung des Absatzes 2 für Widerspruchsverfahren, in denen der Rechtsnachfolger nunmehr selbständig Widerspruch erheben kann, sobald sein Antrag auf Umschreibung beim Patentamt vorliegt.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner neueren Rechtsprechung (BGH GRUR 1998, 940 – Sano-pharm) entschieden, dass die §§ 265, 325 Abs. 2 ZPO auch in mehrseitigen markenrechtlichen Verfahren, insbesondere in Widerspruchsverfahren, vor dem Deutschen Patent- und Markenamt anwendbar sind (s. auch Amtl. Begründung, a.a.O., S. 85; Fezer, Markenrecht, 2. Aufl. 1999, § 28 Rdnr. 11, 16). Dies hat zur Folge, dass beispielsweise ein Widerspruchsverfahren bei Übertragung der angegriffenen oder der Widerspruchsmarke gemäß § 265 Abs. 2 ZPO nur dann mit dem nach § 28 Abs. 2 aktiv legitimierten Rechtsnachfolger selbständig weitergeführt werden kann, wenn sowohl der Rechtsvorgänger als auch der gegnerische Verfahrensbeteiligte zustimmen. Bei jeder Übertragung einer Marke, gegen die oder aus der Widerspruch eingelegt wurde, müssen die jeweiligen Verfahrensgegner unterrichtet und um Zustimmung dazu gebeten werden, dass der neue Markeninhaber eintritt. Außerdem muss das Ergebnis der Anfrage den jeweiligen Verfahrensbeteiligten mitgeteilt werden. Durch eine Verweigerung der Zustimmung kann somit der Verfahrensgegner den gesetzgeberischen Zweck des § 28 Abs. 2 unterlaufen und eine Fortführung des Verfahrens mit dem Rechtsvorgänger erzwingen. Dieser existiert häufig gar nicht mehr als Rechtsperson oder er hat in aller Regel das Interesse an dem ihm nicht mehr zustehenden Markenrecht verloren. Wird dem Beteiligtenwechsel nicht zugestimmt, kann der neue Markeninhaber dem Widerspruchsverfahren allenfalls als unselbständiger Nebenintervenient beitreten, was das Verfahren verkomplizieren und verzögern kann (Althammer/Ströbele/Klaka, Markengesetz, 6. Auflage, § 28 Rdnr. 15).

In der Praxis führt die Regelung daher zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten und beträchtlichem Verwaltungsmehraufwand sowie zu starken Verfahrensverzögerungen, wodurch die Erfüllung der gesetzgeberischen Intention des § 28 Abs. 2 gefährdet wird. So stellen Widerspruchsverfahren, in denen zumindest bei einer der beteiligten Marken eine Umschreibung vermerkt ist, wegen der Vielzahl der Umschreibungen (mehr als 52 000 Umschreibungen im Jahre 1999) gegenwärtig nicht den Ausnahmefall dar.

Nicht zuletzt setzt die Beurteilung der jeweils maßgeblichen Rechtslage, ob nämlich eine von § 265 ZPO erfasste Einzelübertragung der Marke oder eine von dieser Vorschrift nicht betroffene Gesamtrechtsnachfolge bzw. bloße Namensänderung vorliegt, häufig - vor allem bei ausländischen Verfahrensbeteiligten - umfangreiche Ermittlungen und schwierige rechtliche Erörterungen (unter Einbeziehung ausländischer Rechtsvorschriften) voraus, die den Rahmen des auf eine zügige

Erledigung ausgerichteten Verfahrens vor dem Patentamt und den Rechtsmittelinstanzen sprengen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 28 Abs. 2 soll darauf verzichtet werden, die Möglichkeit der Geltendmachung von Rechten von der Zustimmung sowohl des Rechtsvorgängers als auch des Verfahrensgegners nach § 265 Abs. 2 ZPO abhängig zu machen. Diese Klarstellung ist insbesondere im Hinblick auf eine zeitgerechte Durchführung der Register-Verfahren vor dem Patentamt unerlässlich und verstößt auch nicht gegen berechnete Belange der übrigen Verfahrensbeteiligten. So ist berücksichtigen, dass im markenrechtlichen Widerspruchsverfahren - im Gegensatz zum Zivilprozess, in dem etwa den persönlichen Verhältnissen (z.B. der Zahlungsfähigkeit des Schuldners) erhebliche Relevanz zukommen kann - nicht die jeweilige Partei, sondern das registrierte Recht im Vordergrund steht, wobei die Person des aktuellen Rechtsinhabers für die anderen Verfahrensbeteiligten eher von nachrangiger Bedeutung ist (vgl. BGH GRUR 1967, 294, 295 - „Trio-sorbin“; Althammer/Ströbele/ Klaka, Markengesetz, 6. Auflage, § 28 Rdnr. 14).

Absatz 3 bleibt von der Neuregelung unberührt.

#### **Zu Nummer 4 (§ 32 Abs. 4 MarkenG, Erfordernisse der Anmeldung)**

Aufhebung von Absatz 4 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

#### **Zu Nummer 5 (§ 36 MarkenG, Prüfung der Anmeldungserfordernisse)**

a) Absatz 1 Nr. 3 wird neu gefasst. Wenn die Anmeldegebühr nicht gezahlt wird, gilt die Anmeldung schon nach § 6 Absatz 2 Patentkostengesetz (siehe Artikel 1) als zurückgenommen. Es kommt in diesen Fällen nicht zur Prüfung der Anmeldeerfordernisse. Da aber oft erst bei der Prüfung der Anmeldungserfordernisse oder nach Behebung von Mängeln durch den Anmelder festgestellt wird, dass die Klassengebühren nicht in ausreichender Höhe gezahlt wurde, soll dies ausdrücklich geregelt werden (siehe Neufassung von Absatz 3, c) ).

b) Die Änderung der Rechtsfolge bei Nichtbehebung von Mängeln in Absatz 2 Satz 1 ist zur Angleichung an die Neuregelung im Patentkostengesetz (Artikel 1, § 6 Abs. 2) notwendig.

c) Neufassung des Absatzes 3 wegen Übernahme der bisherigen Regelungen zur Fälligkeit der Gebühren bei Schutzrechtsanmeldung und deren Vorauszahlungspflicht und des Wegfalls des Verspätungszuschlags bei Anmeldegebühren (siehe auch Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

Der derzeit für die Einreichung von Anmeldungen zu zahlende Verspätungszuschlag führt zu Zahlungen ohne Angabe des Aktenzeichens und hohem Verwaltungsaufwand für das Verbuchen von Verwahrgeldern, ohne dass eine Verfahrensbeschleunigung erreicht wird: Zahlt der Anmelder nicht gleichzeitig mit der Anmeldung, ist der Verspätungszuschlag (von 115 DM) fällig. In anderen Schutzrechtsanmeldeverfahren wird für die Zahlungsaufforderung des Patentamts keine Gebühr erhoben. Da die Einführung eines solchen Verspätungszuschlages bei Anmeldung für die übrigen Schutzrechte nicht vertretbar erscheint, wird vorgeschlagen, diese für Marken geltende Sonderregelung aufzuheben. Ein Verspätungszuschlag ist auch nicht für nachgeforderte Klassengebühren gerechtfertigt, da die Klassifizierung von Amts wegen erfolgt und oftmals nach Behebung von Mängeln der Anmeldung (Ergänzung des Warenverzeichnisses) noch weitere Klassengebühren nachgefordert werden müssen. Diesen Besonderheiten bei der Prüfung der Anmeldung ist bereits durch die (im Vergleich zu anderen Schutzrechten) hohe Anmeldegebühr Rechnung getragen.

#### **Zu Nummer 6 (§ 38 MarkenG, beschleunigte Prüfung)**

Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der beschleunigten Prüfung beizubehalten, die Gebühr (siehe Artikel 1, Gebührenverzeichnis zum Patentkostengesetz, Nr. 331 500) jedoch auf 200 Euro zu senken, da die Beschleunigungsgebühr nach der Markenreform ihre Bedeutung verloren hat und die Gebühr zu hoch erscheint. Es soll sichergestellt werden, dass in den Fällen, in denen der Anmelder schnell Klarheit darüber haben möchte, ob die Marke eingetragen wird oder nicht, diese Möglichkeit hat, eine Vorzugsbehandlung zu erfahren. Im Jahr 1999 haben 12.141 Anmelder von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Da nach den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 17. November 1999 (I ZB 4/97 und I ZB 1/98) die Beschleunigungsgebühr zurückzuzahlen ist, wenn die beschleunigte Prüfung der Anmeldung ohne Verschulden des Anmelders vom Patentamt nicht durchgeführt wurde, wird vorgeschlagen, die Rückzahlungsregelung in § 63 Abs. 2 (siehe Nummer 13) aufzunehmen. Der Bundesgerichtshof ging davon aus, dass bei beschleunigter Prüfung der Anmeldung die Entscheidung (Eintragung oder Zurückweisung der Marke) spätestens nach sechs Monaten erfolgt sein muss.

Wegen Übernahme der Regelung über die Kostenpflichtigkeit in das Patentkostengesetz wird Absatz 2 aufgehoben (siehe Begründung Abschnitt A.II.1a) und zu Artikel 1, § 2 Abs. 1).

**Zu Nummer 7 (§ 40 Abs. 2 Satz 2 MarkenG)**

a) Aufhebung der Bestimmungen wegen Übernahme in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

b) Redaktionelle Änderung wegen der Änderung zu a).

**Zu Nummer 8 (§ 42 Abs. 3 MarkenG)**

Aufhebung der Bestimmungen wegen Übernahme in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

**Zu Nummer 9 (§ 46 Abs. 3 Satz 2 MarkenG)**

a) Aufhebung der Bestimmungen wegen Übernahme in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

b) Redaktionelle Änderung wegen der Änderung zu a).

**Zu Nummer 10 (§ 47 MarkenG, Schutzdauer und Verlängerung)**

a) Absatz 1 wird neugefasst, da die Regelung zur Fristberechnung, die bisher in der Markenverordnung enthalten ist, dort aufgehoben wird (siehe auch Begründung zu Artikel 23 Nr. 6).

b) Absatz 3

aa) Satz 1: Streichung der Verweisung auf den „Tarif“ wegen Übernahme in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a, Begründung zu Artikel 1).

bb) Aufhebung der Sätze 2 bis 4 wegen Übernahme in das Patentkostengesetz (siehe Artikel 1)

c) Absatz 4 Satz 2: Diese Vorschrift wird aus § 16 Abs. 2 der Markenverordnung übernommen (siehe Artikel 23 Nr. 2b) ). Die Regelung von Kosten ist durch die Rechtsverordnungsermächtigung in § 65 Abs. 1 Nr. 13 des Markengesetzes nicht gedeckt.

**Zu Nummer 11 (§ 54 Abs. 2 MarkenG, Löschungsgebühr)**

Aufhebung von Absatz 2 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

**Zu Nummer 12 (§ 61 Abs. 2 MarkenG, Rechtsmittel)**

Klarstellende Verweisung auf das Patentkostengesetz.

**Zu Nummer 13 (§ 63 Abs. 2 MarkenG, Kosten der Verfahren)**

Ergänzung der Rückzahlungsregelung hinsichtlich der Gebühr für die beschleunigte Prüfung (siehe Begründung zu Nummer 6).

**Zu Nummer 14 (§ 64a MarkenG - neu -, Kostenregelungen im Verfahren vor dem Patentamt)**

Im Markengesetz soll wegen des Bezuges zum internationalen Markenrecht ein ergänzender Hinweis auf die Anwendung des Patentkostengesetzes aufgenommen werden (siehe auch Nummer 18).

**Zu Nummer 15 (§ 65 MarkenG, Rechtsverordnungsermächtigung)**

Zu Buchstabe a) aa)

§ 65 Abs. Nummer 12 Markengesetz schafft die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung bestimmte Aufgaben des Deutschen Patent- und Markenamts, die keine Rechtskenntnisse erfordern, auf Beamte des mittleren Dienstes zu übertragen. Ausdrücklich davon ausgenommen sind allerdings nach geltendem Recht Entscheidungen über Anmeldungen, Widersprüche und sonstige Anträge. In der Praxis bereitet die Ausnahme der Entscheidung über sonstige Anträge Schwierigkeiten, weil gerade in Markensachen einfache Angelegenheiten, wie die Eintragung von Anschriftenänderungen, oft mit Anträgen verbunden sind. Nach geltender Rechtslage werden solche Aufgaben teilweise auf Beamte des mittleren Dienstes übertragen mit der Argumentation, sie erforderten keine Entscheidung. Eine klarere Lösung ist es, für solche Fälle die Ausnahme auf die Entscheidung über Anmeldungen und Widersprüche zu beschränken und damit der Delegation von Aufgaben durch Rechtsverordnung einen größeren Spielraum zu geben.

Zu Buchstabe a) bb)

Absatz 1 Nr. 13: Aufhebung der Vorschrift wegen Übernahme in § 1 Abs. 2 des Patentkostengesetzes (siehe Artikel 1).

Zu Buchstabe b)

Absatz 2: Änderung der Bezeichnung des Ordnungsgebers (siehe Abschnitt A.II.3).

**Zu Nummer 16 (§ 66 MarkenG, Beschwerde)**

Zu Buchstabe a)

§ 66 Abs. 2 schreibt im Gegensatz zu § 73 Abs. 2 Satz 1 Patentgesetz nicht ausdrücklich vor, dass die Beschwerde nach Absatz 1 beim Patentamt „schriftlich“ einzulegen ist. Diese scheinbare Formfreiheit der Beschwerde wird in der Kommentarliteratur entweder als Redaktionsversehen angesehen (siehe Fezer, Markenrecht, 2. Aufl. 1999, § 66 Rdnr. 11) oder das Erfordernis der Schriftform wird aus § 64 Markenverordnung in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Nr. 8 abgeleitet, da die Beschwerde beim DPMA einzulegen ist (Althammer/Ströbele/Klaka, Markengesetz, 6. Aufl. 2000, § 66 Rdnr. 32).

Um klarzustellen, dass hier keine Abweichung von der Schriftform der Beschwerde beabsichtigt ist, soll § 66 Abs. 2 um das Wort „schriftlich“ ergänzt werden. Dies geschieht auch im Hinblick auf den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Formvorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr, der derzeit in den parlamentarischen Gremien beraten wird (BR-Drs. 535/00). In diesem Gesetzentwurf wird eine Öffnung für elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur vorgesehen, wenn diese für die Bearbeitung des Gerichts geeignet sind. Um auszuschließen, dass sich im Hinblick auf die insoweit vorgesehene Änderung der Zivilprozessordnung Zweifelsfragen hinsichtlich der Schriftform der Beschwerde ergeben, soll die Regelung des § 66 Abs. 2 klarstellend ergänzt werden. § 130a ZPO-E, der die Einführung der elektronischen Form ermöglichen soll, ist gemäß § 82 Abs. 1 auf das Schriftformerfordernis der Beschwerde anwendbar. Das Bundesministerium der Justiz ist bereits durch § 65 Abs. 1 Nummer 8 ermächtigt, Bestimmungen über die Form für Anträge und Eingaben an das Patentamt und damit die näheren Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Form in diesem Bereich durch Rechtsverordnung festzulegen.

Zu Buchstabe b)

Nach § 66 Abs. 3 Satz 6 wird der Lauf der Frist für den Antrag auf Entscheidung und für die Einlegung der Durchgriffsbeschwerde gehemmt, wenn das Verfahren ausgesetzt oder einem Beteiligten auf Gesuch eine Frist gewährt wird. Bei dieser Formulierung ist es unklar, ob die Äußerungsfrist auf die Erinnerungsbeurteilung, zu eingereichtem Tatsachenmaterial oder zu Verfahrensanträgen bzw.

Einreden in Verfahren, die dem Erinnerungsgegner im zweiseitigen Verfahren ohne Gesuch eingeräumt werden muss, die oben genannten Fristen ebenfalls hemmt. Da diese Äußerungsfristen zur Gewährung des rechtlichen Gehörs unbedingt erforderlich sind und unter Umständen das Verfahren erheblich verzögern können, soll nunmehr vorgesehen werden, dass sie die Fristen des § 66 Abs. 3 Satz 1 und 2 hemmen.

Zu Buchstabe c) und d)

Aufhebung von Absatz 5 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

Zu Buchstabe e)

Klarstellende Verweisung auf das Patentkostengesetz.

**Zu Nummer 17** (§ 71 Abs. 3 MarkenG, Kosten des Beschwerdeverfahrens)

Redaktionelle Änderungen wegen der Änderungen in § 66 Abs. 5 (Nummer 16a).

**Zu Nummer 18** (§ 82 Abs. 1 Satz 3 MarkenG, Geltungsbereich der Kostengesetze für das Patentgericht)

Im Markengesetz soll wegen des Bezuges zum internationalen Markenrecht ein ergänzender Hinweis auf die Anwendung des Gerichtskostengesetzes beibehalten und durch einen Hinweis auf die Anwendung des Patentkostengesetzes ergänzt werden.

**Zu Nummer 19** (§ 85 Abs. 5 Satz 4 MarkenG, Rechtsbeschwerden, Förmliche Voraussetzungen)

In § 82 Abs. 5 MarkenG ist für die Rechtsbeschwerden eine dem § 143 Abs. 5 PatG vergleichbare Regelung getroffen worden. Die Vorschrift ist auch hier anzupassen. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung des § 143 Abs. 5 PatG Bezug genommen (Artikel 7 Nr.37).

**Zu Nummer 20** (§ 91 Abs. 1 Satz 2 MarkenG, Wiedereinsetzung)

Klarstellende Verweisung auf das Patentkostengesetz.

**Zu Nummer 21** (§ 91a MarkenG – neu -, Weiterbehandlung)

Die neue Regelung entspricht der Regelung im Patentgesetz (siehe Artikel 7 Nr. 35).

**Zu Nummer 22** (§ 96 MarkenG, Inlandsvertreter)

Die Vorschrift des § 96 über den Inlandsvertreter ist ergänzungsbedürftig. Nach geltendem Recht wird für Auswärtige, das heißt Personen ohne Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in Deutschland die Pflicht begründet, für Verfahren vor dem Patentamt oder Patentgericht einen Inlandsvertreter zu bestellen, an den Zustellungen in diesen Verfahren erfolgen können. Als Inlandsvertreter können im Bundesgebiet zugelassene Rechtsanwälte oder Patentanwälte bestellt werden. Die EU-Kommission hält diese Regelung für europarechtswidrig, weil sie es nicht erlaube, in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassene Rechtsanwälte oder Patentanwälte als Inlandsvertreter zu bestellen.

Das gleiche Problem stellt sich im Bereich des Patentrechts. Die Neufassung von § 96 orientiert sich deshalb an der parallelen Vorschrift des § 25 des Patentgesetzes (vergleiche Begründung zu Artikel 7 Nummer 9 – Neufassung des § 25 Patentgesetz).

Absatz 2 des neuen § 96 dient dazu, den Bedenken der EU-Kommission Rechnung zu tragen. In Anlehnung an die vorgeschlagene Neufassung des § 25 des Patentgesetzes wird in Satz 1 vorgesehen, dass auch ein in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassener Rechtsanwalt oder Patentanwalt zum Vertreter im Sinne des Absatzes 1 der Vorschrift bestellt werden kann. Um gleichzeitig sicherzustellen, dass Auslandszustellungen vermieden und dadurch Verfahren zügig abgewickelt werden können, bestimmt Satz 2, dass in diesen Fällen ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter bestellt werden muss. Dies

entspricht der Regelung des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), die damit auch auf Patentanwälte ausgedehnt wird. Rechtsfolge der Nichtbeachtung der Pflicht ist wie in den Fällen der Nichtbestellung eines Inlandsvertreters nach Absatz 1, aber abweichend von § 32 Abs. 2 EuRAG, dass ein Verfahrenshindernis begründet wird. Als Zustellungsbevollmächtigter kann nur ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt bestellt werden, um sicherzustellen, dass der Empfänger die notwendige Fachkompetenz im Umgang mit entsprechenden Verfahrenshandlungen besitzt.

Auch im übrigen wird sprachlich ein Gleichlauf mit der beabsichtigten Neufassung des § 25 Patentgesetz sichergestellt. Durch diese redaktionellen Änderungen des § 96 kommt es auch zu einer inhaltlichen Änderung:

In Absatz 1 wird die Verpflichtung zur Bestellung eines Inlandsvertreters über die Verfahren vor dem Patentamt und dem Patentgericht hinaus auf Verfahren ausgedehnt, mit denen Rechte aus einer Marke vor ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Inhaltlich entspricht dies der Regelung des alten § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes. Diese wurde nicht in das Markengesetz übernommen, da dies wegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte in Markensachen gemäß § 140 Abs. 1 und des vor Landgerichten gemäß § 78 Abs. 1 der Zivilprozessordnung geltenden Anwaltszwangs nicht als notwendig erachtet wurde (vgl. Amtl. Begründung, BT-Drs. 12/6581, S. 108 zu § 96; so auch Fezer, Markenrecht, 2. Aufl. 1999, § 96 Rdnr. 3; Althammer/Ströbelé/Klaka, Markengesetz, 6. Aufl. 2000, § 96 Rdnr. 10). Bei bestimmten Verfahrenshandlungen gilt der Anwaltszwang vor den Landgerichten allerdings nicht. Der für markenrechtliche Verfahren bedeutendste Fall dürfte die Beantragung einer einstweiligen Verfügung sein, die gemäß §§ 920 Abs. 3, 936 i.V.m. § 78 Abs. 3 der Zivilprozessordnung vom Anwaltszwang ausgenommen ist. Gerade in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist es aber sinnvoll, Zustellungen durch die Pflicht zur Benennung eines Inlandsvertreters zu erleichtern und zu beschleunigen. Deshalb soll diese Lücke, die bislang allerdings in der gerichtlichen Praxis keine größeren Schwierigkeiten bereitet hat, durch die Neufassung geschlossen werden.

Absatz 4 der geltenden Fassung des § 96, der klarstellt, dass die Verpflichtung zur Bestellung eines Inlandsvertreters auch für an einem entsprechenden Verfahren beteiligte Dritte gilt, kann nach der Neufassung von Absatz 1 entfallen, da Absatz 1 nach der Umformulierung alle Verfahrensbeteiligten erfasst. Inhaltlich ergibt sich durch den Wegfall der alten Fassung des Absatzes 4 damit keine Änderung der bestehenden Rechtslage.

Anstelle des alten Absatzes 4 tritt eine Neuregelung, nach der die Beendigung der Bestellung eines Inlandsvertreters durch Kündigung erst dann wirksam wird, wenn sie gegenüber dem Patentamt oder dem Patentgericht angezeigt und ein anderer Vertreter bestellt wird. Sie folgt damit der Regelung des § 87 ZPO. Die Neuregelung trägt einem ständigen Bedürfnis der Praxis Rechnung, weil es sich erwiesen hat, dass beim bisherigen Rechtszustand oft aufwendige und fruchtlose Zustellungen ins Ausland erfolgen mussten, die künftig unterbleiben können.

**Zu Nummer 23** (§ 109 MarkenG, Gebühren - für die internationale Anmeldung – MMA)

Die Fälligkeitsbestimmung ist eine Spezialregelung zur allgemein gültigen Regelung in § 3 des Patentkostengesetzes (siehe Artikel 1). Die Neufassung ist wegen Wegfalls der übrigen Regelungen durch Übernahme in das Patentkostengesetz erforderlich.

**Zu Nummer 24** (§ 111 MarkenG, Nachträgliche Schutzerstreckung – MMA- )

Umformulierung der Vorschrift wegen Übernahme der Kostenregelungen in das Patentkostengesetz (siehe Artikel 1).

**Zu Nummer 25** (§ 121 MarkenG, Gebühren - für die internationale Anmeldung - Prot.MMA)

Neufassung (siehe Begründung zu Nummer 23).

**Zu Nummer 26** (§ 123 MarkenG, Nachträgliche Schutzerstreckung – Prot.MMA)

Zu Buchstabe a)

Parallel zur Neufassung des § 111 Markengesetz (vgl. Nummer 24) wird die Einreichung des Antrags auf nachträgliche Schutzerstreckung beim Patentamt zur Wahl gestellt.

Zu Buchstaben b) und c)

Neuformulierung des Absatzes 2 und Aufhebung von Absatz 3 wegen Übernahme der Kostenregelungen in das Patentkostengesetz (siehe Artikel 1).

**Zu Nummer 27** (§ 125 Abs. 2 MarkenG, Gebühr für die Umwandlung einer IR-Marke)

Aufhebung von Absatz 2 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

**Zu Nummer 28** (§ 125d Abs. 1 MarkenG, Umwandlungsgebühr/Klassengebühr bei Umwandlung)

Die Fälligkeitsbestimmung ist eine Spezialregelung zur allgemein gültigen Regelung in § 3 des Patentkostengesetzes (siehe Artikel 1).

In Absatz 1 Satz 3 wurde bisher bestimmt, dass der Umwandlungsantrag als nicht gestellt gilt, wenn die nach Absatz 1 fälligen Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden. Da der Antragsteller aber nicht wissen kann, zu welchem Zeitpunkt die Weiterleitung des Umwandlungsantrages vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt an das Patentamt erfolgt, ist die Fälligkeit der Gebühr zu regeln. Für die Zahlungsfrist gilt die mit Artikel 1 vorgeschlagene Neuregelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 des Patentkostengesetzes. Das Patentamt fordert formlos zur Zahlung auf. Für die Zwischenzeit (bis zum Inkrafttreten der Neuregelung) ist sichergestellt, dass der Antragsteller vom Patentamt vom Eingang des Umwandlungsantrages benachrichtigt wird.

**Zu Nummer 29** (§ 125i MarkenG, Erteilung der Vollstreckungsklausel)

Artikel 82 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke sieht vor, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft jeweils eine staatliche Behörde bestimmen, die die Vollstreckungsklausel für eine Kostenfestsetzungsentscheidung des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) in Alicante erteilt. Eine solche Bestimmung haben bis jetzt lediglich das Vereinigte Königreich und die Niederlande getroffen. Im Vereinigten Königreich ist der Secretary of State zuständig, der seine betreffenden Befugnisse auf Bedienstete des britischen Patentamts übertragen hat, und in den Niederlanden sind die Landgerichte zuständig.

In Deutschland fehlt bislang eine entsprechende Bestimmung. Für den Vollstreckungsgläubiger ist es entscheidend, dass die Klausel von einer Stelle erteilt wird, die mit den zugrundeliegenden Entscheidungsverfahren vertraut ist und die Prüfung, wie Artikel 82 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke dies vorsieht, auf die Echtheit des Titels beschränkt.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Bundespatentgerichtes ist die geeignete Stelle, die solche Vollstreckungsklauseln erteilen sollte. Nach § 63 Abs. 3 Satz 5 (und § 62 Abs. 2 Satz 5 Patentgesetz) ist er bereits zuständig für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung bei Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Deutschen Patent- und Markenamts. Es besteht damit eine Sachnähe zu den entsprechenden Entscheidungen des Harmonisierungsamtes. Für eine Ansiedlung bei der Geschäftsstelle eines Gerichts spricht auch, dass es sich von der Art der Aufgabe her um eine Aufgabe der Justizverwaltung im Bereich der Zwangsvollstreckung handelt. Wegen der größeren Transparenz ist es auch sinnvoll, die Aufgabe bei einem Bundesgericht zu konzentrieren statt sie auf mehrere Amtsgerichte in den einzelnen Bundesländern zu verteilen.

**Zu Nummer 30** (§ 130 Abs. 2 MarkenG, Gebühr für geographische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen)

Aufhebung von Absatz 2 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

**Zu Nummer 31** (§ 132 MarkenG, Einspruchsgebühr für geographische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen)

- a) Es wird vorgeschlagen, in Absatz 1 Beginn und Länge der Frist zu konkretisieren.
- b) Der bisherige Absatz 2 kann wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1) entfallen.
- c) Als neuer Absatz 2 soll die bisher in § 60 Abs. 1 der Markenverordnung enthaltene Bestimmung übernommen werden (siehe Artikel 23 Nr. 7a).

**Zu Nummer 32 (§ 138 Abs. 2 MarkenG)**

Änderung der Bezeichnung des Ordnungsgebers (siehe Abschnitt A.II.3).

**Zu Nummer 33 (§ 140 Abs. 5 MarkenG, Kennzeichenstreitsachen)**

§ 140 Abs. 5 MarkenG entspricht inhaltlich der Vorschrift des § 143 Abs. 5 PatG und wird an dessen Änderung angepasst. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung des § 143 Abs. 5 PatG Bezug genommen (Artikel 7 Nr.37).

**Zu Nummer 34 (§ 143 MarkenG, Strafbare Kennzeichenverletzung)**

Aus den zu Nummer 35 angeführten Gründen soll die Strafbarkeit der Verletzung einer Gemeinschaftsmarke unmittelbar im Markengesetz geregelt werden. Die Blankettermächtigung des § 143 Abs. 7 und der auf sie verweisende § 143 Abs. 1a können deshalb gestrichen werden. Auch der Verweis in Absatz 4 auf Absatz 1a erübrigt sich damit. Das Strafantragserfordernis des Absatzes 4 besteht durch den Verweis im neuen § 143a Abs. 2 weiterhin.

**Zu Nummer 35 (§ 143a MarkenG, Strafbare Verletzung der Gemeinschaftsmarke)**

Mit dieser Änderung des Markengesetzes wird die Strafbarkeit der Verletzung einer Gemeinschaftsmarke ins deutsche Recht eingeführt. Die Verpflichtung des Gesetzgebers zur Einführung eines entsprechenden Straftatbestandes ergibt sich bereits aus Artikel 61 des TRIPS-Übereinkommens. Dort verpflichten sich die Mitgliedstaaten unter anderem zur Einführung von Strafen bei vorsätzlicher Nachahmung von Markenwaren. Die Strafbewehrung muss durch den nationalen Gesetzgeber erfolgen, da der Gemeinschaftsgesetzgeber auf dem Gebiet des Strafrechts keine eigene Regelungskompetenz hat. Die Strafbarkeit soll unmittelbar im deutschen Markengesetz geregelt werden.

Eine andere Möglichkeit, die Verletzung einer Gemeinschaftsmarke strafrechtlich zu bewehren, hätte darin bestanden, von der Blankettermächtigung des § 143 Abs. 7 Gebrauch zu machen und eine entsprechende Verordnung des Bundesministeriums der Justiz zu erlassen. Für den Rechtsanwender ist eine Regelung im Markengesetz selbst jedoch übersichtlicher als der Verweis auf eine Rechtsverordnung. Rechtstechnisch bereitet die Aufnahme einer entsprechenden Norm auch keine Schwierigkeiten, da der Regelungsgehalt einer Verordnung so begrenzt wäre, dass er ohne Aufwand auch unmittelbar in das Markengesetz eingestellt werden kann, und da nicht zu erwarten ist, dass die Rechtsgewährung des Artikels 9 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke in Zukunft durch den Gemeinschaftsgesetzgeber geändert wird.

Mit dem neuen § 143a wird der Straftatbestand der Verletzung der Gemeinschaftsmarke in das Markengesetz aufgenommen. Die Verletzung einer Gemeinschaftsmarke wird damit im gleichen Umfang strafbewehrt wie die Verletzung einer nationalen Marke.

Absatz 1 greift ausdrücklich die in Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke genannten Verletzungshandlungen auf. Dabei wird der Wortlaut übernommen, um einen Gleichlauf der unmittelbar geltenden Rechtsgewährung durch die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke und der Strafbewehrung sicherzustellen. Der bloße Verweis auf Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke wäre dazu nicht ausreichend gewesen. Durch die Übernahme der in der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke genannten Verletzungshandlungen wird die Reichweite der gemeinschaftsrechtlichen Schutzbestimmungen als Anknüpfungspunkt der Strafbewehrung konkretisiert.

Die Strafbarkeit wird entsprechend der Verletzungshandlung des Artikels 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke davon abhängig gemacht, dass die Benutzung „trotz eines

Verbotes und ohne Zustimmung des Markeninhabers“ vorgenommen wird. Durch die Übernahme dieser beiden Tatbestandsmerkmale wird sichergestellt, dass die Strafbewehrung nicht über die Reichweite der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsgewährung hinausgeht. Damit wird allerdings nicht gefordert, dass gegenüber jedem Dritten ein gesondertes Verbot ausgesprochen werden müsste, da das Recht aus der Gemeinschaftsmarke jedenfalls nach deren Veröffentlichung gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke jedem Dritten entgegengehalten werden kann. Es unterscheidet sich in seinem Verbotscharakter damit nicht von dem Recht aus einer nationalen Marke gemäß § 14 Abs. 2.

Die Strafbarkeit wird außerdem entsprechend der Verletzungshandlung des Artikels 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke und wie in § 143 Abs. 1 darauf beschränkt, dass das Zeichen im geschäftlichen Verkehr benutzt wird.

Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 geben die Verletzungshandlungen des Artikels 9 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke wieder.

Bei Rechtsverletzungen außerhalb des Ähnlichkeitsbereichs der Waren und Dienstleistungen wird in Absatz 1 Nr. 3 außerdem das subjektive Tatbestandsmerkmal der Absicht der Verletzung eingeführt. Dies entspricht dem Schutz der nationalen Marke, bei der im Falle einer Verletzung außerhalb des Ähnlichkeitsbereichs nach § 143 Abs. 1 Nr. 2 ebenfalls die Verletzungsabsicht strafbarkeitsbegründend ist. Für die nationale Marke hat der Gesetzgeber den strafrechtlichen Schutz damit in diesem Bereich bewusst enger ausgestaltet als den zivilrechtlichen Schutz. Dem soll für die Gemeinschaftsmarke gefolgt werden.

Absatz 2 gewährleistet, dass der strafrechtliche Schutzzumfang der Gemeinschaftsmarke dem der nationalen Marke entspricht. Der Verweis auf § 143 Abs. 2 übernimmt die Strafmaßerhöhung bei gewerbsmäßiger Begehung, der Verweis auf § 143 Abs. 3 die Versuchsstrafbarkeit und der Verweis auf § 143 Abs. 4 die Ausgestaltung als Antragsdelikt. Durch die Anwendbarkeit von § 143 Abs. 5 werden die Regelungen über die Einziehung und durch die Anwendbarkeit von § 143 Abs. 6 die Regelungen über die Bekanntmachung der Verurteilung übernommen.

#### **Zu Nummer 36 (§ 145 Abs. 3 MarkenG, Bußgeldhöhe in Euro)**

Die Umstellung auf Euro soll auf sogenannte Signalbeträge im Verhältnis 2:1 erfolgen. Eine Notwendigkeit zur Erhöhung der Geldbuße ist aus der Praxis bisher nicht dargelegt worden.

#### **Zu Nummer 37 (§ 165 Abs. 3 MarkenG, Übergangsvorschriften)**

Für die Änderung der Vorschriften über den Inlandsvertreter ist eine Übergangsvorschrift erforderlich. Absatz 3 wird eingefügt, um sicherzustellen, dass die Verfahren, die bis zum Inkrafttreten der Änderung anhängig gemacht wurden, nach altem Recht weitergeführt werden können. Anhängige Verfahren, bei denen bisher kein Inlandsvertreter bestellt werden musste, wie bestimmte Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und außergerichtliche Verfahren, können damit abgeschlossen werden, ohne dass nachträglich ein Inlandsvertreter bestellt werden muss.

### **Zu Artikel 10 (Änderung des Erstreckungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 2 ErstrG, Wirtschaftspatente)**

a) Satz 1: Redaktionelle Änderung der Bezeichnung des Patentamts nach Umbenennung in „Deutsches Patent- und Markenamt“ durch das Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827).

b) Satz 3: Neufassung wegen der Änderung in § 17 Patentgesetz (siehe Begründung zu Artikel 7 Nr. 4).

#### **Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 1 bis 3 ErstrG, Gebühr für Veröffentlichung einer Übersetzung)**

a) Aufhebung von Absatz 1 Satz 2 und 3 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

b) Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ in Absatz 2 (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung).

c) Redaktionelle Änderung wegen der Änderungen in Absatz 1.

**Zu Nummer 3 (§ 10 ErstrG, Patentanmeldungen)**

a) Absatz 2 Satz 1: Redaktionelle Änderung der Bezeichnung des Patentamts nach Umbenennung in „Deutsches Patent- und Markenamt“ durch das Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827).

b) Absatz 4 Satz 2: Redaktionelle Änderung wegen der Änderung in Artikel 7 Nr. 20 a).

**Zu Nummer 4 (§ 11 ErstrG, Gebühr für Rechercheantrag)**

a) Satz 1 wird – ebenso wie im Patentgesetz - durch die gebräuchliche und international übliche Bezeichnung „Recherche“ ergänzt. Das ermöglicht auch den Gebrauch einer treffenden Kurzbezeichnung des Gebührentatbestandes im Patentkostengesetz (siehe Begründung zu Artikel 7 Nr. 19).

b) Aufhebung der Sätze 2 und 3 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

**Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 1 ErstrG, Prüfung erteilter Patente)**

a) Satz 1: Redaktionelle Änderung der Bezeichnung des Patentamts nach Umbenennung in „Deutsches Patent- und Markenamt“ durch das Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827).

b) Satz 3: Neufassung wegen der Änderung in Artikel 7 Nr. 20 a).

**Zu Artikel 11 (Änderung der Patentanwaltsordnung)**

Die redaktionelle Ergänzung des Zustellungsbevollmächtigten ist erforderlich wegen der Neufassung des § 25 PatG und vergleichbarer Vorschriften (siehe Begründung zu Artikel 7 Nr. 9).

**Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Beordnung von Patentanwälten bei Prozesskostenhilfe)**

Die Regelung § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Beordnung von Patentanwälten bei Prozesskostenhilfe ist der Vorschrift des § 143 Abs. 5 PatG angeglichen und wird wegen dessen Änderung gestrichen. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung des § 143 Abs. 5 PatG Bezug genommen (Artikel 7 Nr.37).

**Zu Artikel 13 (Änderung des Vertretergebühren-Erstattungsgesetzes)**

**Zu Nummer 1 a), Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 VertrGebErstG, Höhe der Gebühr)**

Die Gebühr von bisher 700 DM (= 357,90 EUR) wurde auf 360 EUR aufgerundet. Eine Abrundung der Gebühr erscheint nicht gerechtfertigt.

**Zu Nummer 1 b) (§§ 2 Abs. 2, Nr. 1 und Nr. 5 VertrGebErstG, Tätigkeitsmerkmale)**

aa) Die Änderung in Nummer 1 ist notwendig, um dem beigeordneten Vertreter, der in dem Verfahren erst tätig wird, nachdem die Anmeldung bereits erfolgt ist, eine Vergütung zahlen zu können. Durch die bestehende Formulierung ist das ausgeschlossen.

bb) Durch die Neuformulierung in Nummer 5 wird die Bestimmung der Vergütungsregelung in den §§ 3a bis 3c angeglichen. Die Tätigkeit in Beschwerdeverfahren, die die Zurückweisung einer Anmeldung oder eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung eines Schutzrechts (z.B. rechtzei-

tige Zahlung der Aufrechterhaltungsgebühr usw.) zum Gegenstand haben, wird in anderen Verfahren mit einem Gebührensatz von 3/10 abgegolten (siehe auch Artikel 7 Nr. 30 a)).

## **Zu Artikel 14 (Änderung des Halbleiterschutzgesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Der Überschrift wird die in der Juris-Normendokumentation verwendete Abkürzung als amtliche Abkürzung angefügt.

### **Zu Nummer 2 (§ 3 HalblSchG, Anmeldegebühr)**

- a) Änderung der Bezeichnung des Verordnungsgebers (siehe Abschnitt A.II.3).
- b) Absatz 5 wurde wegen der Übernahme der Gebührenregelungen in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1) neu gefasst.

### **Zu Nummer 3 (§ 4 HalblSchG, Eintragung, Bekanntmachung, Änderungen)**

Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung).

### **Zu Nummer 4 (§ 8 Abs. 4 HalblSchG, Löschungsgebühr)**

Aufhebung von Absatz 4 Satz 3 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

Die redaktionelle Berichtigung des Zitats in Absatz 4 Satz 4 ist wegen der Änderung in Artikel 7 Nr. 32 b) erforderlich.

### **Zu Nummer 5 (§ 11 Abs. 1 HalblSchG, Weiterbehandlung)**

Übernahme der Neuregelung im Patentgesetz (siehe Artikel 7 Nr. 35) durch Einfügung einer Verweisung.

## **Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)**

### **Änderung in § 6 Abs. 2 UWG (Insolvenzverkauf, Bußgeld)**

Die Umstellung auf Euro soll auf sogenannte Signalbeträge im Verhältnis 2:1 erfolgen. Eine Notwendigkeit zur Erhöhung des Bußgeldes ist aus der Praxis bisher nicht dargelegt worden.

## **Zu Artikel 16 (Änderung der Zugabeverordnung)**

### **Änderung in § 3 Abs. 2 ZugabeV (Ordnungswidrigkeit, Geldbuße)**

Im Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Zugabeordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften (BR-Drucksache 13/01) ist die Aufhebung der Zugabeverordnung vorgeschlagen worden. Das Gesetz ist bereits im Bundesrat behandelt worden und wird im Kürze dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden.

Falls das Gesetz nicht aufgehoben wird, soll die Umstellung auf Euro auf sogenannte Signalbeträge im Verhältnis 2:1 erfolgen.

## **Zu Artikel 17 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 2 UrhG, Veräußerungserlös)**

Es wird vorgeschlagen, den bisher in der Vorschrift enthaltenen Betrag von 100 DM als Mindestsumme für die Verpflichtung nach Satz 1 auf 50 Euro umzustellen. Mit diesem - bei exakter Umrechnung geringfügig unter der bisherigen 100 DM-Grenze angesiedelten - Betrag ist jedoch noch keine Vorentscheidung über eine zukünftige Anpassung des Betrages im Zuge einer Umsetzung der die Folgechtsregelungen in den EU-Mitgliedstaaten harmonisierenden EU-Richtlinie über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks getroffen.

**Zu Nummer 2 (§ 66 Abs. 2 Satz 2 UrhG, Anonyme und pseudonyme Werke)**

Neben der Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ soll auch der Name des Registers geändert werden, da sich hinter der Bezeichnung „Urheberrolle“ sich nicht ein Register der Urheber, sondern ein Register anonymer und pseudonymer Werke verbirgt (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung und Begründung zu Artikel 26).

**Zu Nummer 3 (§ 138 UrhG, Urheberrolle)**

Änderungen zu a), b) und d) aa): Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung und Begründung zu Artikel 26).

**c) Neufassung des Absatzes 4**

Neben der Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung und Begründung zu Artikel 26) wurde die Regelung neu gefasst. Die Möglichkeit der Erteilung von beglaubigten Auszügen ergibt sich schon aus der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt (siehe Artikel 25, Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1, Nr. 301 100).

**d) bb) Aufhebung von Absatz 5 Nr. 2 Satz 2**

Der bisherige Höchstbetrag von 30 Deutsche Mark soll nicht auf Euro umgestellt werden, sondern in der Verordnungsermächtigung gestrichen werden, um eine sachgerechte und flexible Erhöhung zu ermöglichen (siehe Begründung zu Artikel 26 Nr. 5a).

**Zu Nummer 4 (Anlage zu § 54d UrhG, Vergütungssätze)**

Die Anlage wurde zunächst redaktionell überarbeitet, um sie übersichtlicher zu gestalten. Im übrigen beschränkt sich die Neufassung der Anlage auf eine Umstellung der in der Anlage enthaltenen Beträge auf Euro, die sich möglichst eng am exakten Umrechnungskurs anlehnt. Da sich bei Rundungen der Vergütungssätze auf volle Centbeträge durch die Multiplikation mit hohen Faktoren erhebliche Abweichungen ergeben, wurden die bisherigen Pfennigbeträge auf vier Stellen hinter dem Komma umgestellt. Bei Beträgen, die sich aus der Verdoppelung des einfachen Satzes ergeben, wird eine Umstellung auf exakt doppelt so hohe Beträge vorgeschlagen.

Mit der Regelung wird jedoch keine Vorentscheidung getroffen, inwieweit die in der Anlage enthaltenen Beträge über eine Umrechnung und leichte Glättung hinaus infolge der veränderten Entwicklung von Technik, Preisen, Einkommen und Lebenshaltungskosten grundlegend anzupassen sind. Die infolge der Euro-Umstellung erforderlichen Regelungen sollten nicht mit der laufenden rechtspolitischen Diskussion um eine Reform der Vergütungsregelungen für die private Vervielfältigung und der Anlage zu § 54d UrhG befrachtet werden.

**Zu Artikel 18 (Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes)**

**Änderung in § 21 (Zwangsgeld)**

Bei der Umstellung der Höhe des Zwangsgeldes bei Vollstreckung von Verwaltungsakten auf Euro wird ebenfalls vorgeschlagen, einen Signalbetrag im Verhältnis 2:1 zu wählen.

**Zu Artikel 19 (Änderung des Geschmacksmustergesetzes)**

**Zu Nummer 1 (§ 7 GeschmMG, Anmeldung, Teilung der Anmeldung)**

a) Aufhebung von Absatz 6 Satz 2 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

b) Streichung der Verweisung in Absatz 10 Satz 3 auf den „Tarif“ wegen Übernahme in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a, Begründung zu Artikel 1).

**Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 2 GeschmMG, Musterregister, Bekanntmachung)**

a) Änderung von „Verlängerung“ in „Aufrechterhaltung“ siehe Begründung zu § 23 Gebrauchsmustergesetz (neu), Artikel 8 Nr. 9).

b) In Absatz 2 wird zur Vorbereitung der Einführung einer elektronischen Form der patentamtlichen Publikationen Satz 2 eingefügt (siehe auch Begründung zu Artikel 7 Nr. 15a).

**Zu Nummer 3 (§ 8b GeschmMG, Aufschiebung der Bildbekanntmachung, Schutzerstreckung)**

a) Absatz 2: Die Vorschrift zur Erstreckung der Schutzdauer wurde neugefasst, um das Verfahren zu vereinfachen. Der Verspätungszuschlag für die Zahlung der Erstreckungsgebühr außerhalb der ersten zwölf Monate der Aufschiebungsfrist wurde pauschaliert und in das Patentkostengesetz aufgenommen (siehe Artikel 1, § 7 Abs. 2 und Nummern 341 700 – 341 801 des Gebührenverzeichnisses).

b) Absatz 3 Satz 2: Redaktionelle Änderung wegen Nummer 2 b).

**Zu Nummer 4 (§ 8c GeschmMG, Anmeldegebühr)**

Aufhebung wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

**Zu Nummer 5 (§ 9 GeschmMG, Schutzdauer)**

Neufassung wegen der Änderung „Verlängerung“ in „Aufrechterhaltung“ (siehe Begründung zu § 23 Gebrauchsmustergesetz (neu), Artikel 8 Nr. 9) und der Neuregelung der Fälligkeit und Vereinheitlichung der Fristen zur Zahlung der Gebühren mit Verspätungszuschlag (siehe Abschnitt A.II.1b) und c) ). Die Neufassung entspricht der Neuregelung für Jahresgebühren in Patentverfahren (siehe Artikel 7 Nr. 4).

Die Regelung in Absatz 3 ist notwendig, wenn bei Zahlung der Aufrechterhaltungsgebühren bei einer Sammelanmeldung vom Schutzrechtsinhaber keine Bestimmung darüber getroffen wird, welche Muster oder Modelle (bzw. Grundmuster oder Abwandlungen) aufrechterhalten werden sollen.

**Zu Nummer 6 (§ 10 Abs. 4 und 5 GeschmMG, Versagung der Eintragung, Weiterbehandlung)**

a) Redaktionelle Änderung in Absatz 3 wegen Nummer 10.

b) Es wird vorgeschlagen, einen neuen Absatz 4 einzufügen, um die fehlende Bestimmung des Anmelders bei nur teilweiser Zahlung der Anmeldegebühren nach erfolgloser Aufforderung durch das Deutsche Patent- und Markenamt, ersetzen zu können. Eine vergleichbare Regelung besteht bei nicht ausreichender Zahlung für die Klassengebühren in Markensachen (siehe Artikel 9 Nr. 5c) ).

c) Neufassung von Absatz 4 als Absatz 5 wegen der Übernahme der Bestimmung zur Gebührenzahlung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1) und Angleichung der Rechtsfolge (Antragsrücknahme) an die Neuregelung in § 6 Abs. 2 Patentkostengesetz (siehe Artikel 1).

Im neuen Absatz 6 wird die Neuregelung im Patentgesetz (siehe Artikel 7 Nr. 35) zur Weiterbehandlung von Anmeldungen durch Einfügung einer Verweisung übernommen.

**Zu Nummer 7 (§ 10a Abs. 1 GeschmMG, Beschwerdegebühr)**

a) Aufhebung von Absatz 1 Satz 3 wegen Übernahme der Bestimmung in das Patentkostengesetz (siehe Abschnitt A.II.1a), Begründung zu Artikel 1).

b) Redaktionelle Berichtigung wegen der Änderung in § 73 des Patentgesetzes (siehe Artikel 7 Nr. 30 a).

**Zu Nummer 8 (§ 10b GeschmMG, Verfahrenskostenhilfe)**

Die Erweiterung der Verfahrenskostenhilfe soll wegen des Wegfalls anderer Stundungsmöglichkeiten für alle Schutzrechte gelten (siehe Begründung zu Artikel 7 Nr. 36).

**Zu Nummer 9 (§ 10c Abs. 1 Nr. 1 GeschmMG, Löschung im Register)**

Neufassung wegen der Neuregelung der Fälligkeit der Jahresgebühr in § 7 Abs. 1 Patentkostengesetz (siehe Artikel 1) und der Neufassung von § 9 (siehe Begründung zu Nummer 5).

**Zu Nummer 10 (§ 12 GeschmMG, Rechtsverordnungsermächtigungen)**

Es wird vorgeschlagen, die Rechtsverordnungsermächtigung neu zu fassen und dabei die Bezeichnung des Ordnungsgebers zu berichtigen und die bisher in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Regelung für die Bekanntmachungskosten streichen. Die in § 1 des Patentkostengesetzes (siehe Artikel 1) enthaltene Ermächtigung zur Erhebung von Auslagen reicht aus. Zur Pauschalierung der Bekanntmachungskosten siehe auch Begründung zu Abschnitt A.II.1a) (Angleichung der Vorauszahlungsbedingungen) und zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Patentkostengesetz (Artikel 1).

**Zu Nummer 11 (§ 12a Abs. 2 GeschmMG, Rechtsverordnungsermächtigung zur Übertragung von Aufgaben)**

Änderung der Bezeichnung des Ordnungsgebers in Absatz 2 (siehe Abschnitt A.II.3).

**Zu Nummer 12 (§ 13 GeschmMG, Inhaberwechsel)**

Die Vorschrift wird neu gefasst, da die bisher in § 5 Abs. 1 und 2 der Musterregisterverordnung enthaltenen Regelungen übernommen werden. Die Regelung von Kosten ist durch die Verordnungsermächtigung nicht gedeckt (siehe auch Änderung in Artikel 27 Nr. 3), außerdem soll auch hier die Gebühren für den Inhaberwechsel wegfallen (siehe Begründung zu Artikel 1 - Gebührenverzeichnis - c) ).

**Zu Nummer 13 (§ 15 Abs. 5 GeschmMG, Geschmacksmusterstreitsachen)**

§ 15 Abs. 5 MarkenG entspricht inhaltlich der Vorschrift des § 143 Abs. 5 PatG und wird an dessen Änderung angepasst. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung des § 143 Abs. 5 PatG Bezug genommen (Artikel 7 Nr.37).

**Zu Nummer 14 (§ 16 GeschmMG, Inlandsvertreter)**

Neufassung (siehe Begründung zu § 25 des Patentgesetzes, Artikel 7 Nr. 9).

**Zu Artikel 20 (Änderung des Schriftzeichengesetzes)**

**Zu Nummer 1 (Artikel 2 Abs. 1 SchrZAbkG, Gebührenerhebung)**

a) Neufassung von Nummer 4 wegen der Änderung „Verlängerung“ in „Aufrechterhaltung“ (siehe Begründung zu § 23 Gebrauchsmustergesetz (neu) in Artikel 8 Nr. 9, zu Artikel 19 Nr. 5 und Artikel 1 zu § 7 Abs. 1) und der Neuregelung der Fälligkeit und Vereinheitlichung der Fristen zur Zahlung der Gebühren mit Verspätungszuschlag (siehe Abschnitt A.II.1b) und c) ).

Im Gebührenverzeichnis zum Patentkostengesetz wurde ein neuer Abschnitt V. für Typographische Schriftzeichen eingefügt (siehe Artikel 1).

b) Redaktionelle Änderung der Bezeichnung des Patentamts nach Umbenennung in „Deutsches Patent- und Markenamt“ durch das Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827).

**Zu Nummer 2** (Artikel 2 Abs. 2 SchrzAbkG, Verordnungsermächtigung)

Änderung der Bezeichnung des Ordnungsgebers (siehe Abschnitt A.II.3).

### **Zu Artikel 21 (Änderung des Sortenschutzgesetzes)**

**Zu Nummer 1** (§ 34 Abs. 2 SortSchG, Beschwerde)

Redaktionelle Anpassung wegen der Neufassung des bisherigen Patentgebührengesetzes als „Patentkostengesetz“ (siehe Artikel 1).

**Zu Nummer 2** (§ 38 Abs. 4 SortSchG, Sortenschutzstreitsachen)

§ 38 Abs. 4 SortSchG entspricht inhaltlich der Vorschrift des § 143 Abs. 5 PatG und wird an dessen Änderung angepasst. Insoweit wird auf die Begründung zur Änderung des § 143 Abs. 5 PatG Bezug genommen (Artikel 7 Nr.37).

**Zu Nummer 3** (§ 40a Abs. 1 Satz 1 SortSchG, Maßnahmen der Zollbehörde)

Nach Artikel 107 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für die Ahndung von Verletzungen eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes die gleichen Vorschriften in Kraft treten, die für eine Verletzung entsprechender nationaler Rechte gelten.

§ 40a Abs. 1 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes, in dem die Möglichkeit geregelt ist, Material, das Gegenstand der Verletzung eines Sortenschutzes ist, bei seiner Einfuhr oder Ausfuhr auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Sortenschutzinhabers der Beschlagnahme durch die Zollbehörden zu unterwerfen, gilt bislang nur im Falle der Verletzung eines im Inland erteilten Sortenschutzes. Im Interesse der Sortenschutzinhaber und zur Anpassung an die Vorgaben des gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts ist es dringend geboten, die Regelung des § 40a Abs. 1 Satz 1 auch auf Material auszuweiten, das durch ein gemeinschaftliches Sortenschutzrecht geschützt ist.

### **Zu Artikel 22 (Änderung der Gebrauchsmusteranmeldeverordnung)**

Redaktionelle Änderungen wegen der Änderungen im Gebrauchsmustergesetz (Artikel 8 Nr. 1b).

### **Zu Artikel 23 (Änderung der Markenverordnung)**

**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung wegen Nummer 6.

**Zu Nummer 2** (§ 16 Abs. 2 MarkenV, Änderung der Klasseneinteilung)

Diese Vorschrift wird in § 7 des Patentkostengesetzes als Absatz 3 eingefügt (siehe Begründung zu Artikel 1), da die Verordnungsermächtigung die Regelung von Gebührentatbeständen nicht erfasst.

**Zu Nummer 3** (§ 20 Abs. 2 MarkenV, Form der Veröffentlichung)

Neufassung zur Vorbereitung der Einführung einer elektronischen Form der patentamtlichen Publikationen (siehe auch Begründung zu Artikel 7 Nr. 15a).

**Zu Nummer 4** (§ 36 Abs. 5 MarkenV, Teilung von Anmeldungen)

Redaktionelle Änderungen wegen der Änderungen in § 40 des Markengesetzes (Artikel 9 Nr. 7).

**Zu Nummer 5 (§ 37 Abs. 5 MarkenV, Teilung von Eintragungen)**

Redaktionelle Änderungen wegen der Änderungen in § 46 des Markengesetzes (Artikel 9 Nr. 9).

**Zu Nummer 6 (§ 40 MarkenV, Berechnung der Fristen)**

Aufhebung wegen Übernahme der Regelungen zu den Zahlungsfristen vom Markengesetz in das Patentkostengesetz (Artikel 1, §§ 6 und 7).

**Zu Nummer 7 (§ 60 Abs. 1 MarkenV, Einspruch)**

a) Diese Vorschrift wird in § 132 des Markengesetzes eingefügt (siehe Begründung zu Artikel 9 Nr. 31).

b) Das Zitat wird vervollständigt.

**Zu Nummer 8 (§ 61 Abs. 1 MarkenV, Einspruchsverfahren)**

Redaktionelle Berichtigung des Zitats (wegen Artikel 9 Nr. 31 und der Änderung zu Nummer 7).

**Zu Artikel 24 (Änderung der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt)**

**Zu Nummer 1 (§§ 8, 8b DPMAV, Erteilung von Urkunden)**

Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ (siehe Abschnitt A.II.2 der Begründung).

**Zu Nummer 2 (§ 20 DPMAV, Übertragung von Verordnungsermächtigungen)**

Neufassung wegen redaktionelle Berichtigung mehrerer Zitate (siehe Artikel 7 Nr. 16 und Artikel 8 Nr. 1b) und der Änderung der Bezeichnung des Verordnungsgebers (siehe Abschnitt A.II.3).

**Zu Artikel 25 (Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt)**

**Zu Nummer 1 (§ 3 DPMAVwKostV, Mindestgebühr)**

Die Mindestgebühr (bisher 20 DM) wird im Verhältnis 2:1 festgesetzt. Sie kommt bei Antragsrücknahme zur Anwendung (1/4 Gebühr, siehe § 7 Abs. 2 DPMAVwKostV).

**Zu Nummer 2 (§ 4 DPMAVwKostV, Kostenbefreiung)**

Die Untergrenze (bisher 50 DM) wird im Verhältnis 2:1 auf 25 EUR umgestellt.

**Zu Nummer 3 (Neufassung von §§ 10 bis 13 DPMAVwKostV, Kostenansatz, Erinnerung, Verjährung pp)**

Es wird vorgeschlagen, die Regelungen über den Kostenansatz und die Erinnerung (bisher § 10) als §§ 10 und 11 neu zu fassen und die Kostenbeschwerde neu zu regeln. Bisher gilt z.B. in Patentsachen auch für die Kostenbeschwerde § 73 des Patentgesetzes. Durch die Änderung in Artikel 7 Nr. 30 ist eine ausdrückliche Regelung erforderlich. Erinnerungen und Beschwerden sind gebührenfrei (siehe auch Begründung zu Artikel 1 § 11).

§ 11 in der bisherigen Fassung kann wegen der Änderung der Verordnungsermächtigung (siehe Artikel 1, § 1 Abs. 2) aufgehoben werden. Eine Verweisung ist entbehrlich, da die neu zu erlassende Verordnung, die gleichzeitig mit dieser Änderung in Kraft treten soll, auch für die Zahlung der in dieser Verordnung geregelten Kosten gilt.

§ 12 (Verjährung, Verzinsung) soll durch eine Verweisung auf § 10 des Gerichtskostengesetzes, auf den auch in § 12 des neuen Patentkostengesetzes verwiesen wird, ersetzt werden (siehe Begründung zu Artikel 1, § 12). Es sollten die gleichen Verjährungsvorschriften für alle Kosten beim Deutschen Patent- und Markenamt und dem Bundespatentgericht gelten. Bezüglich des Ausschlusses der Verzinsung siehe Begründung zu Artikel 1, § 12).

§ 13 (Übergangsvorschrift) soll für künftige Änderungen der Verordnung gelten und muss deshalb neu gefasst werden.

**Zu Nummer 4** (Neufassung des Kostenverzeichnisses - Anlage zu § 2 Abs. 1 DPMaVwKostV - in Euro -)

Die Neufassung ist wegen der nachfolgend erläuterten Änderungen, der Berichtigung von Abkürzungen und Gesetzesziten und der sprachlichen, systematischen und optischen Angleichung an das Gebührenverzeichnis des Patentkostengesetzes erforderlich.

Es wird eine Neufestsetzung auf erhöhte geglättete Eurobeträge bei Gebühren und Pauschalauslagen vorgeschlagen, da den derzeit bestehenden Gebühren Kostenschätzungen aus dem Jahre 1992 zugrunde liegen, die nicht mehr kostendeckend sind. Eine Erhöhung erscheint in diesen Fällen gerechtfertigt. Die in tatsächlicher Höhe zu erstattenden Auslagen Dritter sind von der Glättung der Euro-Beträge nicht betroffen.

#### **a) Änderungen im Abschnitt A. Gebühren**

Die Gebühr für die Mitteilung der im Rechercheverfahren ermittelten öffentlichen Druckschrift (Nr. 101 400 –alt-) wird gestrichen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten diese Mitteilung (und auch einen Abdruck der Druckschriften) mit dem Rechercheergebnis. In der Gebühr für die Recherche (siehe Artikel 1, Nummer 311 200 Patentkostengesetz) sind diese Kosten künftig enthalten. Dritte haben die Möglichkeit einen Akteneinsichtsanspruch zu stellen (siehe Nr. 301 400). In diesem Zusammenhang kann auch der Auslagentatbestand für die Erteilung von Abschriften dieser Drucksachen an die Verfahrensbeteiligten (102 010 –alt-) wegfallen. Diese Auslagen sind künftig ebenfalls durch die Recherchegebühr im Patentkostengesetz (siehe Artikel 1, Nummer 311 200) gedeckt.

Die Gebühr für die Auskunft aus dem Musterregister (Nr. 101 410 –alt-) wurde gestrichen, da dieser Gebührentatbestand schon unter Nr. 301 310 –neu- fällt.

Die Gebühr für die Auskunft zum Stand der Technik (Nr. 101 420 –alt-) wurde in das Patentkostengesetz (siehe Artikel 1, Nummer 313 100) übernommen.

#### **b) Änderungen im Abschnitt B. Auslagen**

##### **Zu Nummer 302 100 (Dokumentenpauschale)**

Im Entwurf eines Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG) (siehe auch Begründung zu Artikel 1 § 12) wird auch vorgeschlagen, Nummer 9000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz neu zu fassen. Für die Überlassung von Dokumenten in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, soll der Begriff „Schreibauslagen“ durch den Begriff „Dokumentenpauschale“ ersetzt werden. Da für Auslagen beim Bundespatentgericht das Gerichtskostengesetz unmittelbar gilt und die Nummer 102 100 –alt- der Regelung im Gerichtskostengesetz entspricht, soll diese Änderung auch hier eingeführt werden. Auf die Höhe der bisher erhobenen Schreibauslagen hat die Änderung keinen Einfluss. Für künftig mögliche elektronische Übermittlung von Dokumenten wird ein Pauschalbetrag eingeführt.

Die Euro-Beträge entsprechen denen im Gerichtskostengesetz.

##### **Zu Nr. 302 300 bis 302 360 (Auslagenpauschalen für Bekanntmachungen)**

Den neu eingeführten Auslagenpauschalen für Bekanntmachungen liegen aktuelle Kostenschätzungen zu Grunde. Preissteigerungen können durch Änderung dieser Verordnung an die Anmelder weitergegeben werden.

Die Auslagen für Bekanntmachungen sollen generell pauschaliert werden. So wird eine vor-schussweise Erhebung mit den anfallenden Gebühren bei der Anmeldung möglich (siehe auch Begründung zu Artikel 1, § 5 Abs. 1 Patentkostengesetz).

Ferner konnte die Auslagentatbestände für die Bekanntmachungskosten gem. § 36a PatG idF v. 2. Januar 1968 (Nr. 102 300 –alt -) gestrichen werden.

**Zu Nummer 302 400 (Zustellungskosten)**

Bisher wurden Zustellungsauslagen nicht erhoben. Eine gesonderte Anforderung von Beträgen unter 5 EUR wird dadurch generell nicht erforderlich, es sind jedoch in vielen Verfahren sonstige Auslagen einzuziehen, so dass diese Ergänzung nicht zu Mehraufwand führt. Im übrigen werden Zustellungskosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben. Dieser Unterschied in der Praxis zwischen dem Deutschen Patent- und Markenamt und dem Bundespatentgericht, das das Gerichtskostengesetz für Auslagen anwendet, wird so beseitigt.

**Zu Artikel 26 (Änderung der Verordnung über die Urheberrolle)**

**Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Hinter der Bezeichnung „Urheberrolle“ verbirgt sich nicht ein Register der Urheber, sondern ein Register anonymer und pseudonymer Werke. Die Bezeichnung der Verordnung und die Abkürzung soll deshalb berichtigt werden (siehe auch Aktualisierung des Begriffs „Rolle“, Abschnitt A.II.2 und Änderung des Namens des Registers in Artikel 17 Nr. 2 und 3).

**Zu Nummern 2 bis 4 (§§ 1 bis 3 UrhRollV)**

Aktualisierung des Begriffs „Rolle“ (Begründung siehe Abschnitt A.II.2).

**Zu Nummer 5 (§ 5 UrhRollV, Kosten)**

a) Absatz 1: In Artikel 17 Nr. 3 d) bb) wurde vorgeschlagen, den in der Verordnungsermächtigung enthaltenen Höchstbetrag von 30 Deutsche Mark zu streichen, um zukünftige notwendige Erhöhungen der Gebühr zu ermöglichen. Wegen der geringen Bedeutung der Gebühr wird hier nur eine Neufestsetzung auf 12 EUR vorgeschlagen. Eine Gebühr in dieser Höhe ist auch kostendeckend. Die Gebühr ist im Jahre 1999 nur sieben mal erhoben worden. So waren mit Ablauf des Jahres 1999 insgesamt nur 597 anonym oder unter Pseudonym veröffentlichte Werke von 295 Urhebern eingetragen. Im Jahr 1999 wurden für 75 Werke Anmeldungen eingereicht, jedoch nur 7 Werke eingetragen.

Diese Gebühr soll jedoch künftig für das Anmeldeverfahren erhoben werden. Bisher ist nur die Eintragung gebührenpflichtig, im Falle der Ablehnung der Eintragung wird keine Gebühr erhoben. Die Bekanntmachungskosten werden nach den Vorschriften der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt erhoben (siehe Artikel 25 Nr. 302 340 – 30 EUR Pauschalauslagen).

b) Absatz 2: Neufassung wegen der erforderlichen redaktionelle Änderung der Verordnungsbezeichnung und Ausschluss der Kostenbefreiungsvorschriften der in Bezug genommenen Vorschriften. Die Eintragung in das Register soll nicht kostenfrei erfolgen.

**Zu Artikel 27 (Änderung der Musterregisterverordnung)**

**Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 MusterregV, Eintragungen ins Musterregister)**

Redaktionelle Berichtigung des Zitats (wegen Art. 19 Nr. 12).

**Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 2 MusterregV, Einteilung der Warenklassen)**

In Absatz 2 soll die sächliche Bezeichnung des Patentamts nach Umbenennung in „Deutsches Patent- und Markenamt“ durch das Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) anstelle des „Präsidenten“ verwendet werden.

**Zu Nummer 3 (§ 5 MusterregV, Berichtigung der Eintragung)**

Die Neufassung ist wegen der Übernahme der Absätze 1 und 2 in § 13 GeschmMG erforderlich (siehe Begründung zu Artikel 19 Nr. 12).

**Zu Nummer 4 (§ 9 MusterregV, Herstellung der Abbildungen)**

Redaktionelle Änderung wegen der Änderung in § 8 des Geschmacksmustergesetzes (siehe Artikel 19 Nr. 2).

**Zu Nummer 5 (§ 10 MusterregV, Erstattung von Auslagen)**

Aufhebung der Vorschrift, da zur Regelung von Kostentatbeständen die Ermächtigung fehlt. Die Auslagen werden nach der Verordnung über die Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt erhoben. Diese Regelungen sind abschließend (siehe auch Artikel 25, Anlage zu § 2 Abs. 1).

**Zu Nummer 6 (§ 12 MusterregV, Aufbewahrung von eingereichten Unterlagen)**

Redaktionelle Änderungen wegen der Änderung in § 8 des Geschmacksmustergesetzes (siehe Artikel 19 Nr. 2) und Änderung der Bezeichnung des Patentamts nach Umbenennung in „Deutsches Patent- und Markenamt“ durch das Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827).

**Zu Artikel 28 (Aufhebung bisherigen Rechts)**

**Zu Nummer 1 (Gesetz über die Verlängerung der Dauer bestimmter Patente)**

Die Alt-Patent und Alt-Anmeldungen (im Sinne des Ersten Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1949) sind durch Zeitablauf erloschen. Das Gesetz kann daher aufgehoben werden.

**Zu Nummer 2 und 4 (Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und Bestimmungen über Sonderbände der Rollen)**

Die auf Antrag aufrechterhaltenen Schutzrechte sind durch Zeitablauf erloschen oder zwischenzeitlich gelöscht worden. Insbesondere besteht auch keines der 2665 aufrecht erhaltenen Warenzeichen mehr. Das Gesetz und die Bestimmungen zum Führen der Sonderbände der Rollen können aufgehoben werden. Die Sonderbände werden nach den allgemein geltenden Regeln aufbewahrt.

**Zu Nummer 3 (Patentgebührengesetz)**

Aufhebung wegen der Neufassung als Patentkostengesetz (siehe Artikel 1).

**Zu Artikel 29 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)**

Die gleichzeitige Änderung der Verordnungen ist wegen der Umstellung auf Euro und der Übernahme von Vorschriften aus den Verordnungen in das Gesetz notwendig, da zum Teil die Verordnungsermächtigung zur Regelung von Kostenvorschriften nicht ausreicht.

**Zu Artikel 30 (Inkrafttreten)**

Zwei Regelungen aus dem Bereich des Markenrechts sind besonders eilbedürftig, nämlich die Einführung der Strafbarkeit der Gemeinschaftsmarke (Artikel 9 Nr. 35 mit Folgeänderungen in Artikel 9 Nr. 34 und in der Strafprozessordnung – Artikel 5) und die Zuständigkeitsbestimmung für Klauselerteilungen bei vollstreckbaren Entscheidungen des Harmonisierungsamtes für den Bin-

nenmarkt (Marken, Muster und Modelle) in Alicante (Artikel 9 Nr. 29 und Folgeänderungen im Rechtspflegergesetz – Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe c und Nr. 6). Die genannten Bestimmungen sollen deshalb schnellstmöglich, das heißt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Auch die Teile des Gesetzes, die Verordnungsermächtigungen enthalten, sollen so schnell wie möglich in Kraft treten, damit der Erlass der Verordnungen ebenfalls mit Geltung ab 1. Januar 2002 gewährleistet ist. Die Umorganisation der Gebührenerfassung und die Umstellung auf Euro soll erst zum Stichtag 1. Januar 2002 erfolgen. Das Patentamt benötigt einen ausreichenden organisatorischen Vorlauf zur Programmierung der Änderungen im Gebührenerfassungssystem.

**22.06.01****Stellungnahme**  
des Bundesrates

---

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.